

**Das Reichs-Impf-Gesetz vom 8. April 1874 : nebst
Ausführungs-Bestimmungen des Bundesraths und den in Geltung
gebliebenen Landes-Gesetzen über Zwangs-Impfungen bei
Pocken-Epidemien.**

Contributors

Jacobi, Carl Rudolph Emil, 1833-
Germany.

Harvey Cushing/John Hay Whitney Medical Library

Publication/Creation

Berlin : Kortkampff, 1875.

Persistent URL

<https://wellcomecollection.org/works/gyrh5zr2>

License and attribution

This material has been provided by This material has been provided by the Harvey Cushing/John Hay Whitney Medical Library at Yale University, through the Medical Heritage Library. The original may be consulted at the Harvey Cushing/John Hay Whitney Medical Library at Yale University. where the originals may be consulted.

This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.

**wellcome
collection**

Wellcome Collection
183 Euston Road
London NW1 2BE UK
T +44 (0)20 7611 8722
E library@wellcomecollection.org
<https://wellcomecollection.org>

Preis kartonnirt 2,40 Mark.

Reichs-Gesetze mit Erläuterungen. — Kortkampfsche Ausgabe.
Tit. XV.: Massregeln der Veterinär- u. Medizinal-Polizei. — Bd. 2.

Das
Reichs-Impf-Gesetz

vom 8. April 1874.

Nebst
Ausführungs-Bestimmungen des Bundesraths
und den
in Geltung gebliebenen Landes-Gesetzen
über
Zwangs-Impfungen bei Pocken-Epidemien.

Nach den Materialien des Reichstags dargestellt

von

Dr. med. C. Jacobi,

Praktischem Arzt in Grünberg i. Schl.



Berlin, 1875. Fr. Kortkampff.

Buchhandlung für Staatswissenschaften und Geschichte.

Verlag der Reichs-Gesetze.

YALE
MEDICAL LIBRARY



HISTORICAL
LIBRARY

COLLECTION OF

Arnold P. Kleis

Reichs-Gesetze mit Erläuterungen. — Kortkampfsche Ausgabe.

Tit. XV.: Massregeln der Veterinär- u. Medizinal-Polizei. — Bd. 2.

Das
Reichs-Impf-Gesetz

vom 8. April 1874

nebst

Ausführungs-Bestimmungen des Bundesraths

und den

in Geltung gebliebenen Landes-Gesetzen

über

Zwangs-Impfungen bei Pocken-Epidemien.



Nach den Materialien des Reichstags dargestellt

von

Dr. med. C. Jacobi,

Praktischer Arzt in Grünberg i. Schl.



Berlin, 1875. Fr. Kortkampf.

Buchhandlung für Staatswissenschaften und Geschichte.

Verlag der Reichs-Gesetze.

Reichs-Gesetze mit Erläuterungen. — Kortkamp'sche Ausgabe.
THE X.V. : Abhandlung der Zahnart- u. Medicinal-Polizei. — Bd. 2.

Das

Reichs - Impf - Gesetz

vom 8. April 1874

ist

Ausführungs-Bestimmungen des Bundesrats

und den

in Geltung gebliebenen Landes-Gesetzen

über

Krankheits-Erregungen bei Pocken-Epidemien.

Nach dem Vordruck des Reichsdruckers

von

Dr. med. C. Jacobi

Verlag des Verlagsanstalt in Leipzig



Berlin, 1874. V. Kortkamp.

Verhandlung für Staatswissenschaften und Geschichte.
Verlag des Reichs-Verlags.

Vorwort.

Die Absicht der vorliegenden Bearbeitung des Reichs-Impfgesetzes ist einmal darauf gerichtet, dem Publikum und zunächst dem Stande der Aerzte die sämtlichen Bestimmungen des Gesetzes aus den Motiven der Regierungs-Vorlage und den Reichstags-Verhandlungen solchergestalt zu erläutern, dass über das Verständniss und die Handhabung derselben thunlichst keine Zweifel obwalten können. Dann aber leitete den Verfasser auch der Wunsch, den Lesern die sehr interessante, von »der Parteien Hass und Gunst« theilweise stark beeinflusste parlamentarische Entwicklungs-Geschichte dieser wichtigen Gesetzgebung in bequemer Weise vor Augen zu führen. Hierdurch dürfte sich die von uns gewählte Behandlungsweise, welche das Gesetz und jeden Paragraphen desselben mitten in den dramatischen Kampf der Reichstags-Debatten stellt, genügend rechtfertigen.

Der Verfasser.

VORWORT

Die Absicht der vorliegenden Bearbeitung des Reichs- und Landesrechts ist eine, die dem Verfasser, dem Verfasser und zunächst dem Verfasser der Reihe die sämtlichen Bestimmungen des Gesetzes aus den Müssen der Regierung-Vorlage und den Reichs-Verhandlungen soeben erst zu erörtern, dass über das Verständnis und die Handhabung derselben nicht hier keine Zweifel obwalten können. Denn aber sollte dem Verfasser auch der Wunsch, dem Leser die sehr interessante, von der letzten Hand und unter der Hand stark beeinflusste parlamentarische Entwicklung der Reichs-Gesetzgebung in gedrängter Weise vor Augen zu führen. Hierdurch dürfte sich die von uns gewählte Behandlungsweise welche das Gesetz und jeden Paragraphen derselben nicht in den Einzelheiten des Reichs-Vertrages behaupten stellt, genügend rechtfertigen.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniss.

Impf-Gesetz vom 8. April 1874.

Seite

I. Einleitung.

Aus den Motiven	1
Aus den Verhandlungen des Reichstags.	
A. Aus der ersten Lesung.	
Rede des Bundesraths-Bevollmächtigten, Bayer. Min.-Rath v. Riedel	4
- - Abgeordneten Dr. Löwe	4
- - - - - Reimer	7
- - - - - Dr. Zinn	8
B. Aus der zweiten Lesung.	
Rede des Abgeordneten Dr. Lenz	9
- - - - - Reimer	11
- - - - - Dr. Elben	11
- - - - - Dr. Reichensperger (Krefeld)	13
- - - - - Dr. Zinn	15
- - Bevollmächtigten etc. v. Riedel	19
C. Aus der dritten Lesung.	
Rede des Abgeordneten Dr. Merkle	20
- - - - - Dr. Löwe	20

II. Gesetz vom 8. April 1874.

§. 1. Impfwang	24
Motive	24
Abgelehnter Antrag der Abg. Hasenclever-Reimer	26
§. 2. Nachholung der Krankheitshalber unterbliebenen Impfung	26
Motive (zu §§. 2 und 3)	26
Aus den Reichstags-Verhandlungen. Rede des Abg. Dr. Löwe	26
§. 3. Wiederholung der erfolglos gebliebenen Impfung	26
§. 4. Nachholung gesetzwidrig unterbliebener Impfung	27
Motive	27
§. 5. Revision der Impflinge	27
Motive	27
§. 6. Impf-Bezirk und Impf-Aerzte	27
Entwurf und Motive	27
Aus den Reichstags-Verhandlungen.	
Rede des Abgeordneten Dr. Löwe	28
- - - - - Hasenclever	29
- - Bundes-Kommiss. Reg.-Rath Nieberding	29
- - Abgeordneten Dr. Reichensperger (Krefeld)	30
- - - - - v. Winter	31
Abgelehnter Antrag der Abgg. Hasenclever-Reimer	31
Gestrichener §. 7 des Entwurfs nebst den Motiven	31
§. 7. Impflisten	31
Entwurf und Motive (§. 8 des Entw.)	32
Aus den Reichstags-Verhandlungen. Rede des Abg. Dr. Löwe	33
§. 8. Ausschliessliche Impf-Befugniss der Aerzte	33
Entwurf und Motive (§. 9 des Entw.)	33
Aus den Reichstags-Verhandlungen. Rede des Abg. Dr. Löwe	33

	Seite
§. 9. Impf-Institute	34
Aus den Reichstags-Verhandlungen.	
Rede des Abgeordneten Dr. Löwe	34
- - Bundes-Kommiss. Reg.-Rath Nieberding	35
- - Abgeordneten Miquèl	36
- - - Dr. Zinn	36
Abgelehnter Antrag Gumbrecht	37
§. 10. Impfscheine	37
Motive	37
§. 11. Formulare für Impfscheine	37
Entwurf	38
§. 12. Verpflichtung der Eltern und Vormünder	38
Motive	38
§. 13. Verpflichtung der Schul-Vorsteher	38
Entwurf	38
Abgelehnte Beschlüsse des Regierungs-Entwurfs, betr. Allge- meinen Impfwang beim Ausbruch der Blattern-Krankheit. §. 14	38
Durchführung des Impfwanges. §. 15	39
Abänderungs-Anträge der freien Kommission	39
Aus den Reichstags-Verhandlungen; zweite Lesung.	
Rede des Abgeordneten Dr. Lasker	39
- - - Dr. Löwe	39
- - - Abeken	40
- - - Dr. Zinn	41
- - - Dr. Reichensperger (Krefeld)	42
- - - Dr. Löwe	42
- - - Dr. Zinn	43
Beschlüsse des Reichstags	43
Aus den Verhandlungen des Reichstags; dritte Lesung.	
Rede des Abgeordneten v. Unruh (Magdeburg)	44
- - - Präsidenten Dr. Delbrück	44
- - - Abgeordneten v. Puttkamer (Lyck)	45
- - - Dr. Löwe	46
§. 14. Strafbestimmungen gegen Eltern und Vormünder	46
Aus den Verhandlungen des Reichstags.	
Rede des Abgeordneten Dr. Löwe	47
- - - Prinz Radziwill	46
§. 15. Strafbestimmungen für Aerzte und Schulvorsteher.	47
§. 16. Strafbestimmung wegen unbefugter Impfung	47
§. 17. Strafbestimmungen für fahrlässige Ausführung der Impfung	47
Entwurf und Motive	48
Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich §§. 230, 222	48
Aus den Verhandlungen d. Reichstags; zweite u. dritte Lesung.	
Rede des Abgeordneten Dr. Löwe (2. Lesung)	48
- - - Gumbrecht (3. Lesung)	49
- - - Präsidenten Dr. Delbrück (3. Lesung)	49
- - - Abgeordneten Dr. Bähr (Kassel)	49
§. 18. Termin für Inkrafttreten des Gesetzes	49
Entwurf, Motive	50
Aus den Verhandlungen des Reichstags.	
Rede des Abgeordneten Dr. Löwe	50
Abgelehnter Antrag des Abg. Windhorst (Meppen)	50

	Seite
Rede des Präsidenten Dr. Delbrück	51
- - Abgeordneten Dr. Lasker	51
- - - Dr. Löwe	51
- - Präsidenten Dr. Delbrück	51
III. Resolution des Reichstags, betreffend Errichtung eines Reichs-Gesundheits-Amtes.	53
Rede des Abgeordneten v. Mallinkrodt	53
- - - Dr. Löwe	53
- - Präsidenten Dr. Delbrück	53
Anlagen.	
I. Erläuterungen zu §. 18 des Impf-Gesetzes.	
Zusammenstellung der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangs-Impfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie.	
1. Preussen.	
A. Aeltere Landestheile.	
Regulativ vom 8. August 1835. §. 5	55
Reskript vom 15. November 1838	55
B. Neuere Landestheile.	
a. Provinz Hannover.	
1. Verordnung v. 24. April 1824. Allgem. einzuführende Vaccination etc., betr. §. 22	56
2. Verordnung v. 6. Juni 1833. Poliz. Massregeln beim Ausbruch der etc. Blattern betr.	56
3. Verordnung v. 15. August 1839. Aenderung im Verfahren etc. in Impfungs-Angelegenheiten betr. Ziffer 2	56
b. c. Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein	57
2. Bayern.	
Polizei-Strafgesetzbuch v. 26. Dezember 1871. Art. 67, Abs. 2	57
3. Sachsen (Königreich).	
Mandat v. 22. März 1826. Allgem. Verbreitung d. Blattern betr. §. 14	58
4. Württemberg.	
Minist.-Verfügung v. 18. Oktober 1872. Poliz. Massregeln zum Schutz gegen Menschen-Pocken betr. §§. 1, 14	58
5. Baden.	
Minist.-Verordnung v. 27. Juni 1872. Massregeln gegen Blattern betr. §§. 3, 6.	58
6. Hessen.	
Polizei-Strafgesetzbuch, Art. 354.	58
7. Mecklenburg-Schwerin	
8. Sachsen (Grossherzogthum).	
Gesetz v. 26. Mai 1826. Schutzpocken-Impfung betr. §. 13	59
Minist.-Bekanntmachung v. 28. November 1865. Massregeln beim Ausbruch von Pocken etc. betr.	59
9. Mecklenburg-Strellitz.	
a. Verordnung v. 16. Dezbr. 1871. Massregeln gegen etc. Blattern etc. in Neustrelitz. §§. 1—4.	60
b. Bekanntmachung v. 12. Februar 1872; betr. Erstreckung der Verordn. v. 16. Dezbr. 1871 auf die übrigen Städte	60
c. Verordnung v. 19. März 1872, Massregeln betr. gegen Blattern auf plattem Lande. §. 6	60
10. Oldenburg	
11. Braunschweig	
12. Melningen	
13. Altenburg.	
Edikt v. 18. April 1831. §. 56	61

	Seite
14. Koburg-Gotha.	
Verordnung v. 18. März 1829, betr. Impfung der Schutz-Blattern. §. 17	61
15. Anhalt.	
Gesetz v. 24. Dezember 1872. Schutzmassregeln gegen Menschen-Pocken betr. §§. 6—8, 10, 11	61
16. Schwarzburg-Sondershausen	62
17. - Rudolstadt.	
Gesetz v. 13. April 1818 über Impfzwang	62
18. Waldeck	62
19. Reuss, ältere L.	62
20. Reuss, jüngere L.	62
Impf-Ordnung v. 20. Januar 1857. §. 16, 17.	62
21. Schaumburg-Lippe	63
22. Lippe.	
Verordnung v. 22. Febr. 1822. Schutzpocken-Impfung betr. §. 17	63
23. Lübeck.	
Bekanntmachung etc. v. 13. Febr. 1860. Verfahren beim Ausbruch der etc. Blattern auf dem Lande betr. Ziffer 4	63
24. Bremen	63
25. Hamburg.	
Gesetz v. 31. Januar. Kuhpocken-Impfung betr. §§. 7, 8	64
26. Lauenburg.	
Vaccinations-Ordnung v. 5. Januar 1826. §. 22.	64
27. Elsass-Lothringen.	
Verordnung des Gen.-Gouverneurs v. 20. Januar 1871	64
II. Petition des Königsberger Vereins für Allgemeine Heilkunde an den Reichstag, Erlass eines Impf-Gesetzes für das Deutsche Reich betr.	
Petition vom 15. März 1872	65
Entwurf eines Impf-Gesetzes	65
Motive zu dem Gesetz-Entwurf.	67
III. Zirkular vom 30. Oktober 1874, Formulare für Impfscheine und Impflisten betr.	
Beschluss des Bundesrathes v. 16. Oktober 1874	70
Formular I. Impfschein: Erste und wiederholte Impfung.	71
- II. Impfschein: Mangels Erfolg zu wiederholende Impfung	71
- III. Zeugniß: Aufzuschiebende Impfung.	72
- IV. Zeugniß: Befreiung von Impfung.	72
- V. Impfliste	73
- VI. Uebersicht über das Ergebniss der Impfung	74
IV. Verordnung der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 16. November 1874, betr. Impf-Reglement für den Reg.-Bez. Liegnitz.	
I. Von der Verpflichtung zur Impfung. §§. 1—2.	74
II. Von d. Gestellung a. d. öffentl. Impf-u. Revaccin.-Terminen. §§. 3—14	75
III. Von der Leitung u. Beaufsichtigung des Impfgeschäfts. §§. 15—16	76
IV. Von der Ernennung der Impf-Aerzte. §. 17	76
V. Von der Bildung und Abgrenzung der Impf-Bezirke und Impf-Stationen. §§. 18—21.	76
VI. Von dem Impflokal. §. 22	77
VII. Von der Ausführung der Impfung u. Wieder-Impfung. §§. 23—34	77
VIII. Von der Ausstellung der Impfscheine. §§. 35—39.	78
IX. Von der Aufstellung der Impflisten. §§. 40—51	78
X. Von den Privat-Impfungen. §§. 53—55.	80
XI. Schlussbestimmungen. §. 56	80

Impf-Gesetz vom 8. April 1874.

(Reichs-Gesetzblatt 1874, S. 31 fig.)

»Man kann annehmen, dass die Pocken, seitdem sie Europa überfielen, daselbst mehr Menschen ins Grab gestürzt haben, als alle übrigen pestartigen Seuchen zusammengenommen. In Deutschland allein rafften die Pocken vor Einführung der Schutz-Impfung im Durchschnitt alljährlich 70,000 Menschen hinweg, — in Europa binnen 100 Jahren 40 Millionen.«

(Aus der Belehrung — der Preussischen Regierung — über ansteckende Krankheiten — vom Jahre 1835.)

»Wenn wir die Thatsache des vergangenen Jahrhunderts betrachten, dass damals in Deutschland 10 Prozent etwa der ganzen Bevölkerung dem Tode an den Menschen-Blattern erlagen, und weitere 10 Prozent durch Erblindung oder durch dauernde Entstellung traurige Folgen davon trugen, so können wir uns erst die Gefahr einer Wiederverbreitung der Blattern recht klar machen.«

(Dr. Götz in den Verhandlungen des Reichstages vom 6. April 1870.)

I. Einleitung.

Der Entwurf eines Gesetzes über den Impfwang*) wurde dem Reichstage mittelst Schreibens des Reichskanzlers vom 5. Februar 1874 vorgelegt. Der Gesetz-Entwurf war von eingehenden Motiven begleitet, aus denen zunächst hier der allgemeine Theil, — die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs aber in der Reihenfolge der Paragraphen mitgetheilt werden sollen.

»Das seit längerer Zeit in Deutschland bemerklich gewordene Umsichgreifen der Blattern-Krankheit hat in den Blattern-Epidemien der letzten Jahre eine beunruhigende Höhe erreicht und das Bedürfniss nach einer wirksamen Bekämpfung der gefährlichen Seuche allgemein fühlbar gemacht. Aus Anlass der Erörterungen, welchen in Folge dessen die Anwendung der Kuhpocken-Impfung in ärztlichen, wie in nicht-ärztlichen Kreisen unterzogen wurde, sind seit dem Jahre 1870 wiederholte Petitionen theils für, theils gegen die Anwendung dieses Schutzmittels an den Reichstag gelangt.

Nachdem der Reichstag anfänglich sich darauf beschränkt hatte, die Sammlung statistischer Erhebungen

über den Einfluss der Einimpfung der Schutzpocken auf die Verbreitung und Gefährlichkeit der Menschenblattern, sowie auf die Gesundheit der Geimpften zu empfehlen, fasste er, in Erledigung erneuter und dringlicher Anträge, in der Sitzung vom 23. April 1873 den Beschluss, den Reichskanzler zu ersuchen:

für die baldige einheitliche gesetzliche Regelung des Impfwesens für das Deutsche Reich auf Grundlage des Vaccinations- und Revaccinations-Zwanges Sorge zu tragen. (Sten. Ber., S. 281 ff.)

Aus den auf Grund dieses Beschlusses von Seiten des Bundesraths veranlassten Vorarbeiten ist der gegenwärtige Gesetz-Entwurf hervorgegangen.

Schon bisher ist das Impfwesen in den meisten Bundesstaaten Gegenstand gesetzlicher Regelung gewesen. Die Gesetzgebung hat sich überwiegend im Sinne eines auf die ersten Lebensjahre beschränkten Impfwanges ausgesprochen. So bildet namentlich in Bayern, Baden, Hessen, im Grossherzogthum Sachsen, in Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Anhalt,

*) Der Regierungs-Entwurf lautete: »Gesetz über den Impfwang«. Die Bezeichnung: »Impf-Gesetz« wurde vorgezogen, weil dasselbe das ganze Impfwesen, nicht bloss den Impfwang regelt. (Sten. Ber., S. 268.)

Schwarzburg-Rudolstadt, Hamburg, Elsass-Lothringen — zum Theil schon seit dem Anfang dieses Jahrhunderts — die einmalige Impfung der Kinder eine, der amtlichen Ueberwachung unterstellte Verpflichtung. Neuerdings haben einige der genannten Staaten — **Sachsen-Meiningen** und **Anhalt** — für ein gewisses späteres Lebensalter der Kinder auch die *Revaccination* zur Vorschrift gemacht.

Einen abweichenden Standpunkt hat die Gesetzgebung bis jetzt im **Königreich Sachsen** und in **Preussen** behauptet. In dem ersteren Staate ist der Impfwang der Gesetzgebung fremd; in Preussen gilt Gleiches wenigstens für den Umfang des vor dem Jahre 1866 vorhandenen Staatsgebietes, während in den seitdem hinzugetretenen Landestheilen, so namentlich in **Hannover, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau**, ein gesetzlicher Impfwang, in Nassau selbst ein beschränkter *Revaccinations-Zwang*, für die Kinder besteht. Doch ist im **Königreich Sachsen**, wie in den älteren Theilen des Preussischen Staates, die Verwaltung seit längerer Zeit nicht ohne Erfolg bemüht gewesen, der regelmässigen Anwendung der Impfung in der Bevölkerung Eingang zu verschaffen.

Durch diese Ungleichartigkeit des Rechtszustandes, verbunden mit der geringen Aufmerksamkeit, welche die Statistik dem Impfwesen bisher gewidmet hat, sind die Ergebnisse der von dem Reichstage zunächst angeregten, thatsächlichen Erhebungen wesentlich beeinträchtigt worden. Soweit dieselben vorliegen, haben sie in dem Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1873, Nr. 21 und 30 Veröffentlichung gefunden. Bei näherer Prüfung werden darin so viele Lücken und so erhebliche Ungleichheiten wahrgenommen, dass man auf die Ziehung bestimmter Schlussfolgerungen verzichten muss.

Trotz dieses Mangels an statistischen Beobachtungen haben Praxis und Wissenschaft bereits seit langer Zeit eine durchaus bestimmte Stellung zu der Frage des Impfwanges eingenommen. Die Regierungen der Bundesstaaten sind einig in der Anerkennung des heilsamen Einflusses der Impfung auf die allgemeine Gesundheitspflege. Die Vertreter der ärztlichen Wissenschaft und ärztlichen Praxis nehmen, von vereinzelt Gegnern der Sache abgesehen, keinen Anstand, die Impfung für das werthvollste Schutzmittel gegen die Blattern-Krankheit zu erklären. Von der Königlich Preussischen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen sind die durch Wissenschaft und Praxis gewonnenen Resultate in zwei Gutachten aus den Jahren 1872 und 1873 zu folgenden Sätzen zusammengefasst worden:

1. die Sterblichkeit hat bei der Blattern-Krankheit seit Einführung der Impfung bedeutend abgenommen;
2. die Impfung gewährt für eine gewisse Reihe von Jahren einen möglichst grossen Schutz gegen diese Krankheit;
3. die wiederholte Impfung tilgt ebenso sicher für eine längere Zeit die wiederkehrende Empfänglichkeit für die Krankheit und gewährt einen immer grösseren Schutz gegen deren tödtlichen Ausgang;
4. es liegt keine verbürgte Thatsache vor, welche für einen nachtheiligen Einfluss der Impfung auf die Gesundheit der Menschen spricht.

Der im September d. J. zu Wien abgehaltene internationale medizinische Kongress hat die Frage ebenfalls erörtert und mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Majorität seine Stimme dahin abgegeben:

dass die Impfung nothwendig und ihre allgemeine Durchführung den Regierungen zu empfehlen sei.

Bei dieser Lage der Sache konnte der vorliegende Gesetz-Entwurf sich der von dem Reichstage vertretenen Auffassung nur anschliessen.

Durch den Entwurf soll für die gesammte jugendliche Bevölkerung die Verpflichtung zu einer ersten und, nach Ablauf einer gewissen Reihe von Jahren, auch

zu einer zweiten Impfung begründet werden. In Ansehung der Erwachsenen ist auf einen gleichen Zwang verzichtet worden. Wenn die Gesetzgebung in der Impfung ein nothwendiges Mittel der allgemeinen Gesundheitspflege einmal anerkennt, so wird sie allerdings an und für sich bedacht sein müssen, ihr auch in den höheren Altersklassen der Bevölkerung Eingang zu verschaffen. Alle hierauf zu richtenden Massnahmen finden indess ihre Grenze bei dem Punkte, wo die Möglichkeit ihrer Durchführung zweifelhaft, und der Umfang der für die Bevölkerung daraus erwachsenden Belästigungen unverhältnissmässig gross wird. Von diesem Gesichtspunkte aus musste es aufgegeben werden, auch nur einzelne Altersstufen der erwachsenen Bevölkerung in den Bereich des Impfwanges hineinzuziehen. Die Gesetzgebung hat sich mit der Sicherung zu begnügen, welche aus dem Schutz der jüngeren Generation erwächst. Gerade in den jugendlichen Kreisen hat die Seuche stets den günstigsten Boden und von hier aus auch den Weg zur Uebertragung des Giftstoffes auf die älteren Klassen gefunden. Gegen diese Gefahr wird die Durchführung des in dem Gesetz-Entwurfe angenommenen Grundsatzes einen wirksamen Schutz bieten. Es versteht sich von selbst, dass durch das Gesetz diejenigen Einrichtungen nicht berührt werden sollen, vermöge deren auf Grund der von den zuständigen Behörden ausgegangenen disziplinarischen Vorschriften gewisse Personen einer Impfung sich zu unterziehen haben. Derartige Einrichtungen bestehen für das Heer, insofern die regelmässige Impfung der neu eintretenden Dienstpflichtigen von der Militär-Behörde angeordnet und überwacht wird. Ebenso ist vielfach in den Straf-Anstalten die Impfung als eine nothwendige sanitäre Massregel eingeführt. Der Rechtsgrund solcher auf einzelne, einer disziplinarischen Behandlung unterworfenen, Klassen der Bevölkerung beschränkten Einrichtungen ruht auf anderem Gebiete, als dem der polizeilichen Gesetzgebung, und wird demgemäss durch die Akte der letzteren nicht beseitigt.

Die Bestimmungen des Entwurfs haben Rücksicht genommen auf das Alter, von der Geburt bis zum etwa 22. Lebensjahre, wo der Einzelne durchschnittlich, wenn noch nicht in völlig selbständige, so doch in unabhängigere Verhältnisse einzutreten pflegt. Da die Beobachtungen darauf hinweisen, dass die Schutzkraft der Impfung nach dem Verlaufe von etwa zehn Jahren eine bemerkliche Abnahme erfährt, so war die Nothwendigkeit einer wiederholten Impfung innerhalb der gedachten Zeit gegeben. Der Entwurf hat die erste Impfung in den Beginn des ersten, die zweite in den Beginn des zweiten Jahrzehnts gelegt, aus praktischen Erwägungen indess die Impfungsfristen weit gefasst, und auf diesem Wege eine gewisse Verschiebung der Impfung auf ein etwas späteres Jahr ermöglicht.«

Vor dem Eintritt in die weitere Darstellung des Verlaufs dieser legislativen Vorlage sei bemerkt, dass sich zur Berathung des Gesetz-Entwurfes auf Veranlassung des Abg. Dr. Löwe eine s. g. freie Kommission unter Vorsitz des Abg. v. Winter (Danzig) gebildet hatte.

Von den **Verhandlungen des Reichstags** erscheinen die nachstehenden Auszüge*) aus einzelnen Reden der verschiedenen Lesungen, als einleitende Erläuterungen der allgemeinen Gesetzes-Materie, an dieser Stelle der Aufnahme werth.

*) Für den ganzen Verlauf unseres Kommentars gilt die Bemerkung, dass die Reden nicht in ihrem vollständigen Wortlaute, sondern nur ihrem wesentlichen Sach-Inhalte nach wiedergegeben sind. Die — hier und da sehr naheliegende — Kritik mancher Aeusserungen glauben wir unseren sachkundigen Lesern überlassen zu dürfen.

A. Aus der ersten Lesung. Sitzung vom 18. Februar 1874. (Sten. Ber., S. 1024.)

Bevollmächtigter zum Bundesrath f. d. Königr. Bayern,
Ministerialrath v. Riedel:

»Es ist einerseits die einheitliche gesetzliche Regelung des Impfwesens für das Deutsche Reich in Aussicht genommen, und andererseits die Einführung des Impfwzwanges und des Revaccinations-Zwanges vorgeschlagen. Die einheitliche Regelung entspricht im Allgemeinen dem Gedanken der Verfassung, welche die Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes als Aufgabe des Reiches hinstellt, und im Besonderen dem Art. 4 der Verfassung, welcher Massregeln der Medizinal-Polizei zu denjenigen Gegenständen zählt, die der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches unterliegen. Sie entspricht aber auch der Natur der Sache. Durch den nunmehr ungehemmten, regen Verkehr der Angehörigen der einzelnen Bundesstaaten wird die Gefahr der Verschleppung der Blattern-Krankheit wesentlich vergrößert und die Nothwendigkeit herbeigeführt, sie durch gemeinsame Massregeln zu bekämpfen.

Was sodann den zweiten Theil des Beschlusses betrifft, den der Reichstag im vorigen Jahre gefasst hat — die Einführung des Impfwzwanges —, so waren die verbündeten Regierungen sich der Bedenken wohl bewusst, welche gegen diesen Zwang von einigen Seiten erhoben wurden; es ist jedoch im Moment kaum eine Veranlassung gegeben, diese Bedenken näher zu widerlegen. Ich glaube mich vielmehr auf die Bemerkung beschränken zu dürfen, dass die verbündeten Regierungen sich denjenigen Gründen nicht verschliessen konnten, welche im Sommer vorigen Jahres für den Beschluss des Reichstages in diesem Hause angeführt worden sind.

Hierzu kommt noch, dass der Impfwzwang bereits fast in allen Deutschen Staaten besteht, und dass man allseitig hinreichende Gelegenheit gehabt hat, Erfahrungen darüber zu sammeln. Die sämtlichen Regierungen sind auf Grund ihrer Erfahrungen in Uebereinstimmung mit der überwiegenden Mehrzahl der Aerzte der Anschauung, das erstens die Sterblichkeit an der Blattern-Krankheit seit Einführung der Impfung bedeutend abgenommen hat, dass zweitens die Impfung eine gewisse Reihe von Jahren einen Schutz gegen die Krankheit gewährt, und dass drittens nachtheilige Folgen der Impfung für die Gesundheit nicht konstatiert sind.

Mit Rücksicht hierauf konnten die verbündeten Regierungen nur dem gedachten Beschlusse des Reichstages entgegenkommen.

Dieselben Gründe, welche für die erstmalige Impfung sprechen, bestehen im Wesentlichen auch für die Einführung des Revaccinations-Zwanges, nachdem sich gezeigt hat, dass die Wirkungen der ersten Impfung nach einer bestimmten Reihe von Jahren nicht mehr so lebendig sind, um einen genügenden Schutz zu gewähren. Es wird Ihnen daher gleichzeitig der Revaccinationszwang vorgeschlagen.

Indem sich der Entwurf hiernach in allen seinen wesentlichen Grundlagen mit denjenigen Anschauungen, welche die Majorität dieses Hauses im vorigen Jahre geleitet hat, in Uebereinstimmung befindet, geht das Bestreben der verbündeten Regierungen noch dahin, die Durchführung der beabsichtigten Massregel einerseits möglichst zu erleichtern, andererseits möglichst zu sichern. Man hat durch Statuirung längerer Fristen, innerhalb deren die Impfung erfolgen kann, jedem Impfpflichtigen, respective dessen Eltern die Möglichkeit gewährt, sich die für die Vornahme der Impfung passendste Zeit zu wählen. Der Gesetz-Entwurf trifft ferner Vorsorge dafür, dass öffentliche Impfungsstellen eingerichtet werden, und dass die Impfung unentgeltlich geschieht. Sodann sind Bestimmungen gegeben, dass nicht durch leichtsinnige Vornahme von Impfungen Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Impfpflichtigen herbeigeführt werden. Wenn endlich im Gesetz-Entw. auch bestimmte Strafen vorgesehen sind, so war das erforderlich, um den einmal als richtig und nothwendig anerkannten Zwang auch durchzuführen. Ich glaube aus den Erfahrungen, die meine Regierung in Bayern gemacht hat, wo seit Jahrzehnten derartige Vorschriften bestehen, konstatiren zu dürfen, dass Zwangsvorschriften, sobald nur einmal das Impfwesen im Gange ist, wohl in den seltensten Fällen zur Anwendung gebracht werden müssen.«

Abgeordneter Dr. Löwe:

»M. H., der H. Vertreter der Bundes-Regierungen hat Ihnen soeben schon die Prinzipien des Gesetz-Entw. entwickelt, und ich stimme ihm zu, diese Prinzipien sind in der That ganz entsprechend den Beschlüssen, die das Haus in seiner früheren Zusammensetzung in der letzten Session gefasst hat. Die Prinzipien, die das Haus damals bekannt hat, gehen dahin, dass der Staat die Pflicht hat, seine Einwohner zu schützen gegen eine schwere Seuche, welche in früheren Zeiten im höchsten Grade verheerend

gewirkt hat, und welche aus dem Mangel der Revaccination auch in den letzten Jahren noch wieder grosse Verheerungen angerichtet hat. Der Staat hat sich zur Erfüllung dieser Pflicht entschlossen, nachdem er das Mittel, sie zu erfüllen, erkannt hat. Er ist also mit diesem Gesetz im Stande, viele Leben zu erhalten, die auf diesem Wege erhalten werden können, und, was eben so nöthig ist, eine Masse von dauerndem Siechthum, eine Masse von Verlusten der Sinnes-Organen zu verhüten, die dieser Krankheit folgen und die die Arbeitsfähigkeit derjenigen, die derselben unterworfen sind, auf das Schwerste beeinträchtigen. Es handelt sich also um die Erhaltung vieler Menschenleben und um die Erhaltung einer unabsehbaren Reihe von Arbeitskräften und Arbeitstagen, welche den Einzelnen zum erhöhten Lebensgenuss helfen und der Gesellschaft wie dem Staate zu ihrer weiteren Entwicklung von höchstem Werth sind. Das ist der Rechtsstandpunkt, und diesem gegenüber, glaube ich, sind die Einwendungen, die gegen das Gesetz vom Standpunkt der persönlichen Freiheit gemacht werden, hinfällig, denn der Staat hat die Pflicht, die Freiheit des Einzelnen soweit einzuschränken, als es das wohlerkannte Interesse der Gesamtheit verlangt, und er vollzieht diese Pflicht gerade auf diesem Gebiet in den verschiedensten Formen bei den verschiedensten Gelegenheiten. Bei der Entwicklung der öffentlichen Gesundheitspflege werden wir noch öfter diesem Punkte gegenüberstehen.

Wenn wir die grossen Grundzüge dieses Gesetzes ansehen, so können wir die Beruhigung haben, dass wir eigentlich nur das, was durch die Meinung, durch die Ueberzeugung, durch das Handeln der grossen Masse unserer Bevölkerung schon längst zur Sitte geworden ist, in einem Gesetze fixiren. Wir sind dazu genöthigt, es nicht bloss der Sitte und somit der Einsicht des Einzelnen zu überlassen, weil wir gerade in Folge der schweren Epidemien, die während des letzten Krieges über uns hereingebrochen sind, die Erfahrung gemacht haben, dass wir wenigstens die Revaccination — und die hat hier den Anstoss gegeben — nicht mehr den Einzelnen überlassen können, weil die Masse der Fälle, die in einer Epidemie sich häufen, immer in einer Verschärfung sowohl in der Ausdehnung, die die Ansteckung über den ganzen Bevölkerungskreis gewinnt, als auch in einer Verschärfung der einzelnen Fälle sich bemerkbar macht. Derjenige, der in einem Kreise angesteckt wird, in dem hundert schwere Pockenranke liegen, wird, wenn er auch nur einen geringen Grad der Ansteckungsfähigkeit besitzt, davon angesteckt werden und, einmal angesteckt, viel schwerer davon ergriffen werden, — die Ansteckung wird also viel virulenter wirken, als bei demjenigen, der bei einem zufälligen Besuche, den er empfängt oder giebt, mit einem einzelnen Pockenranken in Berührung kommt. Die Ausdehnung der Epidemie nicht sowohl, als die Heftigkeit der Krankheit kann durch die Revaccination verhütet werden.

Ich bin also der Meinung, dass man nothwendig zur zwangsweisen Revaccination schreiten muss, und glaube auch, dass diese zwangsweise Revaccination gar keine Schwierigkeit findet, wenn wir der Idee, wie sie dem Gesetz-Entwurf zu Grunde liegt, folgen, wenn nämlich diese zwangsweise Revaccination in dem schulpflichtigen Alter vorgenommen wird, bevor die Kinder die Schule verlassen. Es wäre ja vielleicht wünschenswerth, noch ein Jahr oder etwas länger zu warten, weil die Ansteckung verhältnissmässig bis zum zwölften Jahre noch selten ist, und weil wir mit der späteren Revaccination die Aussicht hätten, sie schon wieder bei Ansteckungsfähigkeit vorzunehmen, wo die Pocken also angehen, und so der beabsichtigte Schutz sicherer erzielt wird. Aber wir haben das Interesse, die Kinder in dem Alter zu impfen, wo sie noch vollkommen schulpflichtig sind, wo nicht irgend ein renitenter Vater oder Vormund sagen kann: »Ich will mein Kind lieber ganz aus der Schule nehmen, es ist ohnehin bald fertig, es wird konfirmirt werden; dann ist die Sache vorbei.« Um dem zu entgegen, ist es das Beste, wir nehmen das im Gesetz-Entwurfe vorgeschlagene zwölfte Lebensjahr. Diese Impfung in der Schule wird sich meiner Ueberzeugung nach sehr gut und vollständig, sogar noch besser und einfacher kontrolliren lassen, als die erste Vaccination, und es ist im höchsten Grade wichtig, dass diese neue Vaccination vollkommen kontrollirt werde.

Ich komme noch zu dem Punkte über die Kosten, die daraus erwachsen. Der Entwurf schweigt darüber; ich glaube aber doch, dass wir uns gleichwohl den Punkt klar machen sollen: wer zahlt denn die Sache? Bezahler sind in erster Linie, glaube ich, hier wieder die Gemeinden und Kreise. Aber gewisse Institute müssen die Staats-Regierungen übernehmen und bezahlen. Zentral-Impfstellen z. B. müssen auf Staatskosten eingerichtet werden. Die Sorge für gute Lymphe müssen die Staats-Regierungen selbst übernehmen, und wenn die Regierungen das thun, so handeln sie nicht bloss dem Gesetze der Billigkeit nach, sondern sie geben damit diesem gesetzlichen Zwang erst die richtige Grundlage und werden die Durchführung derselben wesentlich erleichtern.

Was die formelle Behandlung des Gesetzes betrifft, so bin ich der Meinung, dass wir das Gesetz nicht einer Kommission zu überweisen brauchen. Ich möchte vielmehr

diejenigen, welche sich für das Gesetz lebhafter interessiren, bitten, zu einer freien Kommission zusammenzutreten, die Ihnen dann die Abänderungen, welche sie für nothwendig erachtet, vorschlagen wird.

Erlauben Sie mir jetzt noch ein Wort über den Widerstand, auf den das Gesetz trifft. Dieser Widerstand klammert sich an zwei Momente an. Das eine ist in der That eigentlich nicht diskussionsfähig. Die Gegner sagen nämlich: »Ihr kommt uns mit der Statistik, dass die Zahl der Pocken-Epidemien, die Zahl der Erkrankungen, die Zahl der Sterbefälle seitdem die Impfung eingeführt ist, sehr abgenommen habe, dass sie auf eine Reihe von Jahren ganz verschwunden ist und nie wieder so schlimm geworden, als sie vor Einführung der Impfung gewesen ist. Aber beweist uns erst einmal, dass das wirklich durch die Impfung geschehen ist.« Ich glaube wirklich, das entzieht sich der Diskussion. Die Zahl derer, die mit diesem Einwand kommen, ist auch nur klein. Die Meisten drängen einen anderen Einwand in den Vordergrund, nämlich den, dass Krankheitsstoffe mit der Impfung übertragen werden können. Da ist nun die Meinung der ungeheuren Mehrzahl aller Sachverständigen, die Meinung aller ad hoc zusammengesetzten Kommissionen aller Länder, aller Staaten, aller Nationen die gewesen und ist es noch heute, dass diese Gefahr nur in den seltensten Fällen existirt, und dass sie da, wo sie existirt, durch ein sachverständiges Auge verhütet werden kann. Diese Gefahr hat sich nach allen Untersuchungen darauf beschränkt, dass die Syphilis übertragen werden kann. Die Syphilis, um die es sich dabei handelt, ist in den meisten Fällen die angeborene Syphilis; die Kinder sind meist so elende Würmer, dass die wenigsten auch nur bis zum impfpflichtigen Alter leben, die meisten sterben früh. Durch leichtsinnige Wartung u. s. w. kann ja die Syphilis auch sonst noch auf die Kinder übertragen werden. Aber die Erfahrung und sehr sorgfältige Versuche, die besonders der ausgezeichnete französische Arzt Delzenne gemacht hat mit der Impfung mit Pockenlymphe von an Syphilis erkrankten Personen, wenn sie regelmässige Kuhpocken haben — Versuche, die der rechtschaffene Mann zuerst an sich selbst gemacht, indem er sich von einer Pockenpustel eines Syphiliskranken geimpft hat — haben gezeigt, dass, wenn die Impfung vorsichtig geschieht, d. h. wenn nicht Blut desjenigen, von dem die Lymphe genommen wird, mit der Lymphe gemischt war, sie an ihm und an all den Personen, die er nachher zur Feststellung der mit diesem Experiment gemachten Erfahrungen geimpft hat, regelmässige Pocken erzeugt hat, ohne dass irgend eine Syphilis hinterher sich zeigte. Das ist eine Thatsache, die er in seinem Hospital vor aller Augen nicht Ein Mal, sondern wiederholt gemacht hat. Es hat sich die englische Kommission, die mit der Prüfung des Verdachts, ob Krankheitsstoffe und besonders Syphilis mit der Pocken-Impfung übertragen werden können, besonders beauftragt war, nach einer Reihe von ausgedehnten und sorgfältigen Untersuchungen in dem Sinne ausgesprochen.

Nun, m. H., haben Sie in diesem Gesetze noch eine gerade in dieser Beziehung wichtige Vorschrift. Die Vorschrift ist die, dass dieser Akt nur von sachkundiger Hand gemacht werden soll. Wie diese Vorschrift zur Ausführung gebracht wird, ob sie durch bestimmte Strafbestimmungen geschützt werden wird, das ist eine andere Frage und muss einer späteren sorgfältigen Ueberlegung überlassen werden. Ich bin aber der Meinung, dass, selbst wenn dieser Verdacht, dass in einzelnen, selbst von den Anklägern als selten bezeichneten Fällen, Syphilis übertragen wurde, so begründet wäre, wie diejenigen, die ihn am lebhaftesten und mit grösster Leidenschaft aussprechen, ihn darstellen, doch unser Endurtheil über den Werth der Impfung immer dasselbe bleiben müsste. Wir würden immer zu dem Schlusse kommen müssen, dass wir in der Impfung ein unendlich heilsames und zwar in der ungeheuren Mehrzahl der Fälle heilsames Mittel haben, das lebensrettend in sehr vielen Fällen wirkt, während nur durch ungeschickten und unvorsichtigen Gebrauch dieses ausgezeichneten Heilmittels Verderben gebracht werden kann. M. H., wollen Sie Chloroform verbieten, weil ein leichtsinniger Zahnarzt Jemanden mit Chloroform vergiften kann und sogar notorisch schon Todesfälle durch das Chloroform bewirkt sind? und doch wendet er Chloroform nur an, um einem Menschen einen ganz untergeordneten Schmerz zu ersparen, der besser erlitten würde, weil sein Ertragen für die Gesundheit und die Konstitution viel weniger nachtheilig ist, als der Rausch, die Betäubung, in die der Chloroformirte bis zur Bewusstlosigkeit versetzt wird. Aber wollen Sie darum das Chloroform verwerfen, wie es die Fanatiker mit dem Impfen machen, weil einzelne schlimme Fälle vorgekommen sind, und etwa dem Zahnarzt verbieten, um einem Menschen leichter einen Zahn ausziehen zu können, Chloroform zu geben? Meine Herren, nach den Tabellen, die in Württemberg geführt worden sind — und Württemberg hat Impfwang —, ist unter zwei Millionen von Fällen nicht eine Uebertragung von Syphilis vorgekommen, und leider kommt die Syphilis an sich in Württemberg doch eben so häufig vor, wie in anderen Ländern. Dar-

aus mögen Sie den Grad der Gefahr ermessen, der im schlimmsten Falle daraus entstehen kann.

Meine Herren, ich bitte Sie nun noch, nicht zu erschrecken vor der Lebhaftigkeit, Heftigkeit und anscheinend grossen Zahl derjenigen, die gegen das Gesetz protestiren. Ich erinnere Sie an einen Vorgang, der erst im vorigen Jahr auf dem Wiener medizinischen Kongress stattgefunden hat. Es kam die Impffrage zur Diskussion; es meldete sich eines der Mitglieder und sprach mit der grössten Heftigkeit gegen die Impfung. Er bekam seine ruhige Antwort von einem andern Mitglied. Dann meldete sich ein Zweiter gegen die Impfung, dem auch mit einer Widerlegung geantwortet wurde — und so ein Dritter, dann ein Vierter, immer lebhafter und heftiger, so dass man glauben musste, es sei eine grosse Partei gegen die Impfung in der Versammlung. Die Diskussion wird dann geschlossen; die Impffrage kommt zur Abstimmung und die ganze Versammlung von Aerzten aller Länder erklärt sich für die Impfung und den Zwang zur Impfung gegen diese Vier, von denen jeder Einzelne das Wort genommen hat. Fürchten Sie sich also nicht vor der Masse des Widerspruchs: es sind einzelne Stimmen, die mit grossem Eifer ihre Thesis vertheidigten, die aber durchaus nicht als Durchschnittsleute zu betrachten sind, welche eine grosse Masse von Menschen hinter sich hätten.

Ich wiederhole Ihnen meine Ueberzeugung: dieses Gesetz entspricht unseren Sitten, entspricht unseren Bedürfnissen, und so vollziehen Sie nur einen Akt der Gerechtigkeit zum Schutz des wahren Wohles des Volkes, wenn Sie ein solches Gesetz annehmen.«

Abgeordneter Reimer:

„ M. H., aber wie wird man es in jenen grossen Impfsälen machen! Wie schon hier richtig angedeutet worden ist, es werden nicht immer geschickte Aerzte anwesend sein; dort werden die Impfungen fabrikmässig vorgenommen werden und, was höchstens geschieht, man wird das Kind des Arbeiters, das Kind des Volkes vielleicht zu Experimenten gebrauchen, um zu sehen, wie weit man bei dem Kinde eines Günstlings vorgehen riskiren kann, um in Amt und Würden zu steigen. Es giebt tüchtige Aerzte, aber auch viele handwerksmässige Pfuscher und auch viele hartherzige, die da spekuliren, wie jeder andere Geschäftsmann, die sich aber nicht auf den Standpunkt stellen, dass sie die Priester der Menschheit sind. Ich glaube, zum grössten Theil werden Sie davon überzeugt sein, dass es durchaus noch nicht bewiesen ist, dass die Impfung gegen die Blattern oder Pocken-Krankheit schützt, dahingegen davon, dass es möglich ist, durch die Ueberführung fremden Giftes Tausende und Abertausende zu schädigen. Deshalb muss hier sehr vorsichtig vorgegangen werden; denn würden wir ein derartiges Gesetz, wie das vorliegende, annehmen, wer steht uns dann dafür, dass zu einer Zeit, wo vielleicht eine Cholera-Epidemie herrscht, man uns vorschreibt, es muss ein Jeder täglich ein gewisses Quantum verdünntes Scheidewasser oder Spiritus zu sich nehmen, um die Zirkulation des Blutes aufrecht zu erhalten. Es giebt aber, glaube ich, — und die Gesetzgebung ist verpflichtet, sich darnach umzusehen, — noch andere Mittel, um den Pocken-Krankheiten wie anderen Epidemien vorzubeugen und Wissenschaft und Erfahrung haben auch bereits ein Grosses darin geleistet. Es ist bekannt, dass dort, wo eine grosse Menge schlecht ernährter, schlecht gekleideter Leute in eine schlechte Wohnung zusammen gedrängt sind, dort gerade Pocken und sonstige Epidemien den fruchtbarsten Boden finden. Also hier ist jedenfalls die Stelle, wo Sie helfen können. Es ist bewiesen worden, namentlich durch die französischen Gefangenen hat es sich thatsächlich gezeigt, dass dem so sei. Ferner zeigt uns die Statistik sämmtlicher grössern Städte Englands, Frankreichs und Deutschlands, dass überall da, wo die Arbeiter-Bevölkerung zusammengedrängt ist, die Sterblichkeit, sobald eine Epidemie eintritt, eine bedeutend grössere ist, als in den weniger bewohnten Gegenden, wo Reinlichkeit, Ordnung u. s. w. besser herrschen können, kurz mit einem Wort, wo die Bewohner besser situirt sind. Nur ein einziges Beispiel, das wahrscheinlich Ihnen allen bekannt ist, und das auch in der betreffenden Broschüre angeführt ist, aus Chemnitz, erlaube ich mir anzuführen. Da, wo in einem Hause beispielsweise 160 Einwohner zu finden waren, da war die Sterblichkeit eine enorm grosse. Ich möchte noch aus eigener Erfahrung anführen, dass ebenfalls in einer der reichsten Städte Deutschlands, in Hamburg, die Cholera fort und fort existirt, und wodurch? Nur dadurch, weil es nirgends erbärmlichere Arbeiter-Wohnungen — als Spelunken kann man sie bezeichnen — giebt, als gerade dort. Dort giebt es die meisten Keller-Wohnungen, die noch dazu einen Theil des Jahres unter Wasser gesetzt sind. In jener Gegend hört auch niemals die Cholera auf, dort grassiren die Blattern am allertollsten.

Also darum ist es nothwendig, dass die Gesetzgebung darauf ihr Augenmerk lenke und dass sie nicht auf den Impfwang, der sich durchaus noch nicht als wirklich gut erwiesen hat, ihr Hauptaugenmerk richte; denn wenn in diesen grossen Städten unge-

impfte Kinder in Masse sterben, dann ist es nicht gesagt, dass sie darum gestorben, weil sie nicht geimpft worden sind, sondern man kann den Grund nur darin suchen, dass die schlechte Ernährung und die angestrengte Fabrik-Arbeit der Mutter es nicht dazu kommen liess, ein gesundes Kind zu gebären und noch viel weniger zu ernähren. Daher also datirt die grosse Sterblichkeit der Kinder in den grossen Städten, und es müsste in erster Linie dafür gesorgt werden, dass diesen Uebelständen abgeholfen werde. Wenn beispielsweise die grossen Geldkosten, welche bewilligt werden sollen für die Einführung des Impfwanges, verwendet würden dazu, dass man überall öffentliche Wasch- und Bade-Anstalten errichtete, wo die Frau des Volkes Raum, Licht und Feuerung gratis erhalte, um ihre Wäsche reinigen zu können, und wenn man die Eltern zwänge, mindestens einmal in der Woche ihr Kind zu baden und den Erwachsenen dies unentgeltlich freistellte, dann würden Sie gegen die Epidemien den ersten tüchtigen Damm gezogen haben; diesen Damm zu befestigen, würde eine weitere Arbeit der Gesetzgebung sein, wodurch es dem fleissigen Arbeiter ermöglicht wird, dass er sich ordentlich kleiden, ordentlich ernähren, sein Kind mit einem Butterbrode zur Schule, und nicht in die Fabrik schicken kann.«

Abgeordneter Dr. Zinn:

»Die öffentliche Gesundheitspflege ist im Deutschen Reiche noch weit hinter dem Stande zurück, den sie in anderen Staaten, namentlich in England, in den Niederlanden und in einigen Kantonen der Schweiz eingenommen hat. Die Vorlage, hervorgegangen aus der Initiative dieses Hauses, beweist mir, dass die Reichs-Regierung die Bedeutung der öffentlichen Gesundheitspflege für das Volk wohl zu würdigen weiss, und dass sie ernstlich bemüht ist, endlich den gestellten berechtigten Forderungen der Medizin im Interesse der öffentlichen Gesundheit gerecht zu werden, und in der That entspricht die Vorlage im Grossen und Ganzen allen den Anforderungen der durch Wissenschaft und Erfahrung festgestellten und durch strenge Kritik gesicherten Thatsachen. . . .

. . . Während im vorigen Jahrhundert ein Zehntel der Menschen an den Pocken starben, und ein anderes Zehntel entsetzt wurde, hat die Mortalität im ganzen seit Einführung der Kuhpocken-Impfung bedeutend abgenommen, und die Mortalität an Pocken ist auf ein Minimum reduziert. Gegenüber diesen auf statistischem Wege festgestellten Thatsachen fallen die Bedenken, die man gegen die möglichen Nachtheile geltend macht, auch wenn sie begründet wären, nicht in die Wagschale. Ich erlaube mir nur wenige Zahlen anzuführen: in Kopenhagen starben von 1751—1800 vor Einführung der Impfung 3128, nach der Einführung von 1807—1850, 286 an Blattern. Ich will Sie damit nicht ermüden und sage nur, es liegt ein vollkommenes wissenschaftliches Material vor; die Frage ist längst spruchreif, und wir müssen froh sein, dass wir endlich einen Schritt weiter gehen dürfen. Die Gegner theilen sich zunächst in solche, die überhaupt die Impfung als schädlich betrachten. Für diese Ansicht ist auch nicht eine einzige Thatsache angeführt. Es ist richtig und nicht zu leugnen und wird auch am allerwenigsten von den Aerzten gelehrt, dass die Möglichkeit vorliegt, gewisse Krankheitstoffe bei der Impfung zu übertragen. Der H. Abg. Löwe hat Ihnen bereits vorgeführt, dass seit Einführung der Impfung in Württemberg seit 1818 trotz aller Rührigkeit der Gegner auch nicht ein einziger Fall von Uebertragung von Syphilis durch die Impfung konstatiert ist, und in Bayern sind unter etwa 8 Millionen Impfungen bisher etwa 2 bis 3 solcher Fälle vorgekommen. M. H., es ist aber ganz wohl möglich, durch Vorsicht und Sorgfalt derartige Schäden zu vermeiden, und dafür soll eben der Gesetz-Entwurf sorgen. Es ist bemerkt worden, man könne sich wohl den Impfwang gefallen lassen, aber nicht den Wider-Impfungszwang. Die ausserordentliche Wohlthat der Impfung ist erst dann segensreich geworden, als man die Beobachtung machte, dass sie nur für eine gewisse Lebensdauer schütze, dass also, wenn sie wirksam sein solle, sie wiederholt werden müsse, — und das ist der Hauptvorzug der Gesetzes-Vorlage, dass sie diesen Zwang auch für die Revaccination einführen will.

M. H., es liegen Ihnen zahllose Petitionen vor, in denen dringend und warm gegen die Impfung gesprochen wird. Erlauben Sie mir, dass ich Ihnen nur eine ganz kleine Blumenlese gebe. In einer der vorliegenden Petitionen — eines Vorstandes einer approbirten schwedisch-gymnastischen Heil-Anstalt heisst es z. B.:

»Der Kinder und Frauen liebliche Rosenfarbe verwandelt sich häufig in die schmutzig grüngelbe graue Farbe des Kuheiters, woher es kommt, dass die Schönheit der Deutschen Frauen und Mädchen untergraben und ihre Hautfarbe verändert ist. Der Todtenhof in Wichmannshausen erzählte mir vor einigen Jahren, dass er in einem Zeitraum von kaum vier Monaten 27 solcher Blumen in seinen kühlen Schooss aufgenommen habe, und dass die Geister dieser Unschuldigen umherirrten, um ihre zurückgebliebenen Schwestern und Brüder vor ihrem gemeinsamen Feinde und ihren Peinigern zu warnen.«

Das ist nicht die Sprache der nüchternen, objektiven Beobachtung, das sind Gefühls-Erregungen, die sehr wohl einem ganz guten und festen Glauben, aber nimmermehr einer wissenschaftlichen Prüfung entsprungen sein können, und sehen Sie näher zu, so finden Sie diese Gefühls-Erregungen, ja, ich kann wohl sagen Halluzinationen, in einem Theile dieser Petitionen in Zahlen umgesetzt, als Material für eine Statistik benutzt, die Ihnen beweisen soll, dass die Impfung nicht nur schädlich und unnütz, nein, dass sie auch ein förmliches Verbrechen am Volkswohle sei. Vergleichen Sie dieses Material z. B. mit dem Gutachten der Kgl. Preussischen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen oder des ärztlichen Vereines für wissenschaftliche Heilkunde in Königsberg, so glaube ich, dass die noch Zweifelhaften unter Ihnen und wohl auch manche Gegner der Vorlage zu Freunden derselben werden.

M. H., ausser diesen Gegnern, die überhaupt keine Impfung wollen, giebt es nun noch sehr hoch achtbare Stimmen, die zwar die Impfung als eine nothwendige und wohlthätige Massregel anerkennen, aber den Impfwang verwerfen, die durch Belehrung auf die Bevölkerung wirken wollen, damit diese sich freiwillig dieser Massregel unterziehe. Meine Herren, ich gestehe, dass ich diesen Weg ebenfalls für nothwendig und bis zu einem gewissen Grade für wirksam halte, ich gebe zu, dass das Mass von Verständniss, welches eine Bevölkerung für ärztliche und naturwissenschaftliche Dinge hat, ein nicht zu unterschätzender Werthmesser für deren Kulturzustand ist. Aber ich glaube nicht, dass wir Grund haben, in dieser Beziehung zur Zeit sehr stolz zu sein.

B. Aus der zweiten Lesung. Sitzung vom 6. und 9. März 1874. Sten. Ber., S. 226 ff.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Lenz bespricht zunächst drei für das Gesetz eingegangene Petitionen von nicht bemerkenswerthem Inhalte und fährt dann fort:

»Sechszwanzig Petitionen gehen gegen das Gesetz. Sie werden mir gestatten, die Petitionen zu sondern nach Kategorien und nicht jede einzeln anzuführen.

Von einem Arzte geht nur eine Petition aus, welche sich gegen das Gesetz ausspricht und ein untrügliches Vorbeugungsmittel gegen die Krankheit vorschlägt, die Petition des Arztes Deventer in Berlin. Vier Petitionen gehen aus von Vereinen: eine vom hydro-diätetischen Verein in Magdeburg, eine vom Direktor der schwedischen Heilgymnastik Becker in Berlin, drei Petitionen von dem Verein für Naturheilkunde in Chemnitz, Waldheim und Altenburg, eine Petition des Vereins für naturgemässe Lebensweise in Frankfurt am Main und ebenso auch von Berlin. M. H., diese Vereine sehen in der von ihnen eingehaltenen und empfohlenen Lebensweise, in den Heilmitteln und in dem Heilverfahren, welches sie beim Ausbruch der Krankheit anwenden, das richtige und einzige Vorbeugungsmittel gegen die Blattern-Krankheit, das richtige Mittel, um, wenn die Krankheit ausgebrochen ist, sie möglichst unschädlich zu machen. Sie kommen also auch auf die Verwerfung des Impfwanges. Gegen das Impfwesen führen sie weiter allgemeine Momente an. Sie sagen, dass in der Anordnung hygienische Massregeln, in der Verbesserung der Bedingungen, unter denen das Volk den Krankheits-Einflüssen widerstehen kann, in der Verbesserung der Wohnungs-Verhältnisse, der Wasch-Anstalten Mittel gegeben seien, solchen Epidemien entgegen zu treten. Diese Petitionen sind noch weiter mit einer anderen Kategorie, auf die ich noch kommen muss, in Uebereinstimmung, indem sie eine allgemeine Polemik gegen das Gesetz führen. In dieser Polemik stimmen sie überein mit den zahlreichen Petitionen, die aus verschiedenen Städten des Reichs an den Reichstag eingelaufen sind, und zwar aus Kreisen, die nicht Sachverständige, nicht Mediziner genannt werden können, die sich eben aus allen möglichen Ständen rekrutiren. Es liegen uns da Petitionen vor von Berlin, Hamburg, und zwar diese mit 10,800 Unterschriften, aus Hannover mit 1000 Unterschriften, aus Langensalza, Mannheim, Freiburg in Baden, Elberfeld, Hirschfeld, Trebnitz. Der Inhalt aller Petitionen, welche zum Theil gedruckt, zum Theil nur schriftlich eingelaufen sind, besteht im Allgemeinen in einer Polemik gegen das Gesetz, insbesondere gegen das nach den Motiven dem Gesetz-Entwurfe zu Grunde gelegte Gutachten der medizinischen Deputation. Ich werde mir gestatten müssen, nur in kurzem den Ideengang dieser Petitionen, ihren polemischen Inhalt Ihnen objektiv vorzulegen.

Die Petenten sagen, es sei wissenschaftlich der Nutzen des Impfwanges gar nicht erwiesen, es fehle an einem, von der medizinischen Wissenschaft gelieferten philosophischen Nachweise dafür, dass und nach welchen Natur-Gesetzen dem Umstande, wenn ein Eiterprodukt, eine thierische Krankheit, in den menschlichen Körper gebracht

werde, dann eine Heilkraft zugeschrieben werden könne, es sei einfach nur die natürliche Folge, dass eben das thierische Gift auch in den Organismus des Menschen übertragen werden könnte. Die Petenten sagen, eine solche wissenschaftliche Begründung des Nutzens der Impfung sei nicht gegeben, sie sei überhaupt zu geben unmöglich, und deshalb können nur die Lehren der Erfahrung hierüber Aufschluss geben. Bei solchen Lehren, bei dem, was aus der Statistik zu entnehmen sei, müsse auch dem Laien, auch dem Nicht-Mediziner das Wort gestattet sein, wobei die Petenten übrigens darauf hinweisen, dass auch aus Mitten der Aerzte nachgerade eine bedeutende Opposition gegen das Impfen entstanden sei, was sie durch Hinweis auf zahlreiche, auch innerhalb der Kreise des Reichstags zur Verbreitung gebrachte Schriften, die in neuerer Zeit geschrieben worden sind, belegen wollen.

Was nun die Erfahrungs-Thatsachen, die geltend gemacht werden, betrifft, so ist die erste in dem Gutachten der Medizinal-Deputation diejenige, dass seit Einführung der Impfung die Sterblichkeit bei der Blattern-Krankheit bedeutend abgenommen hat. Die Petenten bestreiten die Richtigkeit dieser Thatsache, indem sie sagen, dass der grosse Durchschnitt, insbesondere auch mit Hinzurechnung der letzten Epidemien, etwas anderes erweise. Wenn am Ende aber auch als richtig zuzugeben sei, dass mit Einführung der Impfung im Beginn unseres Jahrhunderts die Blattern-Krankheit nachgelassen habe, so könne dies zum Theil dem Umstande zugeschrieben werden, dass mit der Einführung der Impfung die Inokulation, die Einimpfung der natürlichen Blattern, welche nur eine Verewigung der Krankheit zur Folge gehabt habe, aufgehört habe; der Impfung könne der Nachlass der Sterblichkeit deshalb nicht zugeschrieben werden, weil in den ersten Jahren unseres Jahrhunderts überhaupt nur die wenigsten Prozente der Bevölkerung geimpft gewesen und doch die Sterblichkeit an den Blattern erheblich nachgelassen habe. Es sei aber mit dieser Seuche, wie mit jeder anderen derartigen Geissel der Menschheit: es trete ein Wechsel ein, sie komme, sie gehe und sie komme wieder. Gerade daraus, dass sie wiederkomme, sei der Schluss zu ziehen, dass der Schutz des Impfwesens ein trügerischer sei. Ursprünglich sei das Impfdogma dahin gegangen, dass die Impfung Schutz gebe für das ganze Leben. Als die Epidemien wiedergekommen seien, da sei das Dogma der Wieder-Impfung aufgestellt worden, und wenn diese Wieder-Impfung eigentlich erst recht schützen sollte bei Ausbruch der Epidemien, da sage und rathe man sich wieder impfen zu lassen, und beweise eben, dass auch die Wieder-Impfung nichts nütze.

Wenn nun noch eine Vergleichung angestellt werde zwischen der Sterblichkeit der Geimpften und der Sterblichkeit der Ungeimpften, von denen ja beide Sorten von den Blattern betroffen werden können, so sei hierbei ganz ausser Acht und bei Seite zu lassen die Sterblichkeit der ungeimpften Kinder: die ungeimpften Kinder müssten, wenn man hieraus Schlüsse ziehen wolle, ganz bei Seite gelassen werden; es seien das eben überhaupt solche, die, weil sie kränklich seien, weil sie noch im zarten Alter befindlich seien, überhaupt allen Krankheiten und so auch der Pocken-Krankheit mehr ausgesetzt seien. Aus dem Umstande, dass bei dem Militär von der Wieder-Impfung namentlich günstige Resultate wahrgenommen werden, wollen die Impf-Gegner, die Petenten, wieder keinen Schluss für die Impfung zulassen, weil sie sagen, ja Soldaten, die seien überhaupt die gesundesten Leute der Bevölkerung, welche insbesondere durch die häufige Bewegung in freier Luft, durch geregelte Lebensweise überhaupt mehr Widerstandsfähigkeit gegen Krankheit und also auch gegen Pocken haben. Kurzum, die Petenten sagen, es sei bei Vergleichung der Sterblichkeits-Verhältnisse, der Intensitäts-Verhältnisse der Krankheit bei Geimpften und bei Ungeimpften auf alles Mögliche, auf verschiedene Momente, Rücksicht zu nehmen. Es dürfen nicht bloss die absoluten Zahlen zusammengestellt werden, es seien vielmehr die Lebensbedingungen der Betroffenen und vieles Aehnliche bei der Aufstellung einer Statistik zu berücksichtigen. Die Statistik habe insbesondere auch grosse Schwierigkeit, zu erheben, ob ein von den Blattern Betroffener wirklich geimpft, und ob er mit Erfolg geimpft sei oder nicht. Hier nun komme sehr viel darauf an, wer diese Impf-Statistik entwerfe. Es komme in Betracht, dass meistens nur Freunde der Impfung, solche, die sich mit der Impfung beschäftigen, diese Statistik entwerfen, und deshalb werden zweifelhafte Fälle, solche Fälle, wo es zweifelhaft sei, ob der Betroffene geimpft worden sei oder nicht, wenn die Krankheit einen guten Ausgang nehme, den Geimpften, dagegen, wenn die Krankheit einen schlimmen Ausgang nehme, den Ungeimpften zugewiesen; kurzum die Petenten greifen die Statistik, so wie sie für das Gesetz geltend gemacht werden soll, nach allen Seiten an. Sie sagen auch, dass sie sich hierin in Uebereinstimmung befinden mit dem Kgl. Preuss. H. Med.-Rath Dr. Eulenburg, indem dieser auf dem medizinischen Kongress in Berlin gesagt hat:

»Ich habe nicht nöthig, auszuführen, auf welch' unsicherem Boden die Statistik im Allgemeinen steht. Betrachten Sie die Pocken-Statistik, so kann man behaupten,

dass derselben jeder haltbare Boden fehlt, ja ich halte eine Pocken-Statistik in Bezug auf die Beurtheilung der Impfung gegenwärtig noch für ganz unmöglich.«

Die Petenten sagen aber, es sei nicht bloss eine Nützlichkeits-Statistik der Pocken aufzustellen, sondern auch eine Schädlichkeits-Statistik, das heisst, es wäre auch zu erheben, ob und in welchen und in wie viel Fällen sich nachtheilige Folgen an die Impfung geknüpft haben. In dieser Richtung bekämpfen sie den Satz der Medizinal-Deputation: dass keine verbürgte Thatsache dafür vorliege, dass die Impfung eine Gefahr für die Gesundheit der Menschen in sich enthält. Die Petenten führen verschiedene Fälle dafür an, dass eben nur lediglich in Folge der Impfung ein Impf-Fieber, ein Impf-Rothlauf entstanden sei, und sich bis zu tödtlichem Ausgange unter Umständen entwickle. Sie machen aber weiter geltend, dass jetzt, während früher die Wissenschaft dies noch bestritten habe, zugegeben werde, dass in einzelnen Fällen durch Impfung ansteckende Krankheiten, als Syphilis, übertragen worden seien, und gerade dieser Umstand, die Befürchtung, dass durch das Impfen solche Krankheiten, solche Gefahren, solche Nachteile im einzelnen Falle entstehen können, gerade dieser Umstand ist es, welchen die Petenten hauptsächlich betonen. Sie sehen gerade mit Rücksicht hierauf in dem Gesetz-Entwurf vorgeschlagenen Impfwang, wie sie sagen, einen Eingriff in die persönliche Freiheit, welche durch die Verfassung garantirt sei; sie sagen, es sei das eine Missachtung der Elternrechte und eine fürchterliche Gewissens-Bedrückung der Eltern, welche schon traurige Erfahrung durch die Impfung gemacht haben. Es treten auch in mehreren Petitionen die Petenten mit der bestimmten Behauptung auf, dass Mitglieder ihrer Familie eben vom Augenblick an erkrankt seien, ein und das andere sogar darauf, und wie sie sagen, auch in Folge dessen gestorben.

Das Schluss-Petitionum der Petenten geht hauptsächlich dahin, dass nicht ein Impfwang eingeführt werde. Die Petenten von Nordhausen, denen sich die meisten der übrigen Petenten angeschlossen haben, bitten den Reichstag den allgemeinen Impfwang, wie er durch die Vorlage eingeführt werden soll, abzulehnen und den bereits bestehenden Impfwang aufzuheben. Einige Petitionen gehen sogar so weit, dass sie dem Reichstage vorschlagen wollen, es solle das Impfen überhaupt bei Strafe verboten werden; die meisten Petitionen wollen aber, dass die Sache jedem Einzelnen freigegeben werde.«

Abgeordneter Reimer:

— — »Es wäre möglich, dass trotz allem Widerspruch, trotz aller Petitionen, die dem Hohen Hause unterbreitet worden sind, Sie dennoch vielleicht beschliessen, es solle der Impfwang eingeführt werden. Nun ich habe Ihnen bereits gesagt, dass diejenigen Leute, welche sich gegen den Impfwang aussprechen, keine Stellenjäger sind, dass sie sich gegen die herrschende medizinische Richtung auflehnen, dass diese Leute auch eine Agitation ins Leben rufen werden, und dass kein Fall vorübergehen wird, wo durch die Impfung das Leben und die Gesundheit des Einzelnen gefährdet ist, der nicht aufgezeichnet wird. Ich hoffe, in wenigen Jahren wird alsdann das, was jetzt zum Zwang erhoben, Wohlthat der Menschheit genannt ist, wieder aufgehoben und nicht mehr Gesetz sein. Wir wollen ja Niemand zwingen, sich nicht impfen lassen, — mögen Diejenigen, welche die Impfung hoch und heilig halten, sich impfen lassen, — es soll nur nicht der Impfwang Gesetz werden. Wollen Sie ihn aber zum Gesetz erheben, dann wäre es auch als ein Akt der Gerechtigkeit anzusehen, wenn von Sr. Majestät dem Kaiser und den verbündeten Fürsten an bis zu den Herren vom Bundesrath und den Herren hier im Hause sich alle zunächst freiwillig der Impfung unterwerfen, um das Volk zu überzeugen, dass Sie die Impfung wirklich für gut halten.«

Abgeordneter Dr. Elben:

»Sie haben aus der Mittheilung der Petitionen gehört, dass es hauptsächlich Vereine waren, welche die Petitionen gegen das Impfen eingereicht haben, dass man den Zehntausenden nach Unterschriften dafür gesammelt hat. Sie haben gehört, dass H. Voredner, welcher eine bestimmte politische Richtung hier vertritt, vielfach in agitatorischer Weise in seinem Vortrage zu Werke gegangen ist, und dass er Ihnen am Schlusse mit einer grossartigen Agitation gegen das Gesetz gedroht hat. Ich glaube, das ist nicht der richtige Weg bei einer Materie, welche so durch und durch auf der Erfahrung beruht, bei welcher lediglich die Resultate der Wissenschaft entscheidend sein können. Hierzu etwas beizutragen, erlauben Sie mir die Erfahrungen aus meiner engeren Heimat, aus Württemberg, Ihnen vorzuführen. Ich thue das um so mehr, als gerade Württemberg, wie ich glaube, ein sehr lehrreiches Beispiel darbietet. Württemberg hat nämlich die verschiedenen Stadien des Impfwesens vollständig durchgemacht, in alter Zeit, wie überall, die schweren Folgen der Blattern-Krankheit, dann nach Einführung der gesetzlichen Impf-Pflicht eine Reihe von Jahrzehnten, glücklichen Jahr-

zehnten in welchen die Blattern-Krankheit beinahe verschollen war; endlich aber seit den sechziger Jahren ist Württemberg und vor Allem seine Hauptstadt der Agitation gegen das Impfen geworden, und wir haben deshalb auch die Folgen dieser Agitation vollständig durchgemacht. Es bietet somit unser Land, ein sehr lehrreiches Beispiel. Ich habe vorauszuschicken, dass in Württemberg der gesetzliche Impfwang besteht, und zwar indirekt durch Androhung von Geldstrafen, es besteht aber kein Revaccinations-Zwang.

Wie waren nun die Verhältnisse in Württemberg? Aus den alten Zeiten vor Einführung der Impfung hat man ja keine genauen Aufzeichnungen, es hat aber die Württemb. Regierung wenigstens das Ihrige gethan, um die Statistik zu vervollständigen, soweit irgend möglich war. Da diese Statistik vollständiger ist, als nach den Motiven der verbündeten Regierungen die bei Ausarbeitung des Entwurfs vorliegenden Zahlen, so werden Sie gern diese Württembergischen Zahlen, die ich aber nur in aller Kürze vortragen werde, mit anhören. Weil man aus der alten Zeit eine Statistik nicht hatte, so hat man wenigstens für die Todesfälle an Blattern die Kirchenbücher nachgeschlagen. Es ist ja natürlich, dass hierin durchaus nicht eine vollständige Statistik liegt, denn in vielen Gemeinden war ja dieses Hilfsmittel ein sehr unvollkommenes, oder es fehlten die Angaben gänzlich. Wenn die Zahlen nun dennoch grosse sind, so ist hier ja keine Parteilichkeit, sondern im Gegentheil, die Wirklichkeit ist jedenfalls noch viel grösser. Es sind in den Jahren 1780—1789: 13,000 Todesfälle an Blattern aus den Kirchenbüchern konstatiert, in den Jahren 1790—1800: 37,000 Todesfälle, in den Jahren 1800—1810: 17,000 Todesfälle. Diesen grossen Zahlen allein der Todesfälle stehen aus den Jahrzehnten, in welchen die Impfung unangefochten im ganzen Lande geübt wurde, unendlich kleine Zahlen gegenüber, nämlich in den meisten Jahren an Krankheitsfällen nur 100 oder 200 oder weniger jährlich im ganzen Lande, und Todesfälle sehr häufig kein einziger, sehr häufig nur wenige, 20 oder 30 u. s. f. Nun trat in den sechziger Jahren sehr lebhaft hauptsächlich in Stuttgart eine Anti-Impfagitation ins Werk und hatte ausserordentlich grossen äusseren Erfolg, es waren Impf-Restanten im ganzen Lande in grosser Menge vorhanden, man hat sie wohl mit Geldstrafe bestraft, aber es sind selbst die Behörden lässig geworden und haben es wohl unterlassen, die Geldstrafe einzufordern, und so war nach und nach eine grosse Zahl nicht Geimpfter im ganzen Lande. Die Zahlen der Erkrankungen stiegen denn auch rasch in den sechziger Jahren auf zweitausend, dreitausend und mehr, die Zahl der Todesfälle auf eben so viele Hunderte und mehr. Aber trotzdem, dass in die sechziger Jahre die drei grössten neueren Pocken-Epidemien fallen, gewährt doch die Gesamtzahl im Verhältniss zu den Zahlen aus älterer Zeit, in welcher überhaupt nicht geimpft wurde, einen ganz lehrreichen Vergleich. In den zehn Jahren von 1858 bis 1868, in welche, wie gesagt, die drei stärksten neueren Pocken-Epidemien fielen, sind in Württemberg überhaupt nur 899 Personen an den Pocken gestorben. Es kommt in diesem Zeitraume jährlich im Durchschnitt ein Todesfall an Blattern auf 19,294 Einwohner. Ich will Ihnen einige Vergleichen geben, zunächst aus zwei Ländern, welche Württemberg in dieser Beziehung ganz gleich stehen, nämlich ebenfalls die Impf-Pflicht haben: Baden und Bayern. In Baden kam im Durchschnitt von fünf Jahren, aus welchen ich die Zahlen habe, ein Todesfall an Pocken auf 15,691 Einwohner, in Bayern im Durchschnitt von 12 Jahren durchschnittlich auf ein Jahr ein Todesfall an Pocken auf 12,771 Einwohner, in Preussen, wo kein Impfwang besteht, in einem 45jährigen Durchschnitt auf das Jahr ein Todesfall an Pocken schon auf 5600 Menschen.

Ich denke, solche Zahlen sind doch in der That durchschlagend, und so hat denn, als in Württemberg in Folge der Anti-Impfagitation die Sachverständigen sich über die Frage beriethen, eine an Einstimmigkeit grenzende Majorität aller Aerzte es ausgesprochen, dass der gesetzliche Impfwang im Interesse der Menschheit nicht zu entbehren sei. Eben diese Aerzte haben auch konstatiert, dass im Widerspruch mit dem, was der H. Vorredner gesagt hat, ein Bedenken aus dem Uebertragen anderer Krankheiten durch die Pocken vermöge ihrer Wissenschaft durchaus nicht anzunehmen sei. Der H. Vorredner hat besonders in seiner ersten Rede bei der allgemeinen Debatte so wiederholt betont, dass namentlich Syphilis übertragen werde; in Württemberg ist konstatiert, dass in der ganzen langen Zeit, seit geimpft wird, auch nicht ein einziger Fall der Uebertragung von Syphilis durch Impfung zur Veröffentlichung oder amtlichen Anzeige gekommen ist.

Nun handelt unser §. 1 auch von der Revaccination, und ich möchte Ihnen einige lehrreiche Beispiele von Württemberg auch in dieser Beziehung geben. Unser Land ist in vier Kreise getheilt, die annähernd gleich gross sind und ungefähr auch die gleichen Verhältnisse aufweisen. Nun war in den dreissiger Jahren in einem dieser Kreise ein Kreis-Medizinalrath — ich nenne zu seiner Ehre den Namen — Fröhlich,

der aus grossem Interesse für die Sache der Revaccination auf gütlichem Wege in dem ihm untergebenen Kreise beinahe überall durchgeführt hat. Er hat sie durchgeführt in der Schule; es wurde allgemeiner Schulgebrauch in diesem Jaxt-Kreise, dass die Kinder überall vor der Konfirmation, vor dem Austritt aus der Schule in der Schule revaccinirt wurden. Der Jaxt-Kreis allein weist von den Revaccinationen, abgesehen vom Militär, 53% auf, während er der vierte Theil des Landes ist. Und welches sind die Folgen in Bezug auf die Krankheits- und Todesfälle? Der Jaxt-Kreis hat 22% der Bevölkerung von Württemberg, und in einer langen Reihe von Jahren hatte er nur 13% der Pocken-Erkrankungen und nur 9% der Pocken-Todesfälle des ganzen Landes.

Ganz ähnliche Resultate weisen die Verhältnisse beim Militär auf und diese sind ebenfalls im höchsten Grade lehrreich. In Württemberg besteht seit 1833 die Revaccination beim Militär. Es waren im Durchschnitt bis zum Jahre 1870 etwa 7—9000 Mann jährlich präsent. Diese wurden sofort beim Eintritte revaccinirt, und in der langen Zeit von 1833 an sind im Ganzen nur 51 Mann beim Militär von jährlich durchschnittlich 7—9000 präsenten Soldaten an Pocken erkrankt. Wenn aber der H. Vorredner meint, das Militär, dass seien die Männer in den jungen, kräftigsten Jahren, so will ich ebenfalls vom Militär ein Gegenbeispiel vorbringen. Im Jahre 1870 hat man die Ersatz-Bataillone eingezogen, und es waren in Stuttgart acht Monate lang etwa 2000 Mann in den Ersatz-Bataillonen. Damals kam man nicht dazu, zu revacciniren, und in diesen acht Monaten sind allein 54 Pockenfälle bei den Ersatz-Bataillonen vorgekommen, also mehr, als beim ganzen Württembergischen revaccinirten Militär seit 1833 bis 1870.

Angesichts solcher Erfahrungen, angesichts des einstimmigen Ausspruches der unendlichen Mehrheit der Sachverständigen, glaube ich, ist man nicht berechtigt, das Schicksal der Jugend in ihren jüngsten Jahren, wie es der H. Vorredner und sein Mit-Antragsteller wollen, der Agitation, mit welcher er gedroht hat, und welche leider dieser Frage sich bemächtigt hat, zu überlassen. Es ist eine Pflicht des Staates, hier für das Wohl seiner nachwachsenden Jugend einzutreten, und deshalb bitte ich Sie, nehmen Sie den Artikel 1 an.«

Abgeordneter Dr. Reichensperger (Krefeld):

»So stehen sich also dokumentirte wie behauptete Thatsachen einander gegenüber, machen sich den Krieg oder schliessen sich wechselseitig aus. Jedenfalls fehlt uns aber — und das ist in fast allen uns mitgetheilten Broschüren vorzugsweise betont worden — eine Schädigungs-Statistik, eine auch nur annähernd genaue Nachweisung darüber, welche schädlichen Wirkungen die Impfung hervorgebracht hat, sei es als Impfung ihrer Natur nach, oder wegen fahrlässiger, nachlässiger Behandlung des Geimpften. M. H., in dieser Hinsicht hat uns der verehrte H. Vorredner gesagt, dass in Württemberg kein Fall zur öffentlichen Kenntniss gekommen sei, in welchem durch Pocken-Einimpfung Syphilis übertragen worden sei. Das beweist natürlich immer noch nicht, dass es in der That nicht geschehen ist; denn Niemand hängt es gern an die grosse Glocke, wenn er mit einer solchen Krankheit behaftet ist. Indessen, ich will einmal annehmen, es sei in Württemberg thatsächlich nie eine solche Ansteckung vorgekommen, dann beweist dieser Fall gerade wieder, wie wenig man berechtigt ist, aus solchen isolirten thatsächlichen Vorkommnissen oder Nichtvorkommnissen konkludente Schlüsse zu ziehen, denn an anderen Orten ist es wirklich vorgekommen. Ich habe schon das vorige Mal aus meiner Heimath, insbesondere aus Köln und Bonn, Fälle vorgeführt, in welchen Verurtheilungen stattgefunden haben, weil durch amtlich stattgehabte Einimpfungen die genannte Krankheit übertragen worden ist; ich habe seit der Zeit — das kann ich versichern — noch von den verschiedensten Seiten Mittheilungen bekommen, welche ebenwohl jene Thatsachen konstatiren. Die Herren haben zweifelsohne — was zuvor auch von dem ersten H. Redner erwähnt worden ist — aus Hamburger Blättern ersehen, wie ein Hamburger Arzt, Lafaurie, der sich vor aller Welt nennt, konstatirt, dass durch Impfung die gedachte abscheuliche Krankheit übertragen worden ist. Er hat uns ferner mitgetheilt, dass er die Impfbücher habe nachsehen wollen, um zu ermitteln, ob nicht noch in weitere Kreise der giftige Impfstoff gekommen sei, und dass ihm diejenige Person, welche den Impf-Registern vorgesetzt ist — eine amtliche Person — die Einsicht in die Register verweigert habe. Es ist leicht, vortheilhafte statistische Notizen für seine Meinung zu gewinnen, wenn man dasjenige, was die Sache gegen die vorgefasste Meinung aufklären könnte, nicht zu allgemeiner Kenntniss gelangen lässt, wenn man es sogar positiv verhindert. Ich kann noch anführen (und das weiss ich auch aus zuverlässiger Quelle), dass in einem Posenschen Orte, Gostzin, eine grosse Anzahl von Kindern — es ist mir, wie gesagt, aus guter

Quelle versichert worden — zwischen 25 und 30 Kinder in Folge einer amtlich vorgenommenen Impfung gestorben sein sollen.

(Abg. Dr. Löwe: sollen!)

Wie gesagt, m. H., ich führe diese Thatsachen nur an, um Ihnen zu zeigen, wie wenig dasjenige, was der geehrte H. Vorredner uns über Württemberg vorgeführt hat, für das Allgemeine und für die Sache selbst beweisfähig ist.

Es kommt aber, was die Statistik betrifft, noch ein anderes Moment in Betracht. Soviel ich weiss, ist es bis jetzt noch nicht angeführt worden, obgleich es in den verschiedenen Broschüren und Denkschriften eine ziemlich bedeutende Rolle spielt. Wie jetzt ein grosser Theil der Aerzte für den Impfwang bei Menschen eingenommen ist, so war man auch lange Zeit hindurch für das Impfen der Thiere, namentlich der Schafe, eingenommen. Nach den Mittheilungen, die mir geworden sind, scheint es, dass die Thierärzte, und es werden namhafte amtlich angestellte Thierärzte bezeichnet, jetzt so entschieden gegen das Impfen der Thiere sind, dass man sogar mit dem Gedanken umgeht, ein Verbot solchen Impfens bei den Regierungen zu erwirken; also auch wieder ein Beweis, wie mir scheint, dass die Schlüsse, die man für die zwangsweise Menschenimpfung uns vorgetragen hat, nicht auf einer soliden Basis beruhen. Aber wenn man auch annehmen könnte, dass im Grossen und Ganzen das Impfen weit mehr Vortheil als Nachtheil bringt, dann ist doch dadurch nicht im Entferntesten ein Zwang gerechtfertigt. Wohin würde es führen, wenn man von dem Satze ausginge, dass, sobald das, was man Wissenschaft nennt, sich überzeugt hat, es sei Etwas wohlthätig für die Menschheit oder es halte Nachtheil von ihr ab, der Menschheit oder den Einwohnern eines bestimmten Staates dasselbe aufgezwungen werden müsse. Wohin würde das führen.

. . . »Aus der Literatur, wie ich schon mehrfach erwähnt habe, will ich nur einzelne Namen zitiren, die gewiss einen guten Klang in der ärztlichen Welt haben, deren Träger sogar amtlich autorisirt sind, über das leibliche Wohl und Wehe ihrer Mitmenschen die Hand zu halten, wie z. B. die H. Lorenzer aus Wien, Reiz aus Petersburg, Dr. Keller in Wien, Eulenburg in Berlin. Es sind dies Männer in amtlichen Stellungen: die und Andere aber haben es öffentlich ausgesprochen, dass sie den Impfwang perhorresziren. M. H., man kann nicht vorsichtig genug sein in Bezug auf die Würdigung der Thatsachen, welche hier in Betracht zu kommen haben. Man führt z. B. an, dass im Jahre 1871 in Frankreich eine grosse Blattern-Epidemie geherrscht hat; man vergisst aber beizufügen, dass gerade vor dem Ausbruche dieser Blattern-Epidemie eine massenweise Impfung in Frankreich stattgefunden hatte, so dass nicht Wenige demzufolge auf die Ansicht gekommen sind, dass der Ausbruch dieser Epidemie durch die Impfung veranlasst worden sein könne; man hat aus dieser Erscheinung ebensowohl Schlüsse gegen die Impfung, wie andererseits Schlüsse für die Nothwendigkeit derselben gezogen. Wenn aber etwas auf mich einen besonderen Eindruck noch zu machen geeignet war, so waren es fast weniger die Schriften gegen den Impfwang als solche, welche für den Impfwang sich ausgesprochen haben. Es liegt hier eine kleine Broschüre vor mir, überschrieben »Impf-Methode«, welche mir auch zugeschickt worden ist; dieses Broschürchen rührt von einem entschiedenen Freunde der Zwangs-Impfung her, und er hat es auch im Interesse dieses Institutes publizirt. Mir scheint nun kaum etwas anderes mehr gegen die Zwangs-Impfung zu sprechen als das, was dieses Schriftchen enthält. Der Verfasser hat unter vier Paragr. diejenigen Kautelen aufgeführt, welche nach seiner Ansicht für nothwendig erachtet werden müssen, wenn man gefahrlos impfen will. Wenn Sie diese verschiedenen Vorsichtsmassregeln ins Auge fassen, so werden Sie sehen, dass es bei den Massen-Impfungen, die unser Gesetz-Entwurf vorschreibt, kaum möglich ist, alle diese Kautelen zu befolgen. Aber noch weniger ist es möglich, die Impfung zu überwachen, d. h. wieder dafür zu sorgen, dass der mit der Impfung Betraute auch wirklich alle nöthigen Vorsichtsmassregeln ergreift. Ich will Ihnen aus der bezeichneten kleinen Schrift nur Einiges mittheilen; dann, glaube ich, werden Sie meine Ansicht theilen müssen. Es heisst da unter Anderem:

»Mittelst eines nicht zu spitzen, nadelförmigen Instrumentes werden die dazu bestimmten schönsten Pusteln durch häufige horizontale Einstiche vorsichtig eröffnet, die hervordringende klare Lymphe, ohne Druck auf die Pusteln auszuüben, an Haarröhrchen aufgefangen, und nachdem dieselbe unter dem Mikroskop genau untersucht und gefunden worden ist, dass sich keine Bluttheilchen darin finden, so —« werden sie so und so behandelt u. s. w. Nun aber habe ich wieder in einer anderen ärztlichen Broschüre gelesen, dass es auch ungefärbte Bluttheilchen geben kann, welche gefährliche Krankheiten übertragen können. Nun muthet man zunächst denjenigen, die die Lymphe bereiten, zu, sie sollen die gedachten Vorsichtsmassregeln ergreifen. Wer aber überwacht, wer kontrolirt das? Im letzten Paragr. — ich darf nicht

alles vorlesen, obgleich alles mir meine Ansicht zu bestätigen scheint — da heisst es, nachdem zuvor gesagt wird, wie die Mutter oder die Wärterin ihr Kind tragen muss, damit beim Tragen nichts Ungehöriges passirt, die sich bildenden Pusteln in Ordnung bleiben, endlich am Schluss:

»Derjenige, welcher die Operation vornimmt, reinige die Nadel oder die Lanzette mittelst eines feuchten Schwämmchens oder Leinwandläppchens. Der Impf-Arzt kann nicht wissen, ob das soeben geimpfte Kind, welches er vielleicht ebenso wenig wie dessen Eltern kennt, nicht etwa syphilitisch etc. sein könne, liefe mithin Gefahr, durch das an der Nadel etwa Haftende seine vorher gute und reine Lymphe zu vergiften, würde mithin die noch zu impfenden Kinder der Gefahr einer Ansteckung aussetzen.«

Wie gesagt, Sie sehen aus dieser Gebrauchs-Anweisung, wie ausserordentlich delikater und prekärer die Operation selbst ist, und mit wie viel Gefahr sie verbunden ist. Wenn Sie sich aber nun erst denken, dass dies an einer öffentlichen Impfstelle geschieht, wo alles sich zudrängt, wo man nicht einmal weiss, ob die Mutter es ist, die das Kind bringt, ob der Vater oder ein Fremder, der vielleicht noch drei, vier oder mehr Kinder mitbringt, wie kann man da alles Erforderliche vorkehren und kontrolliren? Man kennt die Eltern, jedenfalls den Vater nicht; die Mutter wird meistens mitkommen, wenn noch eine da ist; ob aber der Vater eine Krankheit in sich trägt, oder ob er ein gesunder Mann ist, das, m. H., kann durchweg keiner kontrolliren. — So in der That häufen sich nach allen Richtungen die Bedenken gegen den Impfwang, und nun aber gar gegen den doppelten Impfwang! Dazu kommen noch die Opfer an Geld, Arbeit und Zeit, die doch auch in Betracht gezogen werden müssen. Es werden Gefängniss-Strafen angedroht! Ich meine, wir hätten im Deutschen Reiche schon mehr als hinreichende Gelegenheit, eingesperrt zu werden; eine Mutter aber, welche von der Ueberzeugung ausgeht, wie Tausende von Petenten, die vor sie getreten sind, dass das Impfen schädlich ist, und ihr Kind schlechterdings der Operation nicht unterwerfen will, deshalb ins Gefängniss zu schicken, — eine solche Massregel in einem Kulturstaate, worin wir uns doch vorzugsweise zu befinden glauben, Eltern zu strafen, weil sie ihre Kinder einer, nach ihrer Ueberzeugung schädlichen Operation nicht unterwerfen wollen, dass, m. H., entspricht in der That nicht demjenigen, was ich meines theils mit dem Begriffe eines Kulturstaates verbinde.«

Abgeordneter Dr. Zinn:

»M. H., wollen Sie die Agitationen, die gegen das Impfen ins Werk gesetzt wurden, wollen Sie die begreifen, dann müssen Sie einen Augenblick die Geschichte der Impf-Literatur durchsehen. Zu Anfang dieses Jahrhunderts, noch unter dem unmittelbaren Eindruck der grossen Blatternnoth, haben die Geistlichen aller Konfessionen mit einer ausserordentlichen Rührigkeit das Impfen unterstützt. Die Folge davon war, dass das Impfen sehr rasch sich verbreitet hat; in Italien allein, zum Beispiel, wurden in acht Jahren 1½ Million Menschen geimpft. Seit etwa fünf Jahrzehnten indess hatte man diese Blatternnoth vergessen, und, ich lasse unerörtert, aus welchem Grunde, aber Thatsache ist, dass von da ab man die Impf-Frage, eine rein medizinische Frage, mit religiösen und später mit sozialistischen Elementen vermischt hat. Man hat natürlich dadurch ganz entschieden der Erkenntniss der Wahrheit geschadet. In einer uns vorliegenden Broschüre von einem Doktor der Theologie, Hansjacob in Baden, wenn ich nicht irre, wird die Impfung ein medizinischer Glaubens-Artikel genannt. M. H., in der Medizin giebt es keine Glaubens-Artikel, sie rechnet nur mit Thatsachen und nimmt diese Thatsachen nur dann als erwiesen an, wenn sie, nicht durch den Ausspruch dieses oder jenes kanonisirten Arztes, sei er ein Impf- oder Anti-Impfapostel, sondern nur dann, wenn dieselben durch zahlreiche redliche Männer, die die schwere Kunst der Beobachtung im strengen Dienst der Wissenschaft gelernt haben, geprüft und bestätigt worden sind.

Die Frage über den Werth oder den Unwerth der Impfung, über den Nutzen oder den Schaden derselben, ist, wie ich bereits anführte, eine rein ärztliche Frage; sie kann allein vor dem Gerichtshofe der ärztlichen Wissenschaft entschieden werden.

Anders steht es mit der Frage nach dem Impfwang. Diese Frage allerdings ist rechtlicher und politischer Art, und ich glaube, dass die Aerzte bei Entscheidung dieser Frage nicht unmittelbar eingreifen sollten. Sie haben nach meiner Meinung die Aufgabe, denen, die zur Entscheidung berufen sind, — dem Staate, seinen Rechtsgelehrten und Gesetzgebern — die medizinische Grundlage zu bieten, damit sie sich ein Urtheil bilden können über die politische Zweckmässigkeit und über die rechtliche Erlaubtheit des Impfwangs. Ich will versuchen, Ihnen in ganz groben Zügen die Thatsachen vorzuführen, auf welche gestützt die medizinische Wissenschaft diese

Frage als eine ganz entschiedene, unzweifelhafte auffasst. Wir verdanken es der unermüdlischen Arbeit der Aerzte, dass wir heute den Rath Goethes: »man solle den einzelnen Verkehrtheiten des Tages nur mit grossen weltgeschichtlichen Massen entgegen-treten«, befolgen können. Um die Frage zu entscheiden, ob wirklich die Impfung von Nutzen, so hat man zunächst, wie das Prof. Kussmaul in seinen vorzüglichen »Zwanzig Briefen« ausführt, die Sterblichkeits-Ziffer vor Einführung der Impfung mit der zu vergleichen nach der Einführung der Impfung; dann hat man zu vergleichen die Zahl der Erkrankungs- und die Zahl der Todesfälle an Blattern bei Geimpften und Ungeimpften in diesem Jahrhundert. Eine der bedeutendsten Arbeiten, die in dieser Beziehung vorliegen, wurde von einer Englischen Kommission im Jahre 1857 und 1858 dem Parlamente vorgelegt. Es ist eine Tabelle über die jährlichen Sterblichkeitsfälle an Blattern bei einer Bevölkerung von einer Million vor und nach Einführung der Impfung.

In Nieder-Oesterreich starben			
vor Einführung der Impfung von 1777—1806 :		2484 Menschen an Blattern,	
nach Einführung der Vaccination - 1807—1850 :		340 ;	
in Ober-Oesterreich mit Salzburg im gleichen Zeitraum			
vor Einführung	1421,	nach Einführung	501 ;
in Illyrien vor Einführung	1518,		244 ;
in Triest	14,046,		182 ;
in Böhmen	2174,		215.
In Ostpreussen starben von 1776—1780 vor Einführung der Impfung			
		3321 ;	
	1810—1850	556 ;	
in Berlin	- 1781—1805	3422 ;	
nach Einführung der Impfung - 1810—1850		176.	

Ganz ähnlich sind die Resultate aus Württemberg, Bayern, Baden und anderen Ländern.

Vergleichen wir nun die Blattern-Sterblichkeit in diesem Jahrhundert bei Geimpften und Ungeimpften, so starben in

Kopenhagen 1825 von den Ungeimpften	22 0/0,	von den Geimpften	0,8 0/0 ;
1832—1837 starben -	23 0/0,	-	1,1 0/0.

Sehr belehrend ist die Geschichte einer Seuche in Marseille im Jahre 1828: in den ersten 6 Monaten erkrankten 6000 an Blattern; etwa 40,000 standen im Alter von 0—30 Jahren, Personen über 30 Jahre wurden höchst selten davon ergriffen. Von diesen 40,000 Menschen hatten etwa 2000 schon früher die Blattern überstanden und etwa 30,000 waren geimpft, so dass noch etwa 8000 Ungeimpfte übrig blieben. Von diesen erkrankten 4000, von den Geimpften 2000, und von den bereits Geblatterten 20. Gestorben ist hier ein Mensch auf etwa 1500 Geimpfte, 1 auf 500 Geblatterte und 1 auf 8 Ungeimpfte. Nur an zwei Orten der Stadt fanden die Blattern keinen Eingang: in einem Kloster, dessen Bewohner sich vollkommen abgeschlossen hatten, und in einer Erziehungs-Anstalt, in der nur Zöglinge aufgenommen wurden, die bereits vacciniert waren. — Im Wiener allgemeinen Krankenhaus starben in den zwanzig Jahren von 1837 bis 1856 von den Ungeimpften 30 0/0, von den Geimpften 6 0/0; in einer anderen Epidemie starb im gleichen Krankenhaus das fünfte ungeimpfte Weib, der sechste ungeimpfte Mann, das neunzehnte geimpfte Weib und der zweiundvierzigste geimpfte Mann.

Ich erlaube mir, Ihnen noch die Sterblichkeits-Verhältnisse in der Preussischen Armee kurz anzuführen, in der bekanntlich die Revaccination zwangsweise eingeführt ist und mit grosser Regelmässigkeit durchgeführt wird. Es starben von 1825 bis 1834, also innerhalb von 9 Jahren, vor Einführung des Revaccinations-Zwanges 496, von 1835 bis 1867, also innerhalb 31 Jahre, nach Einführung der Revaccination starben 73. In der unvollkommen geimpften Zivil-Bevölkerung Preussens starben von 1835 bis 1854 an den Pocken ein Mensch auf 2300 bis 2500, in der gut revaccinirten Armee desselben Landes dagegen ein Mann auf 45 bis, 124,000 Menschen.

Ein ganz gleiches Resultat bieten die Armeen von Bayern, Baden, Württemberg, von Dänemark und Schweden. Zum Schluss will ich noch das Resultat aus dem Pocken-Spital zu Hannover anführen. Es betrug während eines Zeitraums von 1865 bis 1871 das Sterblichkeits-Verhältniss bei den Geimpften 4,9 0/0, bei den Ungeimpften 31,4 0/0. In ganz gleicher Weise finden Sie immer und immer wieder im Grossen und Ganzen dasselbe Resultat, wie ich es mitgetheilt habe. Wenn Sie sich nun noch erinnern, wie die Deutsche Armee ja wie gefeit durch die von der Seuche infizierten feindlichen Quartiere dahinschritt, während die Französische und unsere Deutsche Zivil-Bevölkerung, in der die Kinder-Impfung nicht streng und die Revaccination nicht durchgeführt ist, ausserordentlich davon heimgesucht wurde, dann werden

Sie doch wohl kaum noch einen Zweifel an der ausserordentlichen Schutzkraft der Vaccination und Revaccination haben. In der That, es giebt in der Medizin wohl keinen Lehrsatz, der so streng wissenschaftlich begründet und erwiesen ist, wie der von dem Nutzen der Vaccination und Revaccination. Ausserdem liegen auch noch ganz direkte Versuche von dem Italienischen Arzte Sacco vor, die ebenso bestimmt diese Schutzkraft konstatiren. Es ist wirklich mit Händen zu greifen, dass überall, in London wie in Paris, in München und Stuttgart wie in Dresden, die Seuche ganz genau sich an die Grenzen gehalten hat, die ihr die Impfung und Wieder-Impfung gezogen haben.

M. H., welche Einreden werden nun den von mir mitgetheilten Thatsachen, die, ich darf wohl sagen, von allen medizinischen Autoritäten getheilt werden, entgegenge- stellt? Zunächst sagt man, und namentlich ist das auch in mehreren Petitionen ausge- führt: »ja, es ist richtig, die Sterblichkeit hat abgenommen nach Einführung der Vaccination«; aber — wir haben aus dem Munde des Abg. für Krefeld es gehört — »die Seuchen kommen und gehen, wir haben das schon öfter erlebt.« M. H., als aber dann unter dem Grabgeleute von Tausenden an den Blattern Gestorbener in den letzten Jahren dieser Ruf verstummen musste, da kamen allerdings die Gegner der Vorlage für einen Moment in Verlegenheit; aber charakteristisch, die Verlegenheit dauerte nicht lange, sie kehrten einfach den Spiess um und sagten: da seht ihr, dass eure Impfung absolut nichts hilft. Nun sehen Sie ganz ab von Thatsachen, die ich vorhin angeführt habe, bedenken Sie nur, wie ausserordentlich sorglos in vielen Deutschen Ländern die Impfung vollzogen wurde, bedenken Sie namentlich, dass die Revaccination, mit Aus- nahme bei dem Militär, nicht eingeführt war, und denken Sie dann an die glänzenden Resultate der Vaccination und Revaccination gerade bei dem Militärstande, so fällt doch auch dieser Einwand rein in sein Nichts dahin.

Dann wird uns namentlich in den Petitionen entgegengehalten: ja, es ist die Sterb- lichkeit an den Blattern eine geringere, dafür aber ist sie an anderen Krankheiten, namentlich an Masern, Scharlach und anderen Feinden der Kinderwelt, eine viel grössere geworden.

M. H., zunächst ist hier zu bedenken, dass die Blattern seit Einführung der Impfung ein viel grösseres Material für diese anderen Krankheiten in der Kinderwelt zurück- gelassen haben, dann zweitens, dass die Sterblichkeits-Ziffer an diesen anderen Krank- heiten eine unendlich geringere, gar nicht mit der Grösse der früher durch die Blattern verursachten Sterblichkeit zu vergleichen ist.

Man hat sich nun auch berufen auf die Statistik, wie sie in den vorliegenden Pe- titionen und Broschüren und, wie man anführte, von einzelnen in Amt und Würden stehenden Autoritäten dargestellt wird, von Autoritäten, die von dem Abg. Reimer zu den Stellenjägern, zu denen wir, die Freunde des Impf-Gesetzes, ohne Weiteres von ihm gerechnet werden, wohl nur deshalb nicht gehören, weil sie in seinem Sinne schreiben. Es liegt von dem Chef-Arzt der Oesterreichischen Staats-Eisenbahnen Dr. Keller, auf den sich der Abg. für Krefeld berufen, eine Broschüre vor, die sich über eine kleine Zahl von Fällen verbreitet und auf Grund dieser Zahl beweisen will, dass die Impfung nichts nütze, vielleicht auch nichts schade. Diese Statistik bekümmert sich nur um die Familien der Beamten der Oesterreichischen Staats-Eisenbahnen, nimmt aber gar keine Notiz von der dazu gehörigen Bevölkerung. Aber, und das ist vielleicht dem H. Abg. für Krefeld nicht bekannt, es gehört der Verfasser dieser Broschüre zu denen, die auch die Existenz der Hundswuth und der Syphilis leugnen. Er unterscheidet sich dadurch wesentlich von seinen anderen Freunden, welche die Syphilis als Folge der Impfung betrachten. Die Syphilis ist nach demselben weiter nichts als ein Merkuria- lismus, eine Quecksilber-Krankheit. Und welches Vertrauen diese Angaben verdienen, werden Sie aus folgender Thatsache erfahren, die ich ungern hier anführe, die ich aber anführen muss, nachdem man sich einmal hier auf diese Autorität berufen hat. Ich sagte, dieser Chef-Arzt der Oesterreichischen Staats-Eisenbahnen leugnet die Existenz der Syphilis, er erklärt, sie ist eine Folge von Quecksilber-Gebrauch. Er hat vor einigen Jahren eine Broschüre veröffentlicht, in der er angiebt, er habe verschiedene Spiegel- fabriken in Böhmen besucht, und er berichtet nun bis in's Einzelne hinein über die ver- schiedenen Symptome, die er bei der dortigen Bevölkerung gefunden hat, Symptome, die in der That vollkommen identisch mit den in Folge der Syphilis auftretenden sind. Nun die Medizin ist nicht so leichtgläubig, sie nimmt keine Angabe unkontrollirt hin, und so fand sich ein äusserst gewissenhafter Beobachter und Forscher, Prof. Bäumler in Erlangen. Dieser reiste in jene entlegenen, dem Verkehre entzogenen Gegenden hin, um die Angaben des ersten Forschers zu kontroliren, und fand, dass diese Angaben beinahe ohne Ausnahme in unverantwortlicher Weise theils oberflächlich, theils un- richtig waren; er fand, dass nicht einmal die Ortsnamen und die Entfernungen der Orte, von denen der Chef-Arzt angiebt, dass er sie besucht habe, richtig angegeben sind.

Aehnlich, wie die Statistik, auf die man sich gegen die Vorlage berufen, beschaffen ist, ganz ähnlich steht es mit allen anderen Angaben, die man Ihnen gegen die Impfung vorgeführt hat.

M. H., dann hat man angeführt: es ist doch der Schaden, der durch die Impfung entsteht, ein zugegebener und wahrscheinlich ein viel grösserer, als heute nachgewiesen werden kann. Man hat sich dagegen gesträubt, dass man ein Gift dem menschlichen Körper einimpfe. Wir haben ganz das Gleiche mit dem Chinin erlebt, auch ein Gift, welches aber die Sumpf-Giftkrankheiten und das Wechselfieber heilt. Das Chinin ist seit dem Jahre 1640 in Europa eingeführt, und bis in die ersten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts hat der Streit gedauert, ob man nicht durch dieses Gift die Menschen dezimire. . . .

. . . In welcher Weise nun die Nachteile des Impfens von unsern Gegnern geschildert werden, davon erlauben Sie mir, Ihnen eine kleine Probe zu geben. In Württemberg selbst ist der Hauptheerd der Agitation gegen die Impfung, von dort aus wird von Stuttgart das eigentliche Material nach allen Himmelsgegenden versendet. Da finden Sie nun die Folgen der Impfung folgendermassen geschildert:

»Das Volk in Württemberg ist durch die Impfung ganz verderbt an Leib und Seele und dem Untergang verfallen. Kopf, Gesicht und Hals der Geimpften sind zum Oelkopf geworden, als Malzeichen Kains der allgemeinen Vergiftung. Die Schmutzölfarbe bezeichnet die moderne Verwüstung des Antlitzes der Deutschen, die mit dem Finger sich nicht wegdrücken, mit Arznei oder Kosmetik nicht wegkuriren lässt.«

Und so weiter! M. H., Sie werden mir nicht zumuthen, dass ich näher auf solche Geistesblüthen eingehe. Nun glaube ich mit dem hochverdienten Dr. Kless in Stuttgart, dass es allerdings zu den schwarzen Punkten Württembergs gehört, dass dort dieser Heerd der Agitation gegen das Impfen sich gebildet hat, und dass von dort mit einem unglaublichen Mass von Verdrehung, Entstellung, Lüge und Bosheit gegen eine der segensreichsten Errungenschaften der Erfahrung und Wissenschaft agitirt wird. . . .

M. H., es wird dann angeführt, dass die Syphilis übertragen werde. Es ist das leider richtig, aber es kann vermieden werden, und wie ausserordentlich gering die Zahl der Fälle ist, in denen sie übertragen wurde, haben Sie bereits aus früheren Reden entnommen. Ich erinnere auch da nur an die Geschichte der Syphilis. M. H., denken Sie doch zurück an die Zeiten Huttens, denken Sie zurück an seine Schriften, die er über die Heilwirkung des Guaiakholzes gegen diese geschrieben und seinem Kurfürsten dediziert hat; denken Sie zurück an die ausserordentliche Ausbreitung dieser Seuche, damals lange vor der Impfung. Wie können Sie heute die Existenz der Syphilis in unserer Bevölkerung, ihre angebliche Vermehrung mit dem Impfen in Zusammenhang bringen! — Dann soll auch die Skrophulose und Tuberkulose übertragbar sein. Nun, es ist das noch nicht nachgewiesen; ich persönlich gebe aber die Möglichkeit zu, dass es geschehen kann. Nun sehen Sie z. B. in der Schweiz in den Hospitälern von Davos, in denen Fälle von Skrophulose oder Tuberkulose unter der einheimischen Bevölkerung beinahe nicht vorkommen, seit Jahrzehnten den Impf-Arzt von Chur aus dem Thale, wo Skrophulose, Tuberkulose und Syphilis durchaus nicht selten sind, in dieses Hochthal hinaufwandern und die Bevölkerung impfen; auch heute sehen Sie dort von Skrophulose, Tuberkulose und Syphilis kaum eine Spur.

Es erübrigt mir nur noch, Ihnen die medizinischen Thatsachen anzuführen, die nach meiner Meinung für den Impfwang sprechen. Es sind nicht, wie der H. Abg. Reimer erklärt hat, die Blattern eine Folge der Luft, des Bodens, kurz sie sind keine klimatische Krankheit, sie sind überhaupt für uns kein nothwendiges Uebel. Wir kennen sie in Europa seit etwa 1300 Jahren und in Deutschland seit etwa 400 Jahren. Mögen sie nun in ihrer ursprünglichen Heimath entstanden sein, wie sie wollen, bei uns wird kein Mensch blatternkrank, der nicht das Gift von einem andern Blatternkranken in sich aufnimmt, ebenso wie bei uns kein Mensch cholerakrank wird, der nicht das Cholera-Kontagium in sich aufnimmt, trage er nun eine Magenbinde oder keine. Nun wenn die Blattern eine so eminent ansteckende Krankheit sind, so ist der Ungeimpfte für seine Umgebung eine Gefahr. Wir wissen, dass die Revaccination nicht für das ganze Leben schützt; nach einer gewissen Reihe von Jahren müssen wir die Revaccination wieder vornehmen; der Ungeimpfte, der nicht Revaccinirt ist der Gefahr, blatternkrank zu werden, in hohem Grade ausgesetzt und deshalb auch eine Quelle der Gefahr für seine Umgebung. Aus den Gründen ist vom medizinischen Standpunkt aus der Vaccinations- und Revaccinations-Zwang erlaubt und geboten. . . .

Die Blatternnoth zur Zeit Jenners hat unsere Generation vergessen: unsere Zeit weiss nichts mehr von den vielen Fehlern und Krankheiten, die auch nach überstandenen Blattern zurückgeblieben sind; unsere Zeit weiss nichts mehr von den hässlichen Andenken, die die Blattern in Gestalt von Taubheit, Blindheit, Lähmung, Knochenfrass,

Engbrüstigkeit und Schwindsucht bei der Bevölkerung zurückgelassen haben. In Ihren Händen liegt es, heute durch Annahme dieser Gesetzes-Vorlage dafür zu sorgen, dass auch künftige Generationen in unserem Deutschen Reiche nichts mehr davon erfahren! M. H., wenn Sie heute Bedenken tragen, der Vorlage zuzustimmen, dann weiss ich nicht, woher Sie je den Muth nehmen wollen, irgend einer nicht minder dringenden Forderung der öffentlichen Gesundheitspflege je zu genügen.«

**Bevollmächtigter zum Bundesrath f. d. Königr. Bayern,
Ministerialrath v. Riedel:**

»In Bayern, wo der Impfwang seit dem Jahre 1807 gesetzlich durchgeführt ist, werden alle Jahre genaue Erhebungen gepflogen, nicht nur über die Zahl der Geimpften, sondern auch über die Wirkungen der Impfung. Es wurden ferner bei jeder Epidemie statistische Erhebungen, und zwar nach den verschiedensten Richtungen hin, angestellt. Ich fürchte das Hohe Haus zu belästigen, wenn ich abermals mit Zahlen komme, allein ich kann es mir nicht versagen, wenigstens zu bemerken, dass die Statistik über die Epidemie, welche in Bayern vor 6 resp. 3 Jahren herrschte, sich damit beschäftigt hat, insbesondere zu konstatiren:

1. wie viel Erkrankungen vorgekommen sind, und welchen Altersklassen die einzelnen Erkrankten angehört haben,
2. wie sich die Zahl der Erkrankten zur Zahl der Lebenden nach den einzelnen Altersklassen verhielt, und endlich
3. wie sich die Mortalität nach verschiedenen Richtungen hin darstellte.

Ich erlaube mir in letzterer Hinsicht nur hervorzuheben, dass von den geimpften Personen während jener Epidemie etwas über 85 % der Erkrankten genesen und nur 13 % gestorben, von den ungeimpften aber etwas über 39 % genesen und 60 % gestorben sind. Das ist eine genaue amtliche Statistik, die zweifellos bezüglich der Frage, ob überhaupt der Impfwang auf sämtliche Staaten auszudehnen sei, Einfluss haben dürfte.

Ich bin aber auch im Besitze von statistischen Nachweisen über einige andere Fragen, die der H. Abg. für Krefeld vorhin berührt hat. Er behauptete, es sei die Geneigtheit der Bevölkerung, sich dem Impfwange zu unterwerfen, in keiner Weise nachgewiesen. In Bayern sind bis 1872 seit Einführung des Impfwangs 8,250,000 Impfungen vorgenommen worden. Es liegen aus einer Reihe von Jahren, insbesondere aus den Jahren 1861 bis 1871, Ermittlungen darüber vor, wie sich die Bevölkerung hierbei verhielt, und es ist nachgewiesen, dass während einer Zeit, während welcher über eine Million Impfungen vorgenommen wurden, überhaupt von einem Tausend Pflchtiger nur sechs sich nicht im ersten Termin gestellt haben. Ich glaube, es ist damit hinreichend nachgewiesen, dass in der Bevölkerung der Gehorsam gegen das Gesetz wirklich zur Sitte geworden ist.

Der H. Abg. für Krefeld hat Ihnen dann mit lebhaften Farben die Gefahren vorgeführt, die aus der Impfung mindestens entstehen können. Einige der H. Vorredner haben bereits die Thatsache angeführt, dass die Revaccination bei dem Militär regelmässig stattfindet. Wenn nun solche Gefahren mit der Impfung verbunden wären, so müssten sie doch zunächst bei der ganz regelmässig und generell vorgenommenen Impfung der Militär-Personen zu Tage treten; sie müssten aber noch mehr zu Tage treten, wenn fast 70 Jahre lang ununterbrochene Impfungen in einem Gebiete wie in Bayern vorgenommen werden. Es sind in den amtlichen Berichten, die, wie ich vorhin bemerkte, alle Jahre erstattet werden, auf eine Reihe von 40 Jahren zurück nur zwei Fälle angeführt, in denen überhaupt eine Uebertragung der Syphilis durch Impfung behauptet wurde, der eine Fall im Jahre 1821, der andere im Jahre 1852. Ferner sind ausserdem ganz wenige Fälle zur amtlichen Kenntniss gekommen, in denen in Folge der Impfung Rothlauf sich zeigte. Ich glaube, dass, auch ohne spezielle Statistik der Gefährdungen, welche bei der Impfung eintreten, doch mit aller Bestimmtheit nach den bisherigen Erfahrungen anzunehmen ist, dass diese Gefahren sehr geringe sind.

Es ist ferner von dem H. Abg. für Krefeld behauptet worden, in Bayern sei die Revaccination verworfen worden. Gestatten Sie mir, dass ich auch diese Behauptung berichtige. Die Bayerische Regierung ist gesetzlich ermächtigt, die Revaccination jederzeit anzuordnen, sobald sie es zur Fernhaltung von Epidemien für nothwendig findet. Diese Ermächtigung ist ihr vor drei Jahren bei der Revision des Bayerischen Polizei-Strafgesetzbuches direkt ertheilt worden. Wenn die Bayerische Regierung ferner nicht sofort die Einführung der regelmässigen Revaccination in den Schulen in Angriff genommen hat, so lag der Grund hauptsächlich darin, weil eben die einheitliche Regelung des Impfwesens durch das Reich bereits in Aussicht stand, und weil man in Folge dessen nicht einseitig hat vorgehen wollen.

Was nun die Nothwendigkeit des Revaccinations-Zwangs betrifft, so möchte ich noch anführen, dass die Bayerische Regierung seit ungefähr 30 Jahren dieser Frage eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat, und dass die vernommenen Sachverständigen sich stets für die Nützlichkeit der Revaccination ausgesprochen haben.

In gleicher Weise sprechen die statistischen Ergebnisse dafür, wenn man die Mortalität nach den einzelnen Altersklassen vergleicht. Bei der vorhin von mir erwähnten Epidemie stellte sich die Mortalität in der Altersklasse des ersten Lebensjahres auf 65 $\frac{0}{0}$, in der Altersklasse von 1 bis 20 Jahren — in der Zeit also, welche der Vornahme der Impfungen am nächsten liegt — auf 6 $\frac{0}{0}$, bezüglich derjenigen von 20 bis 50 Jahren auf 11 $\frac{0}{0}$ und bei der über 50 Jahre auf 26 $\frac{0}{0}$; es ergibt sich sohin, dass die Wirkungen der Vaccination mit der Zeit abnehmen, und dass die Revaccination wünschenswerth ist. Ich erwähne ferner, dass von den Revaccinirten bei jener Epidemie 92 $\frac{0}{0}$ Procent genesen, 8 $\frac{0}{0}$ gestorben sind, also abermals ein sehr günstiges Mortalitäts-Verhältniss.

Ich glaube, dass durch diese statistischen Erhebungen, die sich auf eine grosse Reihe von Jahren hinaus erstrecken und immerhin ein ziemlich grosses Beobachtungsfeld haben, zur Genüge erwiesen ist, einerseits, wie nützlich der Impfwang sein dürfte, und andererseits, wie wenig Gefahr bei einiger Aufmerksamkeit von den Impfungen droht.«

C. Aus der dritten Lesung. Sitzung vom 14. März 1874. (Stenogr. Ber., S. 327 ff.)

Abgeordneter Dr. Merkle:

»M. H.! Wir sollen endgültig über einen Gesetz-Entwurf entscheiden, der uns als ein Zwangs-Gesetz vorgelegt worden. Allerdings ist in der zweiten Lesung beschlossen worden, statt »Impfwangs-Gesetz« zu setzen: »Impf-Gesetz«; allein der Zwang durchzieht dieses Gesetz wie ein rother Faden von Anfang bis zu Ende und spricht sich derselbe bereits im ersten Paragr. deutlich genug aus. Ein Zwangs-Gesetz hat sein Bedenkliches gegenüber der persönlichen Freiheit und der Familienfreiheit; es ist einem solchen Gesetze wohl nur dann beizustimmen, wenn wir dafür dringende, entschiedene, starke Gründe haben. Ich frage nun, liegen solche zwingenden Gründe vor? — und glaube diese Frage verneinen zu müssen. Wohl ist uns gesagt worden, dass die Impfung für die Gesundheitspflege nützlich und nothwendig sei; aber man hat das nicht genügend bewiesen. Die Gründe, die man uns hierfür angeführt hat, stützen sich zum Theil auf die Autorität, zum Theil auf die Erfahrung; aber m. H., die Autoritäts-Gründe! — Es ist wahr, eine bedeutende Zahl von Aerzten hat sich für den Impf-Zwang entschieden, allein andere Autoritäten, die denn doch auch Beachtung verdienen, sind einer gegentheiligen Ueberzeugung. Was die Erfahrung betrifft, so hat man sich auf die Statistik berufen, man musste aber von vornherein zugeben, dass diese Statistik auch noch manches habe, was Bedenklichkeiten erzeugt. Gewiss ist es, dass Widerspruch existirt, und berufen sich gerade jene Aerzte, welche widersprechen, auf die Statistik, nur dass sie einen anderen Massstab bei Beurtheilung derselben anlegen. Ich mag nun die Sache betrachten, wie ich will, so muss ich sagen: adhuc sub iudiculis est, noch ist die Sache eine Streitfrage, und: in dubiis libertas (— das ist meine Ueberzeugung). Wenn Jemand überzeugt ist, dass das Impfen der Gesundheit nachtheilig sei, mit welchem Rechte kann ich den durch ein Zwangs-Gesetz angehen, dass er sich dennoch solle impfen lassen! Erlauben Sie mir, noch ein anderes Moment anzuführen. Ich meine den Grad des Zwanges, den das vorliegende Gesetz geltend macht. Man will einen Zwang in dem Sinne, dass unfehlbar entschieden werden soll, ob in dem und dem zweifelhaften Falle die Impfung rätlich oder nachtheilig sei, und das soll endgültig und ausschliesslich von dem zuständigen Impf-Arzte im Namen des Staates geschehen, wenn auch Eltern und Haus-Arzt noch so bedenklich sind. Welch' eine Bürgerschaft aber giebt den Eltern des impfpflichtigen Kindes dieser Einzelne, dass er nicht fehlt, dass nicht zuletzt die Impfung das Leben und die Gesundheit des Kindes benachtheiligt? M. H., der Leib gehört nicht dem Staate, das ist meine Ueberzeugung! — Und, dass ich die Hauptsache noch betone, so weit geht der Zwang, dass er sogar in das Unglaubliche sich verliert. Es ist bemerkt worden, dass einer aus unserer Mitte sich schon zehmal habe impfen lassen. Ich habe keine solche Vorliebe für die Impfung, dass ich mich zehnmal in meinem Leben möchte impfen lassen: aber möglich ist es nach diesem Gesetze, dass einer zehnmal in einem Jahre geimpft werden muss, denn wenn er auch schon wiederholt geimpft ist und es bricht in dem Orte, wo er sich gerade aufhält, eine Blattern-Krankheit aus, so steht es nur bei der zuständigen Behörde, dass er sich ohne Rücksicht auf frühere Impfungen abermals muss impfen lassen, und nach einem Vierteljahr, wenn er anderswo hinkommt und dort eine Blattern-Krankheit ausbricht,

kann es geschehen, dass er zum zweiten Male, und nach einigen Monaten, wenn er anderswo sich aufhält und eine Blattern-Krankheit kommt, dass er zum dritten Male und zuletzt zu Tode geimpft wird, weil die »zuständige Behörde« so befohlen hat.

Eine wahrhaft liberale Gesinnung urtheilt hier für die Freiheit, die persönliche Freiheit und die Familienfreiheit! Ich bin ein abgesagter Gegner der Staats-Allmächtigkeit, und diese tritt in dem vorliegenden Gesetze unverkennbar hervor, da es ja ohne Rücksicht auf die gegentheilige Ueberzeugung Jeden nöthigen will, so oft es eben die zuständige Behörde für rätlich hält, immer wieder und wieder sich impfen zu lassen. Ich bitte sie im Namen einer wahrhaft liberalen Gesinnung, im Interesse der persönlichen Freiheit und der Freiheit der Familien, verwerfen Sie dieses Gesetz! «

Abgeordneter Dr. Löwe:

» Sie erlauben mir wohl als einem derjenigen, die von Anfang an den lebhaftesten Antheil an dem Zustandekommen dieses Gesetzes genommen haben, noch einmal einen kurzen Rückblick zu werfen auf die Gründe, die gegen das Gesetz angeführt sind.

Die Gründe richten sich einmal dagegen, dass die Statistik, mit der bewaffnet man die Wohlthat des Impfens nachweise, keine Bedeutung habe, entweder weil sie überhaupt bestritten wird, oder weil andere Gründe als das Impfen dahin gewirkt haben, die wohlthätigen Erscheinungen hervorzurufen, welche wir dem Impfen zuschreiben; der andere Grund ist der, dass die Krankheiten mittelst des Impfens übertragen werden.

Was die grosse Frage betrifft, ob nun wirklich das Impfen die Folge gehabt hat, dass die Sterblichkeit an dieser Krankheit so bedeutend abgenommen hat, so muss ich gestehen, dass ich auch heute noch bei dem Worte bleiben muss, das mir der H. Koll. Reichensperger übel gedeutet hat; sie entzieht sich nach meiner Auffassung der Diskussion. Denn ich kann dieser grossen Thatsache, d. h. dieser ausserordentlichen Abnahme der Sterblichkeit an dieser Krankheit überhaupt und der üblen Folgen, die diese Krankheit hinterlässt, keine andere Bedeutung geben, als dass sie eine Folge des Impfens ist, weil die Regelmässigkeit, mit der diese Folgen sich gezeigt, wie die lange Zeit, welche diese Statistik umfasst, dafür spricht. Dazu kommt, dass diese Krankheit nicht erloschen ist, wie die Gegner annehmen, sondern dass, wo sie in solchen Kreisen auftritt, in denen sie viele Ungeimpfte findet, sie mit derselben Heftigkeit, mit derselben Tödtlichkeit und Verderblichkeit in ihren Folgen auch heute noch wieder aufgetreten ist, die sie im vorigen Jahrhundert gezeigt hat. Das gerade, ist der Grund gewesen, dass in vielen Kreisen sich die Meinungen geändert haben. Natürlich wird ja die Meinung der Sachverständigen bei dieser Frage zuerst eingeholt, und ich gestehe Ihnen zu, dass die Sachverständigen obgleich sie in ihrer grossen Mehrheit die wohlthätigen Folgen des Impfens immer anerkannt haben, doch bis vor vier, fünf Jahren immer zweifelhaft waren, ob sie einen Zwang zum Impfen direkt oder indirekt befürworten sollten. Das Ober-Medizinal-Kollegium in Sachsen hat vor 11 Jahren, wenn ich nicht irre, als diese Frage in Sachsen zuerst lebhaft zur Diskussion kam, erklärt: dass das Impfen eine Wohlthat ist, dass es schützt, ist über jeden Zweifel erhaben: aber wir sind nicht geneigt, den Zwang zu befürworten, weil wir der Ueberzeugung sind, dass man mit der blossen Belehrung die 8 bis 9 %, die sich der Impfung bis jetzt noch entziehen, auch noch für die Impfung gewinnen werde. Diese Meinung ist von einem Sachverständigen-Kollegium ganz natürlich, denn es liegt eben der Wissenschaft und der Kunst, die der Wissenschaft zu ihrer Handhabung bedarf, nichts ferner, als an Zwangsmassregeln überhaupt zu denken. Aber die Sachverständigen geben doch erst nur eine sachverständige Meinung von ihrem Standpunkte aus, und es ist an dem Staatsmann, sich zu fragen: welche Bedeutung hat dieses Urtheil, und was hast du demnach zu thun? In der That haben die Staatsregierungen der verschiedenen Länder die Frage wiederholt sich vorgelegt und nach den Erfahrungen, die wir gerade in der letzten Kriegszeit gemacht haben, sind sie dazu gekommen, sich wiederum an die Sachverständigen zu wenden, um zu hören, was sie jetzt zu der Sache sagen. So auch in Sachsen. Da ist denn dasselbe Ober-Medizinal-Kollegium in Sachsen, das sich früher gegen jede Art von Zwang erklärt hatte und es der freien Belehrung überlassen wollte, durch die Erfahrungen, die es inzwischen gemacht hat, zu der Ueberzeugung gekommen, dass das Nichteingeimpftsein einer grössern Anzahl von Individuen eine Gemeingefährlichkeit für die Gesellschaft bildet und zwar aus einem Grunde, den das Ober-Medizinal-Kollegium ganz ausführlich in wissenschaftlicher Weise an der Hand der Erfahrung dargelegt hat. Es hat nachgewiesen, dass die Ansteckungsfähigkeit der Pocken um so grösser ist, je grösser der Heerd der Krankheit ist, der sich in einem begrenzten Bezirke gebildet hat. Wenn also ein Pockenkranker — um den Gedanken in Zahlen auszudrücken — ziemlich ungefährlich ist in Bezug auf die Ansteckung, so

sind drei Pockenranke in demselben Hause, 20 Pockenranke in ein und derselben Strasse in Bezug auf die Ansteckung viel gefährlicher, d. h. der Ansteckungsstoff ist in seiner Verdichtung giftiger und wird stärker wirken, und zwar vermittelt dieser intensiven Wirkung auf Individuen stärker wirken, die ihr sonst entgangen wären. Um der Epidemie, wenn sie eintritt, den verderblichen Charakter zu nehmen und sie in ihrer Ausbreitung zu beschränken, müssen wir die Zahl der Nichtgeimpften soviel als möglich vermindern. Sie wissen ja, es giebt keinen absoluten Schutz gegen diese Krankheit; weder das Impfen noch die Krankheit selbst schützt absolut; aber der relative Schutz ist gross, dass Individuen, wenn sie auch eine gewisse Disposition zur Krankheit haben, doch nicht angesteckt werden können, wenn sie auch mit einem Pockenranken in Berührung kommen; sie werden aber angesteckt trotz ihrer geringen Disposition, wenn sie mit einer grossen Zahl von Pockenranken, die an einem Orte zusammengehäuft sind, in Berührung kommen. Also man weiss z. B. aus Erfahrung, dass man den Wärter, den man für seinen Dienst in einem Pocken-Spital gegen Ansteckung schützen will, — und ich fordere die Gegner auf, hier einen Beweis von anderen ansteckenden Krankheiten zu geben, dass man sich gegen sie in irgend sicherer Weise schützen kann, — annähernd mit voller Sicherheit durch Wieder-Impfen sichern kann, sofern es in angemessener Zeit vorher geschehen ist. Wenn aber ein Mensch, der schon vor längerer Zeit geimpft ist, oder der, wenn es auch nicht so lange her ist, doch ohne Erfolg geimpft worden ist, der sich schon mit Pockenranken, aber mit einzelnen, beschäftigt hat, ohne angesteckt zu sein, in ein Pocken-Hospital kommt, ohne vorher sorgfältig wieder geimpft zu werden, so erlebt man nicht selten, dass dieser Mensch die Pocken im Hospital bekommt. Er wird also, nachdem er der Ansteckung in einer mit Ansteckungsstoff nur wenig gefüllten Atmosphäre entgangen ist, in dieser mit konzentriertem Ansteckungsstoff gefüllten Atmosphäre angesteckt. Daraus können Sie den Beweis entnehmen, wie gross das Interesse für die Gesellschaft ist, die Zahl der Individuen, die noch Ansteckungsfähigkeit für diese Krankheit haben, so viel als möglich zu verringern. Wir werden ja immer noch viele Individuen in der Gesellschaft zurückbehalten, die, weil die Schutzkraft der Vaccination oder Revaccination erloschen ist, bevor sie sich wieder impfen lassen, von der Ansteckung ergriffen werden können. Denn dass die Bäume nicht in den Himmel mit diesem Gesetz wachsen, das zeigt Ihnen dieses Gesetz selbst. Von einem absoluten Zwang der Impfung ist schon gar nicht mehr die Rede, denn der Zwang, wie er nach den Veränderungen der zweiten Lesung erscheint, ist, wenn Sie so wollen, nichts weiter als eine Steuer, die auf das Nichtimpfen gelegt ist; es sind bloss Geldstrafen, die dem Richter je nach den Verhältnissen bemessen werden können; also der absolute Zwang existirt nicht. Aber selbst, wenn alles im Gesetz Vorgesehene vollständig zur Ausführung kommt, so sind wir doch nur in der Lage, die eine Hälfte der Gesellschaft vorläufig sicher zu stellen. Nur für den Fall, dass die Epidemie ausbricht, trifft das Gesetz dann Vorsorge auch für die andere Hälfte. Die eine Hälfte ist die unter 20 Jahren; diese stellen wir durch die erste Impfung und durch die Revaccination am Schlusse des schulpflichtigen Alters sicher. Ein Theil der männlichen Bevölkerung wird dann noch durch die wiederholte Revaccination in der Armee für eine Reihe von Jahren gegen die Krankheit sichergestellt. Was später kommt, das überlassen wir, wie gesagt, der Handhabung dieses Gesetzes bei einem Ausbruch der Epidemie, obgleich gerade in dem späteren Lebensalter und besonders beim weiblichen Geschlecht, das nicht im zwanzigsten Jahre, wie die Männer im Militär, revaccinirt wird, die Krankheit häufig vorkommt.

Ein anderer Einwand der Gegner geht dahin, dass die Beweise aus der Statistik der Sterblichkeit in dieser Krankheit, besonders dass die Vaccinirten, wenn sie später auch bei Versäumniss der Revaccination von der Krankheit ergriffen werden, eine geringere Sterblichkeit zeigen, hinfällig seien, weil sie nur auf einem unklaren Schlusse aus der Statistik beruhen, sie sagen nämlich, die Haupt-Sterblichkeit bei den Nichtgeimpften liegt darin, dass die meisten Nichtgeimpften, die von dieser Krankheit ergriffen werden, eben den ersten Jahren angehören. Ja, die Thatsache ist richtig, aber die Folgerung gegen das Impfen ist doch falsch. Die Haupt-Sterblichkeit liegt in dem ersten Jahre, in welchem bei der zarten Konstitution alle Krankheiten leichter einen verderblichen Ausgang nehmen. Deshalb wollen wir eben die ersten Lebensjahre gegen diese Krankheit schützen, um so eine grosse Gefahr von den armen Kleinen abzuwenden, da wir das in diesem Falle vermögen. Wenn wir viele Leben erhalten können dadurch, dass wir verhindern, dass die zarten Kinder dieses Lebensalters von der Krankheit ergriffen werden, so leisten wir der Gesellschaft einen grossen Dienst.

Die Erfahrung zeigt aber auch, dass auch die Vorwürfe über die Sterblichkeit der Revaccinirten im späteren Lebensalter nicht ganz so begründet sind, als sie erscheinen. Gerade die Erfahrungen in München und in Dresden haben es bewiesen mittelst sorgfältiger Beobachtung der verschiedenen Fälle, dass, wenn bei einem Revaccinirten der

Tod eintritt, er meistens erst bei einer Folgekrankheit eintritt. Er tritt nicht sofort in der Höhe der Krankheit, bei dem Ausbruch oder in dem sogenannten Eiterungsfieber ein, sondern er erfolgt, weil der Pockenranke zugleich Anlage zur Tuberkulose oder sonst etwas gehabt hat, eine Anlage, die sich nach dieser Krankheit dann schnell entwickelt.

Nun, m. H., kommen wir zur Uebertragung von anderen Krankheitsstoffen. Wenn Sie die ganze Diskussion unbefangen übersehen, so müssen auch Sie den Eindruck gehabt haben, dass auf der einen Seite die guten Erfolge mit Zahlen von Millionen erwiesen werden und auf der anderen Seite die Verdächtigungen, dass irgend etwas Uebles geschehen kann, nur mit sehr vereinzelt Fällen, die noch dazu meistens sehr bestritten sind. Also, dass Krankheiten so ganz im Allgemeinen genommen übertragen werden, davon ist kaum noch die Rede. Eigentlich handelt es sich nur noch um hereditäre Syphilis. Ich erinnere Sie nun zuvörderst an das, worauf ich mir schon früher erlaubt habe Sie aufmerksam zu machen, ohne in wissenschaftliche Streitereien einzugehen, nämlich, dass selbst, wenn man alle Fälle dieser angeblichen Uebertragung der Syphilis durch das Impfen zugesteht, die angeführt werden, und zwar von den schlimmsten Gegnern angeführt werden, doch noch nicht auf die Millionen der bestimmt und unzweifelhaft gut verlaufenen Impffälle ein einziger solcher Fall kommt. Wir haben in Württemberg, wo die Agitation gegen das Impfen am stärksten ist, in einer Reihe von Jahren bei mehreren Millionen von Impfungen auch nicht einen einzigen Fall anführen hören, der eine solche Uebertragung der Syphilis auch nur behauptete, geschweige nachwies, und Württemberg ist in dieser Beziehung besonders wichtig, denn dort hat ein Mann, der gerade in diesen Tagen gestorben ist, gelebt und agitirt, so dass man ihn wohl als den Vater der ganzen Anti-Impfbewegung bezeichnen kann, und hat dabei einen solchen Eifer, eine solche Rührigkeit entwickelt in der Ermittlung von angeblich schlimmen Folgen des Impfens, dass ich von meinem Standpunkte aus nur sagen kann, einen Eifer, »einer bessern Sache würdig«. Dieser Mann, Dr. Rittinger, hat trotz alledem doch nicht einen einzigen Fall von Uebertragung der Syphilis in Württemberg, in Stuttgart, wo er praktizirt hat, in der ganzen Reihe von Jahren, in welcher er diese Agitation betrieben hat, nachweisen können. Dann halten selbst diese einzelnen Fälle, die angeführt werden, auch eine sachliche kritische Untersuchung so wenig aus, dass sie häufig gar nicht aufrecht zu erhalten sind. Wir haben hier in Berlin vor mehreren Jahren den einzigen Fall, der, soviel ich weiss, überhaupt zur Sprache gekommen ist, näher untersuchen lassen von Aerzten, unter denen auch viele waren, die sehr geneigt waren, die Uebertragung dieser Krankheit anzunehmen. Als nun der Fall näher untersucht wurde, ergab er sich schliesslich als ein diagnostischer Irrthum. Wir haben in Dresden vor einigen Jahren einen Fall, der von einem Arzte bekannt gemacht wurde, gehabt. Er behauptete, das Kind hätte unmittelbar nach der Impfung eine syphilitische Augen-Entzündung bekommen. Der Fall wurde untersucht und es wurde festgestellt, dass die Augen-Entzündung des Kindes durchaus nicht syphilitischen Charakters sei, sondern eine Entzündung durch äussern Reiz. Es wurde als sehr wahrscheinlich festgestellt, dass das Kind unmittelbar nach dem Impfen Impf-Lympe mit dem Blute ab- und in das Auge gewischt hatte wegen der schlechten Wartung, die das Kind gehabt hatte. Das war das Resultat der Untersuchung. Jetzt macht ein Fall in Hamburg Aufsehen, der von Dr. Lafaurie mitgetheilt wird. M. H., ich sage Ihnen als Kriterium nur das Eine, die Gelehrten sind darüber uneinig, ob es Syphilis ist oder nicht; aber Dr. Lafaurie, der den Fall zuerst gesehen hat, hat ihn doch auch erst sechs Monate nach der Impfung zu sehen bekommen. Wenn die Gegner des Impfens, nachdem sie den Kausalnexus zwischen dem Aufhören der Epidemien und dem Impfen so in Frage gestellt haben, der durch Millionen und Millionen Erfahrungen in allen Ländern der Welt erwiesen ist, dann doch so wenig heikel sind und in der Anerkennung des Kausalnexus in einem solchen einzelnen Falle, dann, m. H., kann man ihnen nur sagen: da gilt das alte Wort des Evangeliums »Mücken seigen und Kamele verschlucken.«

Nach diesen einleitenden Bemerkungen wenden wir uns zu den Bestimmungen des Gesetzes selbst.

II. Gesetz vom 8. April 1874.

(Reichs-Gesetzblatt, S. 31 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

(Impfzwang.)

§. 1. Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

1. jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnis (§. 10) die natürlichen Blattern überstanden hat;
2. jeder Zögling einer öffentlichen Lehr-Anstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abend-Schulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, *sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.*

Der Entwurf des Gesetzes lautete übereinstimmend mit Ausnahme der kursiv gedruckten Schlussworte.

Die Motive zum §. 1 besagen:

»Die Frist für die Vornahme der Impfung ist nicht unmittelbar an das Lebensjahr des einzelnen impfpflichtigen Kindes, sondern an das Kalenderjahr geknüpft. Die formelle Ordnung des Impfgeschäfts und die amtliche Ueberwachung der Ausführung des Gesetzes wird auf diese Weise erheblich erleichtert. Eine Folge davon ist allerdings, dass die Impfungs-Fristen nicht für alle Kinder die gleichen werden. Was die erste Impfung anbelangt, so endet die Frist, je nach der Zeit der Geburt, frühestens mit dem Beginn des zweiten Lebensjahres — nämlich für diejenigen Kinder, welche zu Ende eines Jahres geboren werden, und spätestens mit dem Ende des zweiten Lebensjahres — für diejenigen, deren Geburt in den Anfang eines Jahres fällt. Die zweite Impfung wird je nach dem Tage der Geburt im Laufe des zwölften oder dreizehnten Lebensjahres erfolgen. Bedenken knüpfen sich indess an diese Ungleichheiten weder im gesundheitspolizeilichen Interesse, noch auch insbesondere im Interesse der Eltern und Vormünder, denen unter allen Umständen in der Wahl der Zeit für die Impfung ein genügender Spielraum bleibt.

Im Durchschnitte sind die gesetzlichen Fristen für die erste und zweite Impfung von gleicher Dauer; für die letztere begreift die Frist stets ein Jahr, für die erstere schwankt sie zwischen einem Jahr und zwei Jahren. Hier eine engere Grenze zu ziehen, empfiehlt sich aus mehrfachen Erwägungen nicht. Die Verwaltung würde dadurch in der Anordnung der Zeiten, während deren die öffentlichen Impfstellen zu funktioniren haben, beengt werden, was unter Umständen — bei dem Mangel an Aerzten, an geeigneten Räumen u. dgl. — Schwierigkeiten nach sich ziehen könnte. Den Eltern und Vormündern gegenüber ist eine gewisse Rücksicht auf die mannigfachen Verhältnisse geboten,

welche in dem zarten Alter der Kinder nicht selten ein Hinausschieben der Impfung wünschenswerth erscheinen lassen werden.

Die zweite Impfung ist nicht allein an die Erreichung eines bestimmten Alters, sondern auch an den Eintritt in eine Schule gebunden. Nach den in Deutschland allgemein bestehenden Verhältnissen bietet sich in den Schulen die beste Gelegenheit, über die in das impfpflichtige Alter eintretenden Kinder eine Uebersicht zu erhalten, auf Grund deren die Ausführung der Impfung zu überwachen ist. Zwar werden auf diesem Wege solche Kinder, welche, sei es wegen häuslichen Unterrichts, sei es wegen Krankheit oder aus anderen Gründen einer Schule überhaupt fern bleiben, der zweiten Impfung entzogen. Die verhältnissmässig seltenen Fällen dieser Art sind indessen vom gesundheitspolizeilichen Standpunkte aus ohne Bedeutung. Auch sie zu kontroliren, würde mit kaum zu überwindenden Schwierigkeiten verbunden sein.

Was die Schulen anbetrifft, durch deren Besuch der Impfwang bedingt wird, so hat der Entwurf einen Unterschied zwischen öffentlichen und Privatschulen oder zwischen Elementar- und höheren Schulen nicht gemacht.

Die Ausschliessung umfangreicher Kategorien von Lehr-Anstalten würde gleichbedeutend sein mit der Befreiung eines Theiles der Jugend von der durch den Entwurf bezweckten Verpflichtung. Eine derartige Einschränkung der beabsichtigten Massnahmen ist durch Rücksichten der Schul-Verwaltung nicht bedingt und vom Gesichtspunkte der gesundheits-polizeilichen Interessen aus geradezu unstatthaft.

Es gilt dies zunächst in Ansehung der Privatschulen, zu welchen naturgemäss auch diejenigen Erziehungs-Anstalten zu rechnen sind, welche neben der körperlichen Pflege und der Erziehung im engeren Sinne auch die geistige Ausbildung ihrer Zöglinge zum Zweck haben. Diese Schulen verfolgen vielfach die Ziele der öffentlichen Lehr-Anstalten und sind zum Theil in mehrfachen Beziehungen als mit jenen gleichberechtigt anerkannt. Ihre Zöglinge bleiben in Folge dessen den öffentlichen Anstalten leicht entzogen.

Nicht minder gilt dies von den Mittelschulen und höheren Lehr-Anstalten. — Gymnasien, Real-Schulen, Gewerbe-Schulen u. s. w., — zu deren Besuch nicht wie zu dem Besuch der Elementar-Schulen das Gesetz verpflichtet. Ihr Unterrichtsfeld reicht meistens in das der Elementar-Schulen hinein. Die Jugend kann demzufolge in ihren Unterricht eintreten, ohne den Lehrgang der Elementar-Schulen durchlaufen zu haben. Ihre Zöglinge finden ausserdem nicht selten auf Grund häuslicher Vorbildung, ohne jede Vermittelung der Elementar-Schule, die Aufnahme.

Nur eine Kategorie von Unterrichts-Anstalten rechtfertigt eine Ausnahme.

Es giebt Schulen, welche sich auf eine gelegentliche, den allgemeinen Schulunterricht ergänzende Unterweisung vornehmlich in den, durch den Unterricht vollständig ausgebildeter Anstalten nicht besetzten Stunden beschränken. Ihre Besucher werden fast ausnahmslos einer Anstalt der letztgedachten Art als Schüler angehören und dadurch dem Impfwange und dessen gesetzlicher Kontrolle unterstellt sein. Nach der Fassung des Entwurfs fallen unter diese Kategorie nur diejenigen Schulen, welche ihren Unterricht ausschliesslich auf Sonntage und auf die Abende der Wochentage beschränken. Diese Begrenzung war geboten, einerseits durch die Nothwendigkeit einer unzweideutigen Bezeichnung der von dem Impfwange nicht berührten Anstalten, andererseits durch die Unmöglichkeit, unter den sonstigen, so mannigfaltig abgestuften und organisirten Schulen eine den Absichten des Entwurfs entsprechende, gleichzeitig aber völlig bestimmte Grenze zu finden.«

Die Diskussion des §. 1 ist in die allgemeine Debatte verflochten, und deshalb wird auf diese hier zurückgewiesen (s. o. S. 4 ff.).

Abgelehnt wurde der Antrag Hasenclever und Reimer, dem §. folgende Fassung zu geben:

»Der Impfung mit Schutzpocken dürfen nur unterzogen werden:

1. Kinder, welche das fünfte Lebensjahr überschritten haben, mit Erlaubniss ihrer Eltern oder Vormünder;
2. Erwachsene mit ihrer Einwilligung.«

§. 1 wurde in namentlicher Abstimmung mit 183 gegen 119 Stimmen angenommen.

(Nachholung der Krankheitshalber unterbliebenen Impfung.)

§. 2. Ein Impf-Pflichtiger (§. 1), welcher nach ärztlichem Zeugnis ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

Ob diese Gefahr noch forbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impf-Arzt (§. 6) entgeltig zu entscheiden.

In der sonst gleichlautenden **Reg.-Vorlage** fehlte der zweite Absatz, welcher auf Antrag der freien Kommission hinzugefügt ist.

Die **Motive** zu §§. 2 und 3 bemerken nur:

»Die Frist, welche für die Nachholung einer, gerechtfertigter Weise unterbliebenen, Impfung gesetzt ist, ermöglicht den Betheiligten, dafür nicht nur einen angemessenen Zeitpunkt zu wählen, sondern auch die nur in der wärmeren Jahreszeit geöffneten Impfstellen zu benutzen.«

In den **Reichstags-Verhandlungen** begründete der Abg. Dr. Löwe den, auf Vorschlag der freien Kommission beruhenden Abs. 2, Zusatz zu §. 2 wie folgt:

»Ich wollte Sie auf die Gründe aufmerksam machen, die uns veranlasst haben, einen Zusatz zu §. 2 vorzuschlagen und in ähnlichem Sinne zu §. 3, wie ich sogleich hinzufügen will.

Nachdem Sie beschlossen haben, dass das Impfen eine öffentliche Angelegenheit werden soll, und, wie Sie in Konsequenz Ihres eben gefassten Beschlusses doch wahrscheinlich beschliessen werden, dass ein öffentlicher Impf-Arzt angestellt werde, der die Sache auszuüben und zu kontrolliren hat, hat die freie Kommission es für nothwendig gefunden, diese Bestimmung hinzuzufügen, damit die Kontrolle über das Impfen nun auch wirksam ausgeübt werden kann. Wenn wir die Sache so stehen lassen, wie sie in der Regierungs-Vorlage steht, ohne diesen Zusatz, so werden die Impf-Aerzte wie alle amtlich an dem Geschäfte Betheiligten immer mit vielem Hin- und Herziehen bei den Behörden zu thun haben, weil Niemand da ist, der die letzte Entscheidung im streitigen Falle giebt. Die soll der Impf-Arzt geben. Es ist also keine Art von Zwangsmittel, sondern nur die Vervollständigung der Kontrolle, die für die Ordnung des Ganzen, besonders für die Aufstellung der Listen nothwendig ist.«

(Wiederholung der erfolglos gebliebenen Impfung.)

§. 3. Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes (§. 5) erfolglos geblieben, so muss sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

Die zuständige Behörde kann anordnen, dass die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impf-Arzt (§. 6) vorgenommen werde.

Die **Reg.-Vorlage** war gleichlautend; mit Ausnahme des fehlenden zweiten Absatzes, welcher im Interesse der Kontrolle hinzugefügt ist. (S. oben zu §. 2.)

(Nachholung gesetzwidrig unterbliebener Impfung.)

§. 4. Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§. 1, 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen.

(Vom Reichstage unverändert angenommen.)

Die **Motive** zu §. 4 führen aus:

»Für den Fall, wo eine Impfung ohne hinlänglichen Grund unterlassen ist, war die Bestimmung der Frist zu deren Nachholung dem Ermessen der Behörde vorzubehalten, welche in der Lage sein muss, einer etwaigen absichtlichen Uebertretung der gesetzlichen Vorschrift mit Entschiedenheit zu begegnen.«

(Revision der Impflinge.)

§. 5. Jeder Impfling muss frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden.

(Vom Reichstage unverändert angenommen.)

Die **Motive** begründen diese Vorschrift in folgender Weise:

»Die Vorstellung hat den Zweck, durch eine ärztliche Besichtigung zu ermitteln, ob der Verlauf der Impfung ein regelmässiger gewesen ist und den Zweck erfüllt. Von dem Ausfall hängt die Nothwendigkeit der in dem Entwurfe vorgesehenen Wiederholung der Impfung ab. Die Bedingungen dieser Prüfung lassen sich gesetzlich nicht präzisiren, ihre Abwägung muss und kann dem sachverständigen Ermessen des Arztes anheim gegeben bleiben.«

(Impf-Bezirke und Impf-Aerzte.)

§. 6. In jedem Bundesstaate werden Impf-Bezirke gebildet, deren jeder einem Impf-Arzte unterstellt wird.

Der Impf-Arzt nimmt in der Zeit vom Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an den vorher bekannt zu machenden Orten und Tagen für die Bewohner des Impf-Bezirks Impfungen unentgeltlich vor. Die Orte für die Vornahme der Impfungen, sowie für die Vorstellung der Impflinge (§. 5) werden so gewählt, dass kein Ort des Bezirks von dem nächst belegenen Impf-Orte mehr als 5 Kilometer entfernt ist.

Der **Regierungs-Entwurf** des §. 6 lautete:

»Es sind öffentliche Impfstellen einzurichten, an welchen für sämtliche Einwohner der ihnen zugewiesenen Bezirke Impfungen unentgeltlich bewirkt werden.

Die Impfstellen müssen alljährlich in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September mindestens drei Monate lang an bestimmten Tagen und Stunden geöffnet sein. Die Zeit, in welcher sie offen sind, ist alljährlich dreimal und zwar einmal vor und zweimal nach der Eröffnung bekannt zu machen.«

Die **Motive** zu der Reg. - Vorlage lauten:

»Indem die Gesetzgebung der Bevölkerung eine so weit reichende Verpflichtung, wie der Impfwang sie bildet, auferlegt, übernimmt sie gleichzeitig die Aufgabe, für Anstalten zu sorgen, durch deren Vermittelung dieser Verpflichtung in sicherer und bequemer Weise genügt werden kann. Der Entw. hat deshalb die Errichtung öffentlicher Impfstellen vorgesehen. Entsprechende Einrichtungen bestehen bereits in fast allen Staaten, in welchen die Impfung gesetzlich zur Pflicht gemacht oder doch eindringlich angerathen ist.

Die Impfstellen sollen Jedermann zugänglich sein; sie sollen die Sicherheit bieten, dass die Impfungen von sachverständiger Hand und mit gutem Impfstoff vollzogen werden, sowie endlich durch die Unentgeltlichkeit ihrer Leistungen verhindern, dass aus dem Impfwange für die Bevölkerung eine pekuniäre Belastung erwächst. Nach dem Vorgange anderer Gesetzgebungen und im Interesse möglicher Förderung der Impfung erscheint es angemessen, die Unentgeltlichkeit derselben nicht nur den Kindern, welche zur Impfung verpflichtet sind, sondern auch anderen Personen, die sich ihr aus freien Stücken unterziehen, zu gute kommen zu lassen.

Die Thätigkeit der Impfstellen soll sich ferner auf die wärmere Jahreszeit beschränken. Nur in dieser Zeit können vom Lande und den kleineren Orten her die Kinder ohne erhebliche Belästigungen und Nachtheile zur Impfstelle gebracht werden. Die Verkürzung der gesetzlichen Impfungszeit, welche mittelbar daraus für die Fälle der Impfung an den Impfstellen erwächst, fällt den gesundheits-polizeilichen Rücksichten gegenüber nicht in das Gewicht.

Den Interessen der pflichtigen Bevölkerung wird dadurch genügend Rechnung getragen, dass die Impfstellen innerhalb der wärmeren Monate für eine möglichst lange Dauer und zu angemessenen Zeiten geöffnet bleiben. Der Entwurf hat hierfür, an die Vorschriften der Landes-Gesetzgebungen anlehnend, eine Minimalfrist bestimmt und von der Erwägung der örtlichen Verhältnisse abhängig gemacht, mit welchem Zeitpunkte diese Frist im einzelnen Falle beginnen oder enden soll.

Die Abänderungen des §. 6 der Reg.-Vorlage beruhen auf einem Antrag des Abg. Dr. Buhl, welchem die »freie Kommission« beigetreten war.

Aus den Reichstags-Verhandlungen über diese Aenderungen sind die Aeusserungen folgender Redner hervorzuheben. (Sten. Ber., S. 242 ff.)

Abgeordneter Dr. Löwe (Namens der freien Kommission):

»M. H., die Amendements, die Ihnen hier vorgeschlagen sind, stimmen in der Mehrzahl mit der Regierungs-Vorlage dem Geiste und der Tendenz nach vollständig überein; sie stimmen auch in dem Punkte, in welchem sie von der Regierungs-Vorlage abweichen, unter einander alle überein, nämlich darin, dass sie statt des abstrakten Begriffes »Impfstellen« einen »Impf-Arzt«, d. h. also eine amtliche Person einführen. Die Absicht ist dabei gewesen, die Verantwortlichkeit für alles das, was bei dem Impfgeschäft vorgenommen wird, bei einer bestimmten Person zu lassen, also nur zu dem Zweck, um den abstrakten Begriff von einer Behörde, wie sie die Impfstelle ist, zu ersetzen, ist der Impf-Arzt hier in das Gesetz eingeführt.

Die Veränderungen bestehen also darin, dass einmal der Impf-Arzt eingeführt wird, zweitens, dass Impf-Bezirke gebildet werden, in denen dieser Impf-Arzt fungirt, und dass drittens dem Missverständniss, das bei der Regierungs-Vorlage hätte vorkommen können, als ob während des ganzen Zeitraumes vom Mai bis September jeden Tag oder aber doch an bestimmten Tagen während der ganzen Zeit die Impfstellen zum Impfen offen sein sollten, vorgebeugt werde. Wir erlangen damit zugleich den Vortheil, dass das Gesetz sich an die bestehende Praxis in den meisten Bundesstaaten vollkommen anschliesst, nämlich dass in den einzelnen Ortschaften die Impfung womöglich vorgenommen werde, dass die Wege zu den Impfstellen nur kurze sind, und dass Anzeigen ergehen, wann die Impfung stattfinden soll. Der Impf-Arzt wird also seinen Impf-Bezirk bereisen, und in jeder Ortschaft, in der die Liste aufgestellt und ihm überreicht ist, wird nach seiner Anordnung das Impfen für eine bestimmte Zeit angesetzt und bekannt gemacht, ebenso der Revisions-Termin. In dieser Weise kommt man leichter zur Revision, als wenn grosse Impfstellen errichtet werden, zu welchen die Leute weite Wege haben. Es liegt aber im Interesse der Statistik ganz besonders, dass man die Revision so vollkommen als möglich erhält. Wir haben ja die Ueberzeugung, dass die grosse Mehrzahl unseres Volkes ohne irgend einen besonderen Trieb, der von aussen wirkt, zur Impfung kommen wird; nicht so sicher sind wir aber mit der Stellung zur Revision. Deshalb glauben wir die Sache der Bevölkerung und zwar in schon gewohnter Weise so bequem als möglich machen zu müssen.

Was das Amendement der H. Hasenclever u. Reimer betrifft, welche Bäder neben der Impfung einrichten wollen, so hätte ich an sich gewiss nichts dagegen, dass den Leuten Gelegenheit gegeben wird, Bäder zu erhalten. Ich vermag nur nicht einzusehen, wie wir in dieses Gesetz die Bestimmung über die Bäder aufnehmen können. So lange der Reichstag besteht, hat er immer seine Aufmerksamkeit auf die öffentliche Gesundheitspflege gerichtet. Wie Sie aus unseren Vorschlägen sehen, wird nachher noch eine Gelegenheit sich bieten, bei der ich um die Erlaubniss bitten werde, Ihnen in Betreff dieser Angelegenheit noch einen besonderen Vorschlag zu machen. Ich bin auch mit dem H. Antragsteller soweit einverstanden, dass ich überzeugt bin, dass eine gute Pflege der Haut, Reinlichkeit u. s. w., wenn sie auch die Ansteckung nicht verhüten kann, die Bösartigkeit der Epidemie zu mildern im Stande ist. Aber, wie ich Ihnen schon gesagt habe, ich sehe keine Möglichkeit, es hier in dieses Gesetz als Verpflichtung für Staat oder Gemeinde aufzunehmen.

Abgeordneter Hasenclever:

»M. H., es handelt sich hier um keine sozialistischen Forderungen; ich will mich deshalb auch sehr kurz fassen. Unsere Forderung kann sehr gut von der heutigen Gesellschaft angenommen werden, und zwar deshalb, weil sie nutzbringend ist für die heutige Gesellschaft selbst. Sie sowohl sind den Epidemien ausgesetzt, als das arbeitende Volk, und Sie wissen so gut, wie ich es Ihnen sagen kann, dass ebenso, wie Verbrechen, auch Epidemien durch allzu grossen Reichthum und durch allzu grosse Armuth erzeugt werden. M. H., wenn Sie diesen Grundsatz als richtig annehmen, dann müssen Sie uns die Hand reichen, und müssen gerade eine Gleichstellung, oder vielmehr, besser ausgedrückt, Sie müssen eine Ausgleichung der heutigen gesellschaftlichen Zustände in Ihrem eigenen Interesse herbeiführen, und hier haben Sie wirklich Gelegenheit, dafür einzutreten. Das Volk hat schon oft erwartet von der Gesetzgebung, dass dieselbe Etwas für die Armuth, für die Noth, für das Elend thue, dass Paragraphen in Gesetz-Entwürfe hineingebracht würden, welche dazu dienen, dass das Volk auch berücksichtigt werde, und hier haben Sie einen solchen Paragraphen.

M. H., ich will noch eine Bemerkung mir erlauben. Die Wohlhabenden besitzen Wohnhäuser, die an und für sich geräumig und luftig sind; in ihren Wohnungen ist nicht eine solche Atmosphäre, die den Krankheitsstoff leicht verbreitet; sie besitzen vermöge ihres Wohlstandes auch eigene Bade-Anstalten, und ich gönne ihnen das herzlich gern. Aber es wäre nun doch gut, wenn auch dem nothleidenden Volke Gelegenheit geboten würde, solchen Epidemien wirksam entgegenzutreten, und das werden Sie mit bezwecken, wenn auch nur zu einem kleinen Theile, wenn Sie solche öffentliche unentgeltliche Bade-Anstalten einrichten, und zwar neben den Impfstellen.«

Bundes-Kommissarius, Kaiserl. Reg.-Rath Nieberding:

»Was den Inhalt des Amendements des H. Dr. Buhl betrifft, so ist bereits von dem H. Abg. Löwe hervorgehoben worden, dass es in der Tendenz mit dem entsprechenden Paragr. der Reg.-Vorlage übereinstimmt. Wesentliche Abweichungen liegen nur in einem Punkte vor. Im Allgemeinen habe ich daher auch von hier aus gegen dieses Amendement nichts zu bemerken und meinen Einspruch auf einen Punkt zu beschränken. Dies ist der Schlusssatz dieses Amendements. Es wird darin bestimmt, dass die Orte für die Vornahme der Impfungen, sowie für die Revision der Impflinge so gewählt werden sollen, dass kein Ort des Bezirks von dem nächstbelegenen Impf-Orte mehr als 5 Kilometer entfernt sein darf. Die entsprechende Bestimmung der Reg.-Vorlage hatte hier eine Entfernung von 10 Kilometern, also das Doppelte, vorgeschrieben, und ich möchte Sie bitten, die Vorlage der Regierung aufrecht zu erhalten. Der Zweck der Vorschrift ist der, auf der einen Seite die Verpflichtungen, die durch das Gesetz der Bevölkerung auferlegt werden sollen, derselben möglichst zu erleichtern, auf der anderen Seite die Einrichtungen so zu treffen, dass für die Verwaltung die Ausführung des Gesetzes überhaupt möglich sei. Bei der Bemessung der Grenze hat man sich im Wesentlichen an die gesetzlichen und administrativen Bestimmungen gehalten, die in dieser Beziehung bereits jetzt in Deutschland bestehen, und ich habe in dieser Beziehung besonders Bezug zu nehmen einmal auf die Bayerische Gesetzgebung, nach welcher die Impflinge aus einer Entfernung von höchstens zwei Stunden zum Impf-Orte gebracht werden sollen, und auf die Praxis in Preussen, nach

welcher der Impf-Ort nicht weiter als eine Stunde von der Wohnung der Impflinge gelegen sein darf. Sie werden bemerken, dass durch die Aufnahme der Entfernung von fünf Kilometern, wie das Amendement Dr. Buhl will, die bestehenden Einrichtungen in einer sehr empfindlichen Weise verschärft werden, in einer Weise, die allerdings für die Bevölkerung, wie nicht zu verkennen ist, eine erhebliche Erleichterung darbietet, die aber für die Regierungen, für die Ausführung des Gesetzes, namentlich in den Gegenden, wo die Orte weit auseinander liegen und die Zahl der Aerzte eine verhältnissmässig geringe ist, grosse Schwierigkeiten darbietet. Wenn wir der Bevölkerung die Verpflichtung auferlegen, den Impf-Ort aufzusuchen, so kann es sich doch nur darum handeln, eine Entfernung, die im gewöhnlichen Leben ohne grosse Mühe zurückgelegt werden kann und auch zurückgelegt zu werden pflegt, abzustecken; das ist die Entfernung, welche der Entwurf angenommen hat, etwas mehr als eine Meile. Dann erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, dass das, was der Entwurf vorschreibt, ja nicht die unbedingt nothwendige Entfernung ist, sondern dass der Entwurf eine Maximalgrenze einführen will, die in keiner Weise von den Regierungen bei der Einrichtung von Impf-Bezirken überschritten werden darf. Die Regel wird sein, dass die Orte, an denen geimpft wird, von den übrigen Orten, von denen die Impflinge zur Impfstelle geschafft werden müssen, viel näher, 5 bis 8 Kilometer, liegen. Ist aber auf diese Weise dem praktischen Bedürfniss durch die Vorlage genügt, so möchte ich doch bitten, nicht durch eine Bestimmung darin zu ändern, welche dahin führen kann, dass die Verwaltung, wenn sie das Gesetz überhaupt zur Ausführung bringen soll, in diesem Punkte über seine Vorschrift hinweggehen muss. Denn es ist keinem Zweifel unterworfen, dass wir viele Gegenden in Deutschland haben, in denen die Regierungen genöthigt sein werden, die Entfernung eine grössere sein zu lassen, als sie hier normirt werden soll. Ich brauche nur an die östlichen Provinzen des Preussischen Staates zu erinnern, wo die Zahl der Aerzte keineswegs derartig ist, dass man in dieser Weise über sie verfügen kann. Wir haben dort eine grosse Zahl nicht unbedeutender Städte, die jetzt schon genöthigt sind, durch öffentliche Blätter auf das Bedürfniss weiteren ärztlichen Personals aufmerksam zu machen. Es würde in diesen Gegenden absolut an der nöthigen Zahl geeigneter Kräfte fehlen, wenn Sie das Amendement Buhl mit der Entfernungs-Bestimmung aufnehmen, die es gegenwärtig enthält.

Ich ersuche Sie also, es bei dem Entwurf der Regierung zu belassen, wonach die Entfernung vom Orte höchstens 10 Kilometer betragen darf.«

Abgeordneter Dr. Reichensperger (Krefeld):

»Was den in Frage stehenden Paragr. der Vorlage und die betreffenden Amendments anbelangt, so scheint mir, dass die Reg.-Vorlage nach einer Seite hin den Vorzug verdient, andererseits das Amendement von Winter oder jetzt Dr. Buhl, letzteres weil die Entfernung von 10 Kilometern ungeachtet der Erklärung, welche wir von Seiten des Regierungstisches gehört haben, mir etwas zu weit gegriffen scheint, so dass ich der Entfernung von 5 Kilometern den Vorzug geben möchte. Dahingegen scheint es mir nicht empfehlenswerth zu sein, dass man, wie der Abg. Dr. Buhl vorschlägt, das Vornehmen von General-Impfungen auf gewisse Tage fixirt. Thun Sie das, m. H., so setzen Sie möglicherweise gerade den zartesten Theil der Bevölkerung, für dessen Wohl ja eben gesorgt werden soll, möglicherweise den Einflüssen der schlechtesten Witterung aus. Es ist wahrscheinlich keine Kleinigkeit, massenweise — denn das wird hier der Fall sein — mit Kindern 5 Kilometer, wenn es dabei bleiben sollte, Reisen zu machen. Jedenfalls wäre zu wünschen, dass man auch noch von Reichswegen Führen stellte, bedeckte Führen natürlich, welche die Kinder zur Impfstelle führen. Denn sonst könnte die Reise bei schlechtem Wetter, was ja auch im Sommer oder im Herbst mitunter eintritt, leicht noch weit schlimmere Folgen nach sich ziehen, als das Impfen ferne halten soll. Ich gestehe, dass es mir eine erhebliche Lücke zu sein scheint, wenn man nicht dafür gesorgt hat, die Kinder gefahrlos an die Impfstelle zu bringen. Ein grosser Aufwand von Zeit bleibt jedenfalls den Impfinden und ihren Angehörigen zugemuthet. Im §. 5 ist schon festgestellt worden, dass die zu Impfinden demnächst zur Revision wieder vorgestellt werden müssen. Nach §. 6 müssen sie sich an bestimmten Tagen massenweise an bestimmten Orten einfinden. Ich weiss aus eigener Erfahrung,

was es z. B. heisst, wenn massenweise Zeugen 1½ bis 2 Stunden durch das schlechteste Wetter zu Gerichts-Verhandlungen reisen müssen, und da handelt es sich doch in der Regel um erwachsene Personen. Hier müssen Kinder so weit transportirt werden. Ob sie immer noch Mütter haben, die für sie sorgen können! Davon ist in gar vielen Fällen das Gegentheil anzunehmen. Wie gesagt, mir scheint der Paragr., mag man ihn nun in dieser oder jener Fassung annehmen, erhebliche Bedenklichkeiten darzubieten. Man wird mich übrigens auch hier wieder auf die Praxis verweisen, und verzichte ich darauf, die Majorität zu erschüttern.«

Abgeordneter v. Winter bemerkte Namens der freien Kommission:

»Wir sind der Meinung, dass man als Maximal-Entfernung bei den 5 Kilometern stehen bleiben muss, und legen Werth darauf, dass eine grössere Entfernung nicht angenommen wird. Ich möchte dem, was der H. Reg.-Komm. ausgeführt hat, entgegenstellen, dass in Preussen meines Wissens allgemein die Praxis herrscht, möglichst kleine Impf-Bezirke zu bilden, und dass namentlich in dem mittleren Theile Preussens, der wohl auch den Massstab abgiebt für die Durchschnitts-Verhältnisse, die in dieser Beziehung obwalten, wohl kaum ein Impf-Bezirk gefunden werden möchte, in dem eine grössere Entfernung als fünf Kilometer von dem Impf-Ort angetroffen wird. Ist es nicht möglich, einzelne, namentlich grössere Ortschaften so nahe mit anderen zu einem Impf-Bezirk dergestalt zu vereinigen, dass die Entfernung auf das Mass von fünf Kilometern herabgedrückt wird, dann scheint es uns sehr viel besser, der Impf-Arzt geht dorthin und impft die Kinder an Ort und Stelle, als dass die Kinder eine Entfernung von zehn Kilometern zurückzulegen haben.

Ich erlaube mir übrigens H. Abg. Reichensperger mitzutheilen, dass die Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit der Impfung, obwohl wir in Preussen keinen Impfwang haben, doch schon so tief in alle Schichten der Bevölkerung eingedrungen ist, dass es keineswegs zu den Seltenheiten gehört, dass die Impflinge und ihre Mütter zur Impfung und ebenso zur Revision von der Gemeinde freiwillig nach der Impfstelle hingefahren werden, und ich hoffe, dass dieser Brauch da, wo er nothwendig wird, ein ganz allgemeiner werden wird.«

Abgelehnt wurde folgender Zusatz-Antrag (Hasenclever) zu §. 6:

»Ausserdem sind in den Impf-Orten Bade-Anstalten einzurichten, deren unentgeltliche Benutzung jedem Einwohner wöchentlich zweimal freisteht.«

Aus der **Reg.-Vorlage** fiel §. 7 fort. Dieser lautete:

»Gehören einem Impf-Bezirk (§. 6) Ortschaften an, deren Entfernung von der Impfstelle über zehn Kilometer beträgt, so hat die Impfstelle den Einwohnern derselben im Laufe der gesetzlichen Impfzeit in diesen Ortschaften selbst oder an anderen, den letzteren näher belegenen Orten eine hinreichende Gelegenheit zum Impfen zu bieten.«

Die **Motive** hatten hierzu bemerkt:

»Damit die Impfstellen von den ihnen zugetheilten Ortschaften aus ohne grössere Unbequemlichkeit erreicht werden können, muss ihr Bezirk auf einen mässigen Umfang beschränkt sein. Wo die Verhältnisse eine solche Begrenzung ausnahmsweise nicht gestatten, kann durch Ansetzung lokaler Impfungstage an den entfernteren Orten geholfen werden. Der Entwurf bestimmt, um die hierin bestehenden Interessen der Bevölkerung zu wahren, ein Maximum für die Entfernung der einzelnen Ortschaften von der Impfstelle, durch welches die zulässige grösste Ausdehnung der Bezirke gegeben ist.«

(Impf-Listen.)

§. 7. Für jeden Impf-Bezirk wird vor Beginn der Impfzeit eine Liste der nach §. 1, Ziffer 1 der Impfung unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt. Ueber die auf Grund des §. 1, Ziffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehr-Anstalten eine Liste anzufertigen.

Die Impf-Aerzte vermerken in den Listen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, oder ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist.

Nach dem Schlusse des Kalenderjahres sind die Listen der Behörde einzureichen.

Die Einrichtung der Listen wird durch den Bundesrath festgestellt*).

Der **Gesetz-Entwurf** lautete in dem durch vorstehenden §. 7 ersetzten §. 8:

»Jeder Impfstelle wird vor Beginn der Impfzeit eine Liste der nach §. 1, Ziffer 1 der Impfung unterliegenden Kinder ihres Bezirkes von der zuständigen Behörde mitgetheilt. Die Impfstelle vermerkt in der Liste, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg bezogen oder ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist. Ueber die auf Grund des §. 1, Ziffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Impfstellen eine Liste anzulegen und in gleichartiger Weise auszufüllen. Nach dem Schlusse der Impfzeit sind die Listen der Behörde einzusenden.

(Abs. 2 wie Ges. Abs. 5.)«

Die **Motive** zu diesem §. 8 besagten:

»Für die Kontrolle der Impf-Pflichtigen ist in dem Entwürfe auf zwei Wegen gesorgt, einmal mittelst einer Liste, welche für jeden Impf-Bezirk die Impflinge nachweisen soll, sodann mittelst der Bescheinigungen, die über jede Impfung auszustellen sind.

Für die Impfung im ersten Kindesalter wird die Kontrolle wesentlich auf jenem, für die spätere Impfung auf diesem Wege erstrebt.

Die Liste derjenigen Kinder, welche zur ersten Impfung gebracht werden müssen, soll vor Beginn der Impfungszeit durch die Verwaltungs-Behörde angelegt werden. Die an der Impfstelle vollzogenen Impfungen sollen an dieser Stelle selbst, die Privat-Impfungen auf Grund der von den Aerzten zu führenden Verzeichnisse nachträglich von der Verwaltungs-Behörde in die Listen eingetragen werden. Daraufhin ist die Behörde in der Lage, die Versäumnissfälle festzustellen und zu verfolgen.

In Ansehung der für das spätere Alter vorgeschriebenen Impfung würde ein gleiches Verfahren sich nicht empfehlen. Der dieser Impfung unterworfenen Bevölkerungstheil ist bereits zu sehr fluktuirender Natur. Wo der Impf-Pflichtige ortsangehörig ist, wird er häufig nicht anwesend sein; nicht selten wird er seinen Aufenthaltsort wechseln gerade während des Jahres, in welchem die Impfung zu erfolgen hat. Veränderungen solcher Art in den Listen nachzugehen, wäre mit unverhältnismässigem Arbeitsaufwand verbunden und doch erforderlich, wenn anders die Listen ein Mittel der Kontrolle bilden sollten. Der Entwurf hat deshalb vorgezogen, hier die Ueberwachung der Impf-Pflichtigen wesentlich durch Prüfung der Impfscheine zu bewerkstelligen; vergl. die Bemerkungen zu §§. 12, 13.

Die von den impfenden Aerzten zu führende Liste über die zum zweiten Male Geimpften soll wesentlich statistischen Zwecken und nur nebenbei zur Kontrolle dienen.

Im Interesse der statistischen Erhebungen empfiehlt es sich, allen Impf-Listen eine gleiche Form zu geben. Ihre Einrichtung ist aus diesem Grunde der Beschlussnahme des Bundesraths vorbehalten.«

Aus den **Reichstags-Verhandlungen**.

Die Abänderungen beruhen auf Anträgen der »freien Kommission«, zu deren Begründung der Abgeordnete Dr. Löwe ausführte:

*) Die Bestimmungen des Bundesraths in Betreff der Einrichtung dieser Listen vergl. in der Anlage.

»M. H., die Abänderungen sind im ersten Theile rein redaktionell. Nachdem wir eben den Impf-Bezirk in die Sprachweise des Gesetzes eingeführt haben, haben wir eben auch hier den Impf-Bezirk genommen und nur die Fassung des Paragr. so verändert, dass er einfacher und kürzer wurde. Denn wenn die Behörden die Listen aufgestellt haben für den Impf-Bezirk, so scheint es uns selbstverständlich, dass sie dieselbe auch mittheilen.

Im zweiten Theil des Abs. 1 verlangen wir, dass die Listen für die Revaccination von den betreffenden Vorständen der Lehr-Anstalten aufgestellt werden.

In dem Folgenden stimmen wir mit der Reg.-Vorlage überein und kommen nur in Abs. 4 dazu, statt

»nach dem Schlusse der Impfzeit«

zu sagen:

»nach dem Schlusse des Kalenderjahres sind die Listen der Behörde einzureichen.«

Wir glauben auch damit das Gesetz bestimmter gefasst zu haben und eine genauere Kontrolle zu ermöglichen.«

(Ausschliessliche Impf-Befugniss der Aerzte.)

§. 8. *Ausser den Impf-Aerzten* sind ausschliesslich Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen.

Sie haben über die ausgeführten Impfungen in der im §. 8 vorgeschriebenen Form Listen zu führen und dieselben am Jahresschluss der zuständigen Behörde vorzulegen*).

Dagegen lautete die **Reg.-Vorlage** in §. 9 (jetzt §. 8):

»Ausserhalb der Impfstellen Impfungen vorzunehmen, sind Aerzte ausschliesslich befugt.

Sie haben über die ausgeführten Impfungen in der für die Impfstellen vorgeschriebenen Form (§. 8) Listen zu führen und dieselben am Jahresschluss der zuständigen Behörde vorzulegen.

Die Impfstellen sind verpflichtet, auf Verlangen Impfstoff, soweit ihr entbehrlicher Vorrath reicht, an Aerzte unentgeltlich abzugeben.«

Die **Motive** zu §. 9 der Reg.-Vorlage lauteten:

»Kommen die durch den Entwurf beabsichtigten Einrichtungen zur Ausführung, so gestaltet sich die Impfung zu einem wichtigen Akte der öffentlichen Gesundheitspflege. Die Vollziehung eines solchen Aktes ohne Rücksicht auf Vorbildung und Sachkunde jedwedem zu gestatten, erscheint unzulässig. Im Sinne des Entwurfes sollen nur diejenigen Personen, welche gesetzlich sich als Arzt bezeichnen dürfen, dazu befugt sein, weil bei ihnen allein die für die Vornahme des Aktes erforderliche Befähigung von vornherein sichergestellt ist.

Die Listen, welche über die vollzogenen Privat-Impfungen geführt werden sollen, werden den Verwaltungs-Behörden zur Vervollständigung der allgemeinen Impfungslisten dienen; vergl. die Bemerkungen zu §. 8.«

Zur Begründung der auf Vorschlag der »freien Kommission« beruhenden Aenderung bemerkte der Abg. Dr. Löwe (St. B., S. 248):

»Es ist hier wesentlich nur eine Redaktions-Aenderung, die wir vorschlagen. Die Regierung würde nicht beabsichtigt haben, die Impf-Aerzte zu verhindern, ausser den Stellen, wo die öffentliche Impfung vorgenommen wird, Impfungen vorzunehmen. Aber wir haben geglaubt, dass es, um Irrungen zu vermeiden, doch besser sei, den Sinn klarzustellen.«

*) Die Bestimmungen des Bundesraths in Betreff der Einrichtung dieser Listen vergl. bei §. 11.

(Impf-Institute.)

§. 9. Die Landes-Regierungen haben nach näherer Anordnung des Bundesraths dafür zu sorgen, dass eine angemessene Anzahl von Impf-Instituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schutzpocken-Lymphe eingerichtet werde.*)

Die Impf-Institute geben die Schutzpocken-Lymphe an die öffentlichen Impf-Aerzte unentgeltlich ab und haben über Herkunft und Abgabe derselben Listen zu führen.

Die öffentlichen Impf-Aerzte sind verpflichtet, auf Verlangen Schutzpocken-Lymphe, soweit ihr entbehrlicher Vorrath reicht, an andere Aerzte unentgeltlich abzugeben.

In der Reg.-Vorlage ist (abgesehen von Abs. 3, §. 9) eine entsprechende Bestimmung nicht vorhanden. Der neue Paragr. ist auf Antrag der »freien Kommission« und bezw. des Abg. Miquél hinzugefügt.

Ueber die für die Einfügung massgebenden Gründe ist aus den Reichstags-Verhandlungen Folgendes hervorzuheben (St. B., S. 249 ff.):

Abgeordneter Dr. Löwe:

»Der Zusatz ist die wichtigste Veränderung, die wir Ihnen für dieses Gesetz vorgeschlagen haben. Durch diesen Zusatz soll bestimmt werden, dass der Staat, wenn die Impfung eine öffentliche Angelegenheit wird, auch dafür zu sorgen hat, dass gute, für den Schutz wohlberechnete Lympe immer an bestimmten Stellen vorhanden ist und von diesen ausgegeben wird. Der Gedanke ist nicht neu, und auch die Ausführung nicht. Er ist vielmehr schon realisirt in allen Bundesstaaten, mehr oder weniger gut — bei uns, muss ich sagen, am wenigsten ausreichend. Wir haben ja eine Zentral-Impfstelle, und um neue Lympe zu beschaffen, um auch Lympe von Kühen wieder zu gewinnen, sind Prämien für die Landleute, die pockenranke Kühe haben, ausgesetzt, damit sie dieselben zu einer Impfstelle führen, so dass Lympe von ihnen abgenommen werden kann.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass es nützlich ist für das gute Wirken der Schutzpocken-Lymphe, dass sie ab und zu durch unmittelbare Kuhpocken-Lymphe erneuert werde. Es hat sich aber nicht als günstig herausgestellt, unmittelbar von der Kuh, wenn sie an den Pocken erkrankt ist, weiter zu impfen. Es hat sich vielmehr am vortheilhaftesten gezeigt, dass man die Kühe impft von den Menschenpocken selbst, d. h. von den Kuhpocken eines Menschen, so dass man also auf diese Weise die Pocken auch bei den Kühen willkürlich hervorrufen und von dieser so hervorgerufenen Pocke dann den Impfstoff abnehmen kann. Diese Methode bietet mehrere grosse Vortheile. Zuerst hat man den grossen Vortheil, dass man mit äusseren Einrichtungen eine angemessene Quantität von sicherem, gutem, durchaus unverdächtigem Impfstoff erzeugen kann, der den weiteren Vortheil darbietet, dass man bei der Weiter-Impfung nicht ausschliesslich auf das Abimpfen vom Arm angewiesen ist, weil man in grösseren Quantitäten den Impfstoff haben kann, und hat drittens den Vortheil, dass diese Retrovaccine, wie sie genannt wird, den Schutz sehr gut bewirkt und dass die Reizungen, welche an der Impfstelle zuweilen entstehen, wenn unmittelbar mit der Kuhlymphe geimpft wird, nicht erzeugt werden, weil dieser neue Stoff dem menschlichen Körper augenscheinlich dadurch verwandter geworden ist, dass er vom Menschen genommen und auf die Kuh übertragen wurde.

Wir sind nun der Meinung, dass die Landes-Regierungen solche und ähnliche Anstalten neben den eigentlichen grossen Impfstellen entweder allein oder in Verbindung mit ihnen einrichten sollen, und glauben, dass, wenn das Reich ein solches Gesetz giebt, das Reich auch wenigstens die Bestimmung zu treffen hat, in welcher Anzahl solche Anstalten da sein müssen. Wir haben absichtlich nicht verlangt, dass gerade jeder Staat eine solche Anstalt errichtet, es vielmehr der allgemeinen Anordnung überlassen, ob er sich nicht besser mit irgend einer Anstalt eines benachbarten Landes verbindet. Wir haben noch so kleine Bundesstaaten, dass es ganz unzweckmässig wäre, von jedem die Erfüllung einer solchen Staatspflicht zu verlangen; sie sind eben zu klein, um vollständig ihre Staatspflicht erfüllen zu können. Aber in gewissen Kreisen muss dieses Institut vorhanden sein. Wir glauben also, dass diese Impf-Institute, die

*) Der Erlass der im §. 8 dem Bundesrathe übertragenen Anordnungen wegen Einrichtung der Impf-Institute ist zur Zeit noch in der Vorbereitung begriffen.

entweder selbstständig bestehen, wie zum Beispiel in St. Florian in Steyermark ein solches Institut besteht, oder wie es bei München unter der Leitung des ausgezeichneten Impf-Arztens Reiter in Verbindung mit einem Zentral-Impf-Institute seit einer Reihe von Jahren besteht, sich entweder darauf beschränken, diese Kuhpocken-Lymphe in der bezeichneten Weise zu erzeugen, oder dass sie, wie zum Beispiel in Amsterdam, neben einem Waisen- oder Findelhause bestehen, wo nur von der Kuhlymphe die Vaccine für die Kinder gewonnen wird und sodann wieder weitere Schutzpocken-Lymphe zum Weiterimpfen von den Kindern gewonnen wird. Das überlassen wir den Anordnungen des Bundesraths und den sachverständigen Einrichtungen der Landes-Regierungen, die die zweckmässige Form dafür sicherlich finden werden. Dass aber diese Institute in hinreichender Anzahl vorhanden sind, dafür glauben wir durch das Gesetz, welches die Impfung obligatorisch macht, Vorsorge treffen zu müssen. Diese Impf-Institute sollen dann an die amtlichen Impf-Aerzte unentgeltlich den Impfstoff abgeben und müssen so viel liefern, als diese brauchen, und werden im Stande sein, im Falle der Noth, bei dem Ausbruche einer Pocken-Epidemie in einer Gegend, sich gegenseitig mit guter Schutzpocken-Lymphe auszuhelfen, dass niemals Mangel daran entstehen kann und man nirgend gezwungen wird, zu Nothbehelfen zu greifen. Die Impf-Aerzte sind wieder verpflichtet, ebenfalls abzugeben unentgeltlich an andere Aerzte. Da sie aber nicht über einen angemessenen Vorrath verfügen können, so legt ihnen das Gesetz nur auf, abzugeben, soweit sie solche verfügbar haben. Wir glauben, m. H., eine wirkliche Verbesserung des Gesetzes mit diesem Zusatze bewirkt zu haben.“

Bundes-Komm. Kais. Reg. - Rath Nieberding :

„M. H. ! Dass die Einrichtung von Impf-Instituten zur Beschaffung von Lymphe erforderlich ist, wenn die Impfung in dem vom Entwurfe gewollten Umfange zur allgemeinen Verpflichtung gemacht wird, bedarf wohl keiner Darlegung, und ich kann es als eine fast selbstverständliche Voraussetzung bezeichnen, welche die Regierungen hatten, als sie dem Entwurfe ihre Zustimmung ertheilten, dass in den einzelnen Staaten derartige Institute würden errichtet werden müssen, sobald das Gesetz ins Leben getreten sein würde. Insofern habe ich also gegen den Gedanken, der den Anträgen von Winter und Gen. und Gumbrecht zu Grunde liegt, von diesem Tische aus keine Einwendung zu erheben. Was die Fassung des Amendements von Winter und Gen. betrifft, so möchte ich indessen zwei Bedenken erwähnen.

Das e i n e bezieht sich auf Abs. 1 des §. 9a. Es wird darin gesagt, der Bundesrath habe dafür zu sorgen, dass eine angemessene Anzahl von Impf-Instituten zur Beschaffung der Lymphe von den einzelnen Regierungen eingerichtet werde. Das Bedenken richtet sich gegen die Stellung, die hierin dem Bundesrathe gegeben wird. Ich will auf die Frage nicht weiter eingehen, ob es angemessen ist, den Bundesrath in das Gesetz hineinzubringen und ihm etwas als Verpflichtung ausdrücklich aufzuerlegen, was ihm nach der Verfassung zweifellos als eine Befugniss gebührt, eine Befugniss, der er, als er dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe seine Zustimmung gab, Gebrauch machen zu wollen bereits kundgegeben hat. Ich möchte darauf aber aufmerksam machen, dass die Fassung der Bestimmung Zweifel darüber erwecken kann, ob nicht dem Bundesrathe dadurch Funktionen zugemuthet werden, die ihm verfassungsmässig in der That nicht beiwohnen; denn der vorgeschlagene Paragraph verpflichtet ihn, von vornherein dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Impf-Institute eingerichtet werden, weist ihm also in diesem Punkte die Initiative zu, die nicht ihm, sondern den einzelnen Regierungen zukommt. Die Aufgabe des Reichs kraft der ihm zustehenden Aufsicht wird ja sein, falls den Verpflichtungen nicht genügt werden sollte, die durch diesen Paragr. den Landes-Regierungen auferlegt werden, auf geeigneten Wegen die Regierungen zur Beachtung der Bestimmung zu veranlassen. Die unmittelbare Durchführung derselben liegt aber nicht in der Aufgabe des Reichs und des Bundesraths selbst.

Ein z w e i t e s Bedenken wendet sich gegen die Fassung des Abs. 2 oder vielmehr gegen die Bestimmung, die in zweiter Reihe in das Alinea aufgenommen worden ist. Es wird darin gesagt, dass die Impf-Institute über die Herkunft der Lymphe Listen führen sollen. Die Absicht, die die Antragsteller dabei verfolgen, ist gewiss eine richtige; zweifelhaft ist es aber, ob durch Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das

Gesetz auch der Absicht Rechnung getragen wird. Es dürfte sich empfehlen, die Erwägung darüber, ob derartige Listen geführt werden sollen und in welcher Art dies geschehen soll, dem Bundesrath zu überlassen, diese Erwägung als Sache der Exekutive anzusehen, die event. eine entsprechende Bestimmung in die erforderlich werdenden Instruktionen aufzunehmen haben wird, hier im Gesetz aber vorläufig darüber hinwegzugehen. Es giebt eine Menge instruktioneller Bestimmungen, die mit demselben Rechte wie dieser Passus in dem Gesetze Aufnahme finden können, die aber nicht erwähnt worden sind, weil sie eben nicht grundsätzlicher Natur sind, sondern in die Ausführung der Grundsätze, die das Gesetz enthält, gehören.

Beide Bedenken, die ich gegen die Fassung des Amendements von Winter und Gen. entwickelt habe, treffen nicht zu gegenüber dem Amendement Gumbrecht. Von Seiten der verbündeten Regierungen würde also, wenn Sie einem der beiden Vorschläge die Zustimmung ertheilen wollten, die Annahme des Vorschlages des H. Abg. Gumbrecht keinem Anstand begegnen.«

Abgeordneter Miquél:

»M. H., die Verfassungs-Bedenken des H. Vertreters des Bundesraths kann ich nicht theilen. Wenn das Gesetz dem Bundesrath die Befugniss beilegt, eine solche Verfügung zu treffen, so ist das nicht verfassungswidrig, sondern innerhalb des Rahmens der Verfassung möglich, und der Bundesrath leitet dann gegenüber den Einzelstaaten seine Befugniss eben aus dieser gesetzlichen Bestimmung her. Dagegen bin ich soweit einverstanden — wenn ich recht verstanden habe —, wenn Bedenken gegen die Fassung erhoben sind, wie die freie Kommission sie vorgeschlagen hat. Wenn es hier lediglich heisst:

»Der Bundesrath hat dafür zu sorgen, dass eine angemessene Anzahl von Impf-Instituten von den Bundes-Regierungen eingerichtet werde, —«
so fehlt das Wichtigste, nämlich die Beilegung des gesetzlichen Rechts an den Bundesrath, von den Bundes-Regierungen die Einrichtung solcher Institute zu fordern, beziehungsweise die ausdrückliche Erklärung, dass die Landes-Regierungen verpflichtet sind, solche Impf-Institute auf Anfordern des Bundesraths einzurichten.

Nun, glaube ich, kann und muss man die Frage, ob alle einzelnen Landes-Regierungen für ihr Land solche Institute einzurichten haben, wo sie einzurichten sind, wie sie einzurichten sind, wie die Kosten zu vertheilen sind, — in der gegenwärtigen Lage der Anordnung des Bundesraths überlassen; man muss nur positiv aussprechen, dass solche Impf-Institute von den Landes-Regierungen eingerichtet werden sollen, — Alles nach näherer Anordnung des Bundesraths.

Ich beantrage daher, indem ich im Uebrigen den §. 9a so annehme, wie er hier vorgeschlagen ist, statt der Worte: »Der Bundesrath hat« — zu sagen:

Die Landes-Regierungen haben, nach näherer Anordnung des Bundesraths —.

Dass wir dazu verfassungsmässig kompetent sind, den Landes-Regierungen derartige sanitätspolizeiliche Verpflichtungen aufzuerlegen, ebenso wohl, wie wir berechtigt sind, diese Verpflichtung direkt den einzelnen Gemeinden der einzelnen Bundesländer aufzulegen, scheint mir völlig zweifellos zu sein. Wenn wir das Recht haben, den Individuen, den Korporationen, den Gemeinden in dem Rahmen der Verfassung Verpflichtungen aufzuerlegen, so haben wir dasselbe Recht gegenüber den einzelnen Bundesländern, und ich halte es nicht für zweckmässig, die Vorschriften in Beziehung auf die Ausführung in die Hand des Bundesraths zu legen; es liegt ja von selbst die Oberaufsicht in Bezug auf die Aufrechterhaltung der Vorschriften in der Hand des Bundesraths. Ich glaube, dadurch würden die Verfassungs-Bedenken beseitigt sein.

Was nun die Sache selbst betrifft, so gestehe ich offen, dass ich persönlich für die in diesem Gesetz enthaltene Ausdehnung des Impfwangs zu stimmen mich kaum würde entschliessen können ohne einen solchen Paragr. Nach meiner Meinung ist das Vorhandensein vollständig guter und sicherer, unter öffentlicher Aufsicht erzeugter Lympe ein unbedingtes Korrelat des Impfwangs. Nach meinen Erfahrungen, die ich früher als Verwaltungs-Beamter gemacht habe, habe ich gefunden, dass es noch in Deutschland zur Zeit, namentlich in denjenigen Ländern, wo der Impfwang besteht und gut geordnet ist, so vielfach an guter Lympe fehlt, dass daran ein sehr grosser Mangel besteht; und hat der Staat, wenn er den Bürgern die Verpflichtung auferlegt, sich impfen zu lassen, seinerseits auch die Verpflichtung, die Möglichkeit, dass das in vollkommen sicherer und genügender Weise geschehe, zu gewähren.«

Abgeordneter Dr. Zinn:

»Gegenüber den Ausführungen des H. Bundes-Komm. möchte ich Sie bitten, an dieser Bestimmung: — »und haben über Herkunft und Abgabe derselben Listen zu führen«, festzuhalten. Mir scheint das Gesetz am besten, das keiner Instruktion bedarf. Sehr wichtig ist nun auch für die Statistik, dass Listen über die Herkunft und Abgabe der Lymphe geführt werden. Es können Fälle vorkommen, in denen mit oder ohne Grund behauptet wird, es sei zum Beispiel Syphilis übertragen worden. Da ist es sehr wichtig, zu wissen, woher stammt eigentlich diese Lymphe. Dann kann es auch vorkommen, dass ein Kind — nicht selten treten die Symptome der angeborenen Syphilis erst 5 bis 6 Monate nach der Geburt auf — wird nun da ein solches mit hereditärer Syphilis behaftetes Kind vorher geimpft, und es treten dann endlich nach der Impfung die Symptome auf, so schiebt man ohne Weiteres die Syphilis der Impfung zur Last — durchaus ohne Grund! Ich glaube, es liegt im Interesse einer sicheren Kontrolle, wie im Interesse einer gewissenhaften Ausübung des Impfgeschäfts, dass diese Bestimmung hier im Gesetze Platz greift.«

Abgelehnt wurde der Antrag Gumbrecht, den ersten Absatz des §. 9 folgendermassen zu fassen:

»Die Landes-Regierungen haben für die Errichtung einer genügenden Anzahl von Impf-Instituten zu sorgen, welche den erforderlichen Impfstoff an die Impfstellen abzugeben haben.«

(Impf-Scheine.)

§. 10. Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§. 5) von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. In dem Impfschein wird, unter Angabe des Vor- und Zunamens des Impflings, sowie des Jahres und Tages seiner Geburt, bescheinigt, entweder,

dass durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist,

oder,

dass die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden muss.

In den ärztlichen Zeugnissen, durch welche die gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung (§§. 1, 2) nachgewiesen werden soll, wird, unter der für den Impfschein vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, bescheinigt, aus welchem Grunde und auf wie lange die Impfung unterbleiben darf.

§. 10 wurde vom Reichstage unverändert angenommen.

Die **Motive** zu demselben besagen:

»Die Ausstellung der auf die Impfungen bezüglichen Bescheinigungen ist durch die bestehenden, das Impfwesen regelnden Landes-Gesetze bald den impfenden Aerzten, bald den Leitern der öffentlichen Impfstellen, bald endlich den Verwaltungs-Behörden übertragen, an welche die Impflisten abzugeben sind. Die Ueberweisung dieser Funktion an die Impfstellen oder an die Verwaltungs-Behörden muss die Erlangung der Bescheinigungen verzögern und erschweren. Der Entwurf hat deshalb den ersten Weg gewählt. Es kann nicht bedenklich sein, denjenigen Sachverständigen, welchen das Gesetz die Impfungen selbst anvertraut, auch die Ausstellungen der Bescheinigungen über deren Vollziehung zu überlassen.

(Formular für Impf-Scheine.)

§. 11. Der Bundesrath bestimmt das für die vorgedachten Bescheinigungen (§. 10) anzuwendende Formular.

Die erste Ausstellung der Bescheinigungen erfolgt stempel- und gebührenfrei.

Dagegen lautete §. 11 in der **Reg.-Vorlage** :

»Die Landes-Regierungen bestimmen das für die vorgedachten Bescheinigungen (§. 10) anzuwendende Formular.

Die Ausstellung der Bescheinigungen erfolgt stempel- und gebührenfrei.«

(Verpflichtung der Eltern und Vormünder.)

§. 12. Eltern, Pflege-Eltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§. 10) den Nachweis zu führen, dass die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

(Unverändert nach der **Reg.-Vorlage** angenommen.)

Aus den **Motiven** ist zu §§. 12, 13 Folgendes zu erwähnen :

»Es ist bereits in den Bemerkungen zu §. 8 hervorgehoben, dass in den Impfscheinen ein Mittel der Kontrolle über die Ausführungen der gesetzlichen Bestimmungen gegeben ist, und dass dieses Mittel eine besondere Wichtigkeit für die späteren Impfungen besitzt. Hier bieten die Impfscheine die Grundlage der regelmässigen, im Uebrigen nur die Möglichkeit einer ergänzenden Kontrolle. Aus dieser verschiedenen Bedeutung erklärt sich die verschiedene Tragweite, welche §. 13 gegenüber dem §. 12 besitzt.«

(Verpflichtung der Schul-Vorsteher.)

§. 13. Die Vorsteher derjenigen Schul-Anstalten, deren Zöglinge dem Impfwange unterliegen (§. 1, Ziffer 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, dass Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach §. 1, Ziffer 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluss des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichniss derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

Der gleichlautende §. 13 des **Gesetz-Entwurfes** enthielt noch am Schlusse folgende Bestimmung:

»Zöglingen, welche der gesetzlichen Impfung entzogen geblieben sind, darf, so lange die nachträgliche Vornahme nicht dargethan wird, ein Abgangs-Zeugniss nicht ertheilt werden.«

Dieser Satz wurde gestrichen, »weil darin ein willkürlich gegriffenes Disziplinar-Mittel, das mit dem Geiste des Gesetzes nicht in Uebereinstimmung, noch im Zusammenhange stehe, gefunden wurde.«

(Allgemeiner Impfwang beim Ausbruch der Blattern-Krankheit.)

Hier folgten in der **Reg.-Vorlage** die nachstehenden Paragraphen :

§. 14. Bei einem Ausbruche der Blattern-Krankheit kann die zuständige Behörde anordnen, dass die Einwohnerschaft jedes von der Krankheit befallenen Ortes oder ein Theil derselben, ohne Rücksicht auf frühere Impfungen, binnen bestimmter Frist der Impfung sich zu unterziehen habe.«

Die **Motive** erläuterten den §. 14 folgendermassen :

»Die Blattern-Epidemien der letzten Jahre haben mehrfache Beispiele davon geliefert, mit welcher Heftigkeit die Krankheit selbst an Orten auftreten kann, wo regelmässige Impf-Einrichtungen bestehen. Die Wiederkehr solcher Erscheinungen ist nicht abzustreiten; sie werden, wenn sie eintreten, das Bedürfniss nach ausserordentlichen Schutzmassregeln wachrufen, und diese Schutzmassregeln werden häufig in einer vermehrten Anwendung der Impfung bestehen müssen. Es war zu verhüten, dass für solche Fälle aus den Bestimmungen des Entwurfs den Landes-Behörden Beschränkungen in der Freiheit des Handelns erwachsen.«

(Durchführung des Impfwanges.)

»§. 15. Wenn ein Impf-Pflichtiger ohne gesetzlichen Grund der Impfung entzogen geblieben ist, und eine amtliche Aufforderung zu deren Nachholung sich fruchtlos erweist, so kann die Impfung mittelst Zuführung zur Impfstelle erzwungen werden.«

Die freie Kommission schlug vor, dem §. 14 als Absatz 2 hinzuzufügen :

»Wird diese Frist ohne gesetzlichen Grund versäumt und eine amtliche Aufforderung zur Nachholung der Impfung nicht befolgt, so kann die letztere mittelst Vorführung vor den öffentlichen Impf-Arzt erzwungen werden.« —

§. 15 aber zu streichen.

Hierüber entspann sich in den **Reichstags-Verhandlungen** der zweiten Lesung eine sehr ausführliche Debatte, von welcher wir das Wichtigste nachstehend wiedergeben. (St. B., S. 256 ff.)

Abgeordneter Dr. Lasker :

»Ich bitte Sie, bei den §§. 14 und 15 eine Veränderung vorzunehmen, sowohl gegen die Intention der Regierung, wie auch gegen die Intention der freien Kommission. Ich bin nicht unzweifelhaft, ob überhaupt ein solches Verordnungsrecht aufrecht erhalten werden soll für die Zeit der Epidemien; in diesem Punkte aber füge ich mich dem Gutachten der Sachverständigen und beachte hierbei das Wort des H. Abg. Zinn, dass die medizinische Wissenschaft vom medizinischen Standpunkte aus den Zustand zu schildern hat, und wir haben den entsprechenden Rechtszustand zu schaffen. Wir können aber niemals einen solchen Rechtszustand aufrecht erhalten, dass in einem Kreise die erwachsenen Personen zwangsweise zum Arzt gebracht und zur Impfung gestellt werden. Wenn wir die Vorführung gestatten bei minderjährigen Personen, so ist dies eben bloss deswegen gerechtfertigt, weil wir annehmen, dass diejenigen, denen sie zur Pflege empfohlen sind, nicht ihrer Pflicht genügen, und der Staat tritt an die Stelle der Väter und Pfleger, und wir setzen voraus, dass die Unmündigen freiwillig die Impfung an sich vornehmen lassen. Aber erwachsene Personen, die nicht freiwillig zur Impfung erscheinen wollen, etwa gebunden vor den Arzt zu bringen, um dann an ihnen die Operationen vorzunehmen, das liegt gewiss nicht im Geiste unserer Gesetzgebung; eine Bestimmung zu erlassen, von der wir alle im voraus wissen, dass sie nicht durchführbar sei, scheint mir nicht angemessen zu sein. Das einzige Mittel, um Erwachsene zu veranlassen, dass sie den Vorschriften, die von den Sachverständigen für nothwendig erachtet werden, Folge geben werden, besteht in der Strafe, und ich habe mir deswegen erlaubt, Ihnen auch eine solche Strafe vorzuschlagen.«

Abgeordneter Dr. Löwe :

»Ich bin mit dem Gedanken vollständig einverstanden, den der H. Abg. Lasker hier soeben entwickelt hat. Wir sind uns auch ganz klar darüber geworden, dass von einer eigentlichen Zwangs-Impfung nicht die Rede sein könne; ich muss ihn noch dahin selbst ergänzen, dass, soweit Aerzte in der freien Kommission betheiligte waren, die übereinstimmende Meinung unter ihnen dahin ging, dass diese zwangsweise Impfung in dieses Gesetz gesetzt werden könnte, dass, soweit unsere Personenkenntniss in der ärztlichen Welt aber reichte, sich unter den Aerzten Niemand finden würde, der zwangsweise die Impfung etwa an einem Gefesselten vollziehen würde. Wenn wir Ihnen nichtsdestoweniger den Paragr. vorgeschlagen haben, so haben uns verschiedene Gründe dazu verleitet. Wir haben eben aus der praktischen Kenntniss der Verhältnisse und der Menschen uns gesagt, es giebt unter denen, die sich der Impfung überhaupt entzogen haben,

noch eine ganze Zahl, mit denen sich reden lässt über die Impfung; es sind die Leichtsinrigen, die Zerstreuten, die Nachlässigen, denen zehn Bestellungen, noch so gut ausgerichtet, doch nicht den Gedanken eingeben, dieser Bestellung schliesslich nachzukommen; die sich selbst mit Geldstrafen belegen lassen und es doch verbummeln. Dann aber giebt es gerade in der jetzigen Zeit der Agitation eine ganze Zahl von — wie soll ich sie nennen? — Prinzipienreitern vielleicht, oder, was noch viel häufiger zutrifft, Renommisten, die mit einer absonderlichen Meinung auftreten und diese absonderliche Meinung nun so weit durchführen, bis ihnen die Sache schlimm vorkommt. Wir haben deshalb den Zeitpunkt für die Durchführung der von diesem Gesetze vorgeschriebenen Impfungen gewählt, den auch der H. Abg. Lasker ins Auge gefasst hat, den Zeitpunkt nämlich, wenn die Epidemie ausgebrochen ist. Wir haben diesen Zeitpunkt gewählt, einmal weil dann die Gesellschaft ein besonderes Recht hat, diese Sicherheitsmassregel durchzuführen, zweitens aber auch, weil, wenn das Feuer auf den Nägeln brennt, viele Leute ganz anders über die Sache empfinden, als sie sonst empfunden haben. Ich habe erst in diesen Tagen einen Brief von einem Kollegen, von einem amtlichen Arzt, von einem Physikus erhalten, der mir mittheilt, dass in seinem Kreise — der Kreis ist hier ganz in der Nähe — ein Arzt sich der Neigung hingegeben hatte, mit dieser in ärztlichen Kreisen sehr ausserordentlichen Meinung sich im Publikum zu bewegen und gegen das Impfen zu agitiren. Als aber im letzten Jahre die Krankheit in seinem Heimathsorte selbst ausbrach, hat er sich denn doch entschlossen — oder vielleicht auch nur seine Frau —, sämtliche Kinder vacciniren und revacciniren zu lassen, der grösseren Sicherheit wegen. M. H., diese Erfahrung war für uns immerhin bestimmend genug, um zu wünschen, dass die betreffenden Individuen dem Impf-Arzt vorgeführt werden, und selbst zu wünschen, dass bei diesen Vorführungen, wenn es nothwendig erscheint, auch ein Zwang angewandt werden kann, wie bei anderen Gelegenheiten, bei Zeugnisaussagen u. s. w. Wir waren der Meinung, dass bei sehr vielen von denjenigen, die renitent gewesen sind, die freundliche und ernste Zusprache des Impf-Arztes, bei dem ja an sich nicht vorauszusetzen ist, dass er ein Geschäft machen will, genügen wird, um diesen Widerstand zu brechen. Dass von einer zwangsweisen Impfung nach unserer Meinung nicht die Rede war, habe ich schon erklärt. Nun gestehe ich zu, dass unser Amendement hier nicht ganz glücklich gefasst ist, weil immerhin darin noch der Gedanke gefunden werden könnte, dass eine zwangsweise Impfung stattfinden solle. Wir haben uns deshalb entschlossen, noch einen Schritt weiter zurückzugehen und uns mit dem Amendement des H. Abg. Lasker zu vereinigen, in der Voraussetzung, dass es natürlich der Verwaltungs-Behörde immer überlassen bleibt, alle die in ihrer Befugnis liegenden Mittel anzuwenden, um die Leute zu bewegen, zu dem Impf-Arzt zu gehen. Ich erinnere daran, dass in Preussen das allgemeine Reglement von 1835 in Fällen des Ausbruchs der Krankheit, also gerade zu dem von uns in das Auge gefassten Zeitpunkt, die von uns verlangte Befugnis in weitgehendem Sinne den Verwaltungs-Behörden übertragen hat.

Abgeordneter Abeken:

»Ich bin im Allgemeinen kein Gegner des Impfens; ich habe mich besonders gerade auch aus den über diese Frage stattgefundenen Debatten überzeugt, dass allerdings die Statistik sehr dafür spricht, dass der in einzelnen Staaten bereits geübte Impfwang sehr viel Gutes gehabt und die Krankheit sehr vermindert hat. Aber es ist ein grosser Unterschied dazwischen, ob man auf Minderjährige, insbesondere Kinder und Leute von 12 Jahren, oder auf solche Leute, welche während der Erfüllung ihrer militärischen Dienstpflicht in Kasernen und Lägern massenhaft zusammenwohnen, und die sich überhaupt einer strengen Disziplin in Bezug auf ihre ganzen Lebens-Verhältnisse unterwerfen müssen, — wenn man auf solche Personen eine derartige Vormundschaft von Staatswegen ausübt, oder auf selbständige Erwachsene; und es erscheint mir allerdings als ein höchst bedenklicher Eingriff in das Recht der Persönlichkeit und der Freiheit des erwachsenen Mannes, wenn man von ihm verlangt, dass er an seinem Körper in reiferem Alter eine Operation vornehmen lassen soll, die mindestens unter den Sachverständigen noch Zweifeln unterliegt. Einer der H. Vorredner sprach mit einer gewissen Geringschätzung über alle diejenigen Personen, welche nicht unbedingt zur Fahne des Impfens schwören. Ich denke, die Wissenschaft sollte vor Allem das Beispiel der Toleranz geben. Ich muss sagen, meinem Gefühle widerstrebt es ebenso sehr, einen Arbeiter, der die Geldstrafe nicht zahlen kann, ins Gefängnis zu stecken, weil er sich einer solchen Operation, die er für gefährlich hält, nicht unterwerfen will, als es verletzend für mein Gefühl ist, wenn man einen Menschen vor den Impf-Arzt führt, ihn auf den Stuhl bindet und die Lanzette in seine Schultern sticht.

Ich finde überhaupt, dass die Unterwerfung unter eine solche ärztliche Operation bei Erwachsenen nicht erzwungen werden sollte.

Ich weiss ferner, dass viele Personen ein rein praktisches Bedenken gerade gegen den §. 14 haben. Es kommt ja häufig auch jetzt schon vor, dass, wenn Pocken-Epidemien ausbrechen, die Leute aus natürlicher Angst sich impfen lassen. Da ist nun, wie ich gehört und zum Theil selbst erlebt habe, häufig der Fall vorgekommen, dass solche Personen unmittelbar, nachdem sie geimpft waren, oder rasch nachher, die Pocken im heftigsten Grade bekamen unter ganz bedenklichen Erscheinungen und auch häufig daran starben. Diese Erscheinung wurde damals von vielen Seiten so erklärt, dass gesagt wurde: ja, diese Leute sind schon angesteckt gewesen, als sie geimpft wurden. Wenn ein bereits Angesteckter — und das kann er selbst nicht wissen — im Anfange geimpft wird, so wird die Krankheit viel gefährlicher und kann leicht tödtlich werden. Wenn aber eine Epidemie bereits ausgebrochen ist, dann ist Jeder, der sich impfen lässt, dieser Gefahr ausgesetzt, und es scheint mir sehr bedenklich, einen Menschen zu dergleichen zwingen zu wollen. Wenn man die Epidemien vorhersehen und einen solchen Impfwang vor dem Ausbruch derselben anordnen könnte, so könnte man sich vielleicht eher von dem Gesichtspunkte der Gefährlichkeit aus mit einer solchen Massregel versöhnen; aber hier soll ja erst eine solche Anordnung überhaupt gestattet sein, wenn die Epidemie bereits in vollem Gange ist, und dann weiss Keiner, wenn er zum Impf-Arzt geht, ob er nicht schon angesteckt ist. Ich halte das also auch für eine sehr bedenkliche und missliche Massregel an und für sich, und ich kenne viele Personen, die aus diesem Grunde bei der in meiner Vaterstadt vor einiger Zeit herrschenden Epidemie sich nicht impfen lassen wollten. Ich habe auch aus anderen Städten, z. B. aus Erfurt, gehört, dass die Behörden dort während einer Epidemie die Impfung verboten, weil sich die Todesfälle nach derselben häuften.

Wenn dieser Gesichtspunkt von sachverständiger Seite hier vielleicht widerlegt werden sollte, so muss ich doch daran festhalten, dass ein solcher Zwang gegen Erwachsene nicht durch die Gefahren, welche bisher in neuerer Zeit die Pocken in Deutschland herbeigeführt haben, gerechtfertigt ist. Ja, wenn die Pocken so wütheten, wie im Mittelalter der schwarze Tod, wenn die Bevölkerung davon dezimirt würde, dann könnte man allerdings sagen: wir müssen, wenn auch nur im Wege des Experiments, versuchen, durch jedes Zwangsmittel die Seuche zu bekämpfen. So liegt aber die Sache keineswegs. Im Ganzen erliegen doch nur wenige Menschen den Pocken, und wenn die ersten Paragr. des Gesetzes angenommen werden, wenn die Minderjährigen zweimal und die Militärpflichtigen unter denselben dreimal zwangsweise geimpft werden, so wird ja nach Ansicht der Aerzte selbst sehr zur Verminderung der Pocken dadurch bei uns beigetragen werden. Soll man nun auf die Gefahr hin, dass hier und da bei einzelnen Erwachsenen, die sich nicht impfen lassen wollen, die Vorurtheile dagegen haben, einer angesteckt wird und vielleicht auch stirbt, eine Gesetzes-Bestimmung einführen, welche für viele Menschen etwas äusserst Verletzendes hat und die Missstimmung, welche schon in vielen Kreisen gegen manche Einrichtung des Reiches herrscht, noch vermehren würde? Soll man zu den feindlichen Parteien, die wir leider schon gegen unsere Institutionen im Reiche haben, zu der klerikalen, zu der sozialen Partei, uns noch eine Pocken-Opposition schaffen? Das scheint mir doch zu weit zu gehen.

Sodann scheint mir auch darin eine Härte zu liegen, dass bei dem in §. 14 vorgesehenen Falle ohne Unterschied Jeder geimpft werden soll. Wenn nun vorsorgliche Leute drei oder sechs Monate vor Ausbruch einer Epidemie sich haben impfen lassen, weil vielleicht an anderen Orten die Pocken aufgetreten waren, so sollen nun diese Leute sich nochmals impfen lassen, wenn auch an ihrem Wohnorte eine Epidemie ausbricht!

Abgeordneter Dr. Zinn:

»Der Zweck dieses Gesetzes ist, zu verhüten, dass die Blattern nicht wieder eine Ausbreitung gewinnen, wie sie dieselbe in den Jahren 1866 und 1871—72 und ganz besonders zu Anfang dieses Jahrhunderts gehabt haben. Wir wollen also nicht mit unseren Massregeln warten, bis wieder eine grosse Blattern-Epidemie über unsere Bevölkerung gekommen ist. Denn es ist unrichtig, was einer der H. Vorredner angeführt hat, dass, wenn ein frisch Geimpfter von den Blattern befallen werde, dann die Blattern einen schlimmeren und gefährlicheren Verlauf nehmen. Das ist durchaus nicht richtig. Dann gebe ich Folgendes zu bedenken. Es bricht in irgend einer Stadt, an irgend einem Orte eine Blattern-Epidemie aus; — in dem Moment des Ausbruchs haben gewiss nur ausserordentlich wenig Menschen bereits das Blattern-Kontagium in sich aufgenommen; also die grosse Mehrzahl kann durch das Impfen gleich beim Beginn der Epidemie vollkommen geschützt werden. Dann wollen wir ja durch unser gegenwärtiges Gesetz dafür sorgen, dass die Massen-Impfungen während einer Epidemie nicht mehr in der bisherigen unvollständigen und sorglosen Weise vorgenommen wer-

den. Faktisch besteht in manchen Ländern dieser Zwang während des Herrschens von Blattern-Epidemien, und die Zahl derjenigen, die sich weigern, sich wieder impfen zu lassen während einer Epidemie, ist sehr klein. Ich kann Ihnen anführen, dass z. B. in Stuttgart zur Zeit der Blattern-Epidemie gerade die Impf-Gegner sich massenweise bei dem Impf-Arzt gestellt haben, um sich revacciniren zu lassen.«

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Krefeld):

»Der gegenwärtige Paragr. scheint mir so recht zu zeigen, dass die Herren Mediziner, welche für den Impfwang eingenommen sind, einen sehr schwankenden Boden unter den Füßen haben, — ja, dass sie es selbst zugestehen müssen, was die Hauptsache ist. Der Paragr. setzt voraus, dass Vaccination und Revaccination stattgefunden hat; nichtsdestoweniger aber kommt er zu der weiteren Annahme, dass trotz alles Wieder-Impfens doch die Blattern-Krankheit eintreten kann, weshalb denn neuerdings geimpft und zwangsweise geimpft werden muss. Wenn darin nicht ein Zugeständniss liegt, dass das Vacciniren und Revacciniren in seinem Erfolge etwas höchst Problematisches ist, dann weiss ich nicht, wie es mit meiner und anderer Leute Logik beschaffen ist. Es wird hier also vorgeschlagen, dass, nachdem alle Vorsichtsmassregeln ergriffen und die Herren Aerzte der Ansicht gewesen sind, dass für alle Zukunft Sicherstellung erfolgt ist, — ich sehe mich veranlasst, den §. 14 vorzulesen:

»Bei einem Ausbruche der Blattern-Krankheit kann die zuständige Behörde anordnen, dass die Einwohnerschaft jedes von der Krankheit befallenen Ortes oder ein Theil derselben, ohne Rücksicht auf frühere Impfungen, binnen bestimmter Frist der Impfung sich zu unterziehen habe.«

Wenn ich deutsch verstehe, so steht doch ganz einfach hier, dass, sobald eine Blattern-Krankheit sich offenbart, alle früheren Impfungen unbeachtet gelassen werden können, dass die Behörde berechtigt ist, abermals impfen zu lassen, und zwar zwangsweise. Das kann doch keinem Zweifel unterliegen. Ebenso wenig kann es meines Erachtens einem Zweifel unterliegen, dass die Herren, welche diesen Satz befürworten, ihrerseits von der Ansicht ausgehen, dass alles Impfen und Wieder-Impfen am Ende doch nur einen sehr problematischen Erfolg hat.

Ich frage dann aber weiter, was soll hier der Satz heissen: »ein Theil derselben kann zur Revaccination verurtheilt werden«? Welcher Theil derselben? Bleibt es der Behörde überlassen, zu sagen, bloß die Dienstmädchen, bloß die Arbeiter, bloß die Leute in den niedrigsten Klassen der Einkommensteuer, bloß die Verheiratheten oder die Unverheiratheten sollen geimpft werden? Man muss doch, wie mir scheint, etwas Bestimmtes dabei denken können, wenn ein Gesetzes-Paragraph einen Ausdruck gebraucht; ich meinestheils bin aber vollkommen ausser Stande, mit dem Ausdrucke: »ein Theil derselben« eine bestimmte Vorstellung zu verbinden. Welcher Willkür, m. H., eröffnen Sie durch solche Sätze Thür und Thor!

Die Kaiserl. Impf-Behörde kann also, sobald an einem Orte die Blattern-Krankheit ausgebrochen ist, — in welchem Umfange und mit welcher Intensität, ist nicht bestimmt, — verordnen: dieser Stadttheil, die Bewohner jener Strasse oder auch andere Kategorien sollen alle wieder geimpft werden, und wenn sie sich das nicht gefallen lassen, dann sollen sie, auch wenn sie bereits drei bis viermal geimpft worden wären, dazu gezwungen werden. Der H. Abg. Dr. Löwe ist so freundlich nachzugeben, dass die zu Operirenden nicht mit bewaffneter Macht, durch Gendarmen oder Polizeidiener, vorgeführt werden, aber er befürwortet doch immer noch mit dem H. Abg. Lasker eine erhebliche Strafe, eventuell Gefängniss-Strafe.

Es ist also ganz in das Belieben der betreffenden Behörde gesetzt, einer ganzen Kategorie von Bewohnern eine Gefängniss-Strafe von nicht ganz geringer Dauer in Aussicht zu stellen, andere dagegen verschont bleiben zu lassen, alles nach Gutdünken, ohne dass hier irgend eine Grenzlinie gezogen wäre. Der H. Abg. Dr. Löwe hat vorhin von Briefen gesprochen, die ihn neuerdings in seinem Systeme bestärkt hätten. M. H., wenn er nicht mit diesem Beispiele vorausgegangen wäre, so würde ich meinerseits es unerwähnt lassen, dass auch ich seit der vorigen Debatte wieder eine ganze Reihe von Briefen bekommen habe, die förmlich Zeter schreien über das, was hier beschlossen worden ist, und zwar von Personen — die Briefe stehen zu Diensten —, die an namentlichen Beispielen darthun, wie bei solchen Epidemien revaccinirte Mitglieder ihrer Familie starben, während diejenigen, die sich nicht hatten impfen lassen, beim Leben geblieben sind. Solche Beispiele wurden mir mitgetheilt, wer sich dafür näher interessirt, kann die Briefe von mir entgegen nehmen.

Sodann ist wieder auf Württemberg exemplifizirt worden. Nun liegt mir hier gerade über Württemberg eine Broschüre vor, welche den H. Gegnern wohl bekannt sein wird, die sie aber wohlweislich unerwähnt gelassen haben. Der Titel derselben lautet: »Versuch einer Kritik der Schutzpocken-Impfung«. Es sind da statis-

stische Zahlen über die Sterblichkeit der Kinder in verschiedenen Staaten mitgetheilt, und auffallender Weise ist gerade in Württemberg, wo die Einimpfung am konsequentesten durchgeführt worden ist — wir haben das in der vorigen Sitzung gehört —, die Sterblichkeit der Kinder am allergrössten gewesen; es sind hier etwa 15 Staaten aufgeführt, unter denselben zeigt Norwegen 10,4 im ersten Lebensjahr Gestorbene, Württemberg dagegen 35,4. Es scheint danach doch, dass in Württemberg das Impfen der Kinder sich im Grossen und Ganzen im Verhältniss zum Sterben der Kinder nicht bewährt hat, dass vielmehr das entgegengesetzte Resultat sich eingestellt hat.

Nun noch ein Wort über den Zwang, der geübt werden soll, und zwar eventuell durch die Gefängniss-Strafe. Die Gefängniss-Strafe wird in den meisten Fällen eintreten, weil diejenigen, welche sich weigern werden, durchschnittlich der arbeitenden, der unbemittelten Klasse angehören werden. Die Bemittelten ergeben sich leichter in ihr Schicksal; sie können sich auch leichter in angemessener Art von einem Arzte, der ihr Vertrauen besitzt, impfen lassen. In der Mehrzahl der Fälle wird daher zweifelsohne die Gefängniss-Strafe eintreten.«

Abgeordneter Dr. Löwe:

»Wir Sachverständige haben niemals die Frechheit gehabt, zu sagen, dass wir etwas Absolutes hätten. Wir kennen auch hier keinen absoluten Schutz; wir halten es für möglich, dass wer heute geimpft ist, morgen infiziert wird; aber wir sagen: unter Millionen Fällen kommt dies nur einmal vor. Die Vaccine schützt ebensogut wie die Blattern-Krankheit selbst; wenn Sie heute die Blattern-Krankheit überstanden haben, sind Sie nicht absolut sicher, dass Sie sie nicht im nächsten Jahre wieder bekommen. Also von »absolut« ist bei uns gar keine Rede; wir rechnen nach Wahrscheinlichkeits-Gesetzen, und das Wahrscheinlichkeits-Gesetz spricht in eminentem Grade für uns.

Da es nun heisst: »ein Theil der Bevölkerung« — ja, wollen Sie, dass ganz Berlin wiedergeimpft werden soll, wenn in Moabit die Krankheit ausgebrochen ist? Natürlich lassen wir erst nur Moabit und die benachbarten Strassen oder vielmehr ganz zuerst die Bewohner der Häuser, wo die Krankheit ausgebrochen ist, impfen und warten das Weitere ab. Es ist dies so einfach, dass ich erstaunt gewesen bin, wie der H. Vordredner darin eine logische Schwierigkeit hat finden können. Es soll dort geimpft werden, wo eine Epidemie ausgebrochen ist, und zwar an den Stellen zuerst, wo die Gefahr der Weiterverbreitung am grössten ist. Die Epidemien haben ihre regelmässige geographische Verbreitung; also muss man mit den Vorkehrungen gegen Weiterverbreitungen an dem Punkt beginnen, wo die Epidemie ausgebrochen ist.«

Abgeordneter Dr. Zinn:

Die Gründe, welche der H. Abg. für Krefeld heute angeführt, sind kaum stichhaltiger als der Umstand, auf den man sich gegen den Werth der Impfung neulich hier berufen hat, indem man sagte, die Prämie von so und so viel tausend Thalern, welche für den sicheren Beweis der Schutzkraft der Vaccination schon längst ausgesetzt sei, sei bis heute noch nicht gewonnen worden. Nun, die Prämie von 100,000 Franken, die der gewinnen kann, der nachweist, dass der Gletscher-Aether nicht sicher gegen Kahlköpfigkeit hilft, ist auch noch zu haben. Indess kann man wirklich ernstlich damit etwas beweisen wollen?

Die Worte »die ganze Bevölkerung oder ein Theil« u. s. w. haben doch nur den Sinn, dass es den Impf-Aerzten, den Sachverständigen, anheimgestellt ist, zu erwägen:

1. ob die Impfnarben vorhanden sind;
2. wie lange es her ist, dass der Betreffende revaccinirt worden und
3. wie gross die Gefahr der Ansteckung für die betreffende Häusergruppe zur Zeit einer Blattern-Epidemie ist.

Ich bitte Sie, m. H., sich auch durch die heutige Schilderung nicht abhalten zu lassen, den Paragr. anzunehmen. Wie sehr ich von dem Nutzen der Revaccination überzeugt bin, mögen Sie daraus entnehmen, dass ich mich selbst zehnmal revaccinirt habe. Ich glaube, dass diejenigen, von denen in der vorigen Sitzung durch den H. Abg. Reimer verlangt wurde, sie müssten sich nach Erlass dieses Gesetzes dann zuerst selbst impfen respektive revacciniren lassen, schon heute in der Lage wären, den Impf- und Revaccinations-Schein vorzulegen.

Die Schilderung, die der H. Abg. von Krefeld gemacht hat in Bezug auf die Schwierigkeit der Technik des Impfens, kann eigentlich doch nur bei denen, die noch nie gesehen haben, wie überhaupt geimpft wird, ein kleines Gruseln hervorrufen; diejenigen aber, die das Verfahren kennen, werden seine Ausführungen nur als eine unmotivirte Uebertreibung betrachten.«

Es wurde darauf in zweiter Lesung der erste Absatz des §. 14 nach dem

die **Regierungs-Vorlage** adoptirenden **Kommissions-Vorschläge** mit 151 gegen 138 Stimmen, und der zweite Absatz in folgender Fassung angenommen:

»Wer diese Frist ohne gesetzlichen Grund versäumt und eine amtliche Aufforderung zur Nachholung der Impfung nicht befolgt, wird mit Gefängniß-Strafe bis 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.«

In der dritten Lesung wendete sich nochmals eine sehr lebhafte Debatte dem §. 14 zu, und es wurde beantragt, falls überhaupt der allgemeine Impfwang beim Ausbruche einer Blattern-Epidemie beizubehalten, denselben doch nur

»bis zum Alter von 30 Jahren«

oder, wie ein anderer Antrag lautete:

»bis zum Alter von 20 Jahren«

zu erstrecken.

Aus den diesfälligen **Reichstags-Verhandlungen** verdienen die nachfolgenden Reden hervorgehoben zu werden. (Sten. Ber., S. 341 ff.)

Abgordneter von Unruh (Magdeburg):

»Eine Bestimmung des §. 14 erregt wirklich nicht nur unter den Gegnern des Impfwanges, sondern auch unter den Freunden der Impfung entschiedenen Missmuth, und ich halte diesen Missmuth für gerechtfertigt. Es ist die Bestimmung: dass im Falle die Blattern-Krankheit an einem Orte ausbricht, die ganze Einwohnerschaft nöthigenfalls zwangsweise geimpft werden kann, — die Einwohnerschaft ohne Unterschied des Alters! Nun wird es sich in den Provinzen und namentlich auf dem Lande zunächst fragen: wer stellt fest, ob eine Blattern-Epidemie ausgebrochen ist? Das ist der Kreis-Physikus — vielleicht der Mann, zu dem ich gerade wenig Vertrauen habe. Während andere Aerzte vielleicht sagen würden: hier sind nur einzelne Fälle, hier herrscht die Blattern-Krankheit nur sporadisch, erklärt der Kreis-Physikus für die eine ausgebrochene Epidemie, und es wird nun ohne Rücksicht des Alters zwangsweise geimpft. Das scheint mir doch zu viel zu sein. Ich glaube, man kann hier ganz gut eine gewisse Grenze ziehen, und kann es bei einem gewissen Alter den einzelnen Individuen überlassen, ob sie sich impfen lassen wollen oder nicht.«

Präsident des Reichskanzler - Amts Staats - Minister Dr. Delbrück:

»M. H.! Was die beiden zu dem vorliegenden Paragr. gestellten Amendements betrifft, so bin ich nur in der Lage, Sie zu bitten, sie abzulehnen.

Ob ich in dieser Lage sein würde, wenn es den H. Antragstellern beliebt hätte, ihre Amendements entweder schon bei der zweiten Berathung einzubringen oder für die dritte Lesung so zu stellen, dass es faktisch möglich war, die wichtigen, darin berührten Fragen auch nur zu erwägen, — das weiss ich nicht. Sie haben es vorgezogen, diese Amendements in der zwölften Stunde zu stellen, eine jede technische Erwägung von Seiten der verbündeten Regierungen auszuschliessen, und lediglich schon aus diesem formellen Grunde muss ich Sie bitten, die Amendements abzulehnen.

Ich muss aber zugleich dabei darauf aufmerksam machen — und das bezieht sich mit auf die Ausführungen des letzten H. Redners —, dass doch für einen Theil des Bundesgebiets und insbesondere für denjenigen Theil, in welchem der H. Abg. für Krefeld wohnt, die Vorschrift, um die es sich hier handelt, etwas Neues nicht ist.

Im Jahre 1835, also vor beinahe 40 Jahren, ist in Preussen eine Medizinal-Polizei-Verordnung ergangen, welche durch eine Kgl. Kabinets-Ordre v. 8. August 1836 genehmigt ist und zwar, wie es in der Kabinets-Ordre heisst,

»mit dem Befehl, dass dieses Regulativ von Jedermann im ganzen Umfange Meiner Monarchie« — also auch in der Rhein-Provinz —
»bei Vermeidung der angedrohten Freiheits- und Geldstrafen

befolgt und von sämmtlichen dabei be-theiligten Behörden danach verfahren werde.«

Diese Königl. Ordre und das Regulativ stehen in der Preussischen Gesetz-Sammlung. In diesem Regulativ, welches sich auch des Breiteren mit der Schutzpocken-Impfung beschäftigt, befindet sich ein §. 5, welcher lautet:

»Brechen in einem Hause die Pocken aus, so ist genau zu untersuchen, ob in demselben noch ansteckungsfähige Individuen vorhanden sind, deren Vaccination alsdann in der kürzesten Zeit vorgenommen werden muss.

Bei weiterer Verbreitung der Krankheit sind zugleich sämmtliche übrige Einwohner auf die drohende Gefahr aufmerksam zu machen und aufzufordern, ihre noch ansteckungsfähigen Angehörigen schleunigst vacciniren zu lassen; zu welchem Ende von Seiten der Medizinal-Polizei die nöthigen Veranstaltungen getroffen und erforderlichen Falls Zwangs-Impfungen bewirkt werden müssen.«

Diese Vorschrift deckt sich nicht vollständig mit dem §. 14. Im §. 14 ist für den Fall, dass die Epidemie in einem Hause nur ausbricht, nichts gesagt, der Fall ist nicht vorgesehen. Soweit es sich wirklich um eine Epidemie handelt, unterscheidet sich der §. 14 von der in Preussen bestehenden Vorschrift dadurch, dass die in Preussen bestehende Vorschrift sich auf alle Einwohner des Orts erstreckt, während hier der Behörde überlassen bleibt, das was sie anzuordnen für gut findet, auf einen Theil der Einwohner zu beschränken. Die Bestimmung unterscheidet sich ferner dadurch, dass sie in dem Preussischen Regulativ beschränkt ist auf ansteckungsfähige Angehörige, während der §. 14 eine Unterscheidung zwischen ansteckungsfähigen und nicht ansteckungsfähigen Personen nicht trifft. Ob dieser Unterschied der beiden Bestimmungen zum Nachtheil des vorliegenden Gesetz-Entwurfs gereicht, möchte ich bezweifeln. Der Gesetz-Entwurf spricht ganz allgemein, das Preussische Regulativ stellt einen Begriff auf, der nirgends defnirt ist, auch nicht zu definiren ist, der also mit anderen Worten sagt: der Medizinal-Beamte hat nach seinem Gutdünken zu befinden, wer nöthigenfalls zwangsweise geimpft werden soll und wer nicht. Ich glaube, dass die Vorschrift, wie sie Ihnen hier vorgeschlagen ist, den Vorzug verdient. Die zwangsweise Impfung, die in dem §. 55 des Preussischen Regulativs steht, haben Sie ersetzt durch eine Polizei-Strafe.

Ich habe auf eine Diskussion der Materie eigentlich nicht eingehen wollen, in dessen habe ich mich doch für verpflichtet gehalten, darauf aufmerksam zu machen, dass ein recht erheblicher Theil der Herren, die in diesem Hause sitzen, seit dem Jahre 1835 unter der Herrschaft wenigstens ganz ähnlicher Bestimmungen leben, wie diejenigen, welche hier ins Leben treten sollen.«

Abgeordneter von Puttkamer (Lyck):

— — — »Es ist nach unwiderleglicher und unwiderlegter Erfahrung festgestellt, dass ebenso wie die erste Impfung gegen das Befallenwerden von der Krankheit allerdings nur relativ schützt, ebenso bestimmt die Revaccination im Falle des Ausbrechens der Blattern-Krankheit gegen die Wiederkehr der Empfänglichkeit für die Krankheit sicherstellt und auch vor tödtlichem Ausgange. Die Argumente für und wider sind ja vollkommen erschöpft, ich will mir nur erlauben, ein statistisches Material, welches mir zu Gebote steht, Ihnen vorzuführen, das, wie ich glaube, zu Gunsten der Zwangs-Revaccination viel stärker spricht als alle Argumente dagegen. Es liegt mir eine amtliche Nachweisung vor, für deren objektive Richtigkeit ich die Bürgschaft übernehmen kann, wengleich ich nicht ermächtigt bin, die Quelle zu nennen, wonach in einer Anzahl von Pocken-Lazarethen — Lazarethen also, in welchen nur Kranke behandelt wurden, die von den Pocken bereits befallen waren — die Mortalität sich folgendermassen gestaltet hat.

In Münster sind von den aufgenommenen Kranken, welche ungeimpft waren, 80⁰/₀ gestorben, von den Vaccinirten 13⁰/₀, von den Revaccinirten 0⁰/₀;
in Posen von den Ungeimpften 70⁰/₀, von den Vaccinirten 12⁰/₀, von den Revaccinirten 2⁰/₀;

in Berlin in dem Lazareth in der Pallisaden-Strasse von den Ungeimpften 54⁰/₀, von den Vaccinirten 13⁰/₀, von den Revaccinirten 0⁰/₀;
 in der Eisenbahn-Strasse von den Ungeimpften 70⁰/₀, von den Vaccinirten 14⁰/₀,
 von den Revaccinirten 4⁰/₀;
 im Zellen-Gefängniss von den Ungeimpften 66⁰/₀, von den Vaccinirten 15⁰/₀,
 von den Revaccinirten 5⁰/₀;
 und am Tempelhofer Ufer von den Ungeimpften 81⁰/₀, von den Vaccinirten 14⁰/₀,
 von den Revaccinirten 9⁰/₀.

Der Durchschnitt ergibt folgendes Gesamt-Resultat: es starben

von den ungeimpften in diesen Lazarethen aufgenommenen Kranken 70⁰/₀,

von den geimpften 14⁰/₀,

von den revaccinirten 3,5⁰/₀.

Ich enthalte mich jedes weiteren Kommentars, schon diese Zahlen sind vernichtend für die Gegner der zwangsweisen Revaccination im Falle des Ausbruchs der Pocken-Krankheit.«

Abgeordneter Dr. Löwe:

»Ich muss dringend bitten, aus materiellen Gründen das Amendement Unruh und noch mehr das Amendement Bamberger abzulehnen. Gerade unsere Militär-Statistik ist sehr beweisend dafür, wie nachtheilig es wirken würde. Die Fälle, die von Pocken während des Feldzugs in der Armee vorgekommen sind, sind weniger aus den ersten Jahrgängen gewesen, sondern sind bei ältern Leuten vorgekommen, die versäumt hatten, sich revacciniren zu lassen. Die Pocken kommen überhaupt gerade in ältern Jahrgängen häufiger vor, es sind gerade die Jahre von 20 bis 36 diejenigen, die verhältnissmässig geringer von der Krankheit betroffen werden, während in den darauf folgenden Jahrgängen bis in das höhere Alter hinein die Fälle wieder häufiger vorkommen. Es handelt sich also darum, dass man gerade diejenigen, die der Ansteckung wieder mehr verdächtig sind, ausnimmt. Der H. Präs. des Reichskanzler-Amtes hat nun schon darauf aufmerksam gemacht, dass die gesetzlichen Bestimmungen in Preussen, unter denen Sie alle in Preussen gross geworden sind, die Impfung ohne Rücksicht auf das Lebensalter vorschreiben. Ich kann hinzufügen, dass ähnliche Bestimmungen auch in Bayern, Sachsen und in der grössern Zahl der Deutschen Staaten gelten, dass also die Bestimmungen dieser Gesetz-Vorlage, was diesen Punkt betrifft — die jetzt so exorbitant sein sollen, als ob nie eine solche Gewaltzumuthung vorgekommen wäre — für die grosse Mehrheit von uns für die ganze Lebenszeit schon in Geltung und in Gebrauch gewesen sind. Die Sache hat also schon existirt. Wenn nun H. Abg. v. Unruh (Magdeburg) sagt, das sei eine Gewalt, deren Ausübung von dem Urtheil von Sachverständigen abhängig sei, und deshalb remonstrire er dagegen, so muss ich gestehen, dass ich nicht begreife, wie die Ausführung respektive letzte Anordnung für die Ausführung solcher Gesetze ohne Sachverständige gemacht werden soll. Ich bin bereit, die Sachverständigen in die bescheidenste Stelle zurückzuweisen, und bin der letzte, der die Legislatur von Sachverständigen abhängig machen will. Wenn aber die Ausführung selbst geschehen, respektive das letzte Urtheil gefällt werden soll, ob die gesetzliche Bestimmung in einem besondern Falle auszuführen ist, ob der Mann oder die Frau zu revacciniren ist, weil durch ihr Nichtimpfen Gefahr der Weiterverbreitung der Epidemie ist, da glaube ich, ist es der Sachverständige, der das letzte Urtheil zu fällen hat, und wenn Sie sagen, der Sachverständige soll dabei nichts zu sagen haben, dann bringen Sie an die Stelle der sachverständigen Erwägung Anarchie und Willkür bei der Ausführung des Gesetzes.«

Schliesslich wurde §. 14 mit 141 gegen 140 Stimmen abgelehnt. §. 15 war schon in zweiter Lesung gefallen.

(Strafbestimmungen gegen Eltern und Vormünder.)

§. 14. Eltern, Pflege-Eltern und Vormünder, welche den nach §. 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

Eltern, Pflege-Eltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung (§. 5) entzogen geblieben sind,

werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Die Abweichung von der **Regierungs-Vorlage** besteht nur in dem vom Abg. Prinz **Radziwill** beantragten Zusatz

»und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung« ;

dieselbe wird durch nachstehende Auszüge aus den **Plenar-Verhandlungen** (S. 264) gerechtfertigt:

Abgeordneter Dr. Löwe:

»Ich halte den Zusatz des H. Abg. Prinz Radziwill »und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung« für selbstverständlich, und er könnte deshalb überflüssig erscheinen. Ich habe aber durchaus nichts dagegen, denselben der grösseren Sicherheit wegen anzunehmen.«

Abgeordneter Prinz Radziwill (Beuthen):

»Ich glaube nicht zu weit zu gehen, wenn ich das vorliegende Gesetz zunächst als eine *lex odiosa* bezeichne, nicht insofern, als das Gesetz irgend etwas bezweckt, was an und für sich oder seinem Inhalte nach zu verwerfen wäre, — es wird aber jedenfalls für diejenigen, welche gegen die Impfung sind, einen unangenehmen Charakter an sich tragen, vor Allem aber für diejenigen, welche gezwungen sein werden, einen weiten Weg zu machen, um zur Impfstelle zu gelangen.

Im Grossherzogthum Posen sind grosse Strecken, welche weniger bewohnt sind, als es in Deutschland der Fall ist. Im Allgemeinen kann man sagen, dass die ländliche Bevölkerung sehr weit von den Zentralpunkten der Kreise abliegt. Um die Stadt, die ich bewohne, giebt es Gemeinden, giebt es einzelne Bauernhäuser, die bis zu zwei Meilen von der Kreisstadt entfernt sind. Es wird nicht immer möglich sein, die Impfstellen so einzurichten, dass die Bevölkerung nur 5 Kilometer zu gehen hat. Es kommt aber auch in Betracht, dass dieser Gang zu jeder Zeit, theils bei schlechtem Wetter, theils bei unergründlichem Wege gemacht werden muss, wie diese Wege leider auf dem Lande der Mehrzahl nach sind. Es ist auch noch zu verweisen auf die Gebirgsgegenden im südlichen Bayern, wo es mit ungemeinen Schwierigkeiten verbunden sein wird, zu den Impfstellen mit Weib und Kindern, namentlich wenn letztere im zarten Alter sind, zu kommen.«

Abgelehnt wurde ein Antrag, das Strafmass auf 15 Mark und 1 Tag Haft herabzusetzen.

(Strafbestimmungen für Aerzte und Schulvorsteher.)

§. 15. Aerzte und Schulvorsteher, welche den durch §. 8, Absatz 2 und durch §. 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

(Gleich §. 17 der **Regierungs-Vorlage**.)

(Strafbestimmung wegen unbefugter Impfung.)

§. 16. Wer unbefugter Weise (§. 8) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

(Gleich §. 18 der **Regierungs-Vorlage**.)

(Strafen für fahrlässige Ausführung der Impfung.)

§. 17. Wer bei der Ausführung einer Impfung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängniss-Strafe bis zu

drei Monaten bestraft, *sofern nicht nach dem Strafgesetzbuche eine härtere Strafe eintritt* *).

Die **Regierungs-Vorlage** (§. 19) lautete:

»Aerzte, welche bei Ausführung einer Impfung gegen die Regeln ihrer Kunst handeln, werden mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängniß-Strafe bis zu drei Monaten bestraft.«

Die **Motive** bemerkten dazu:

»Vermöge der Leichtigkeit, mit welcher Krankheitsstoffe, wie namentlich das venerische Gift, in der Lymphe auf die Geimpften übertragen werden und von hier aus zu weiteren Infektionen führen können, knüpfen sich an eine unachtsame Vollziehung der Impfung besondere Gefahren. Das allgemeine Straf-Gesetz bietet hiergegen keinen hinreichenden Schutz. Es würde eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arztes erst dann begründen, wenn durch Fahrlässigkeit bei der Impfung nachweisbar eine Körper-Verletzung verursacht ist. Dieser Nachweis würde selbst dort, wo eine fahrlässige Vollziehung des Impfaktes, z. B. durch Abnahme der Lymphe von venerisch infizierten Menschen, thatsächlich feststeht, nur selten zu erbringen sein. Die Gesetzgebung hat, indem sie die Impfungen ausschliesslich an bestimmte Sachverständige verweist, Anlass, den Impf-Pflichtigen jede Gewähr für eine gewissenhafte Vollziehung der Impfung zu geben. Andererseits werden die Aerzte, wenn das Gesetz ihnen das Vorrecht giebt, diesen Akt der Heilkunde ausschliesslich zu vollziehen, auch eine besondere Verantwortlichkeit für die gewissenhafte Vollziehung nicht ablehnen können. Solche Erwägungen rechtfertigen die getroffene Strafbestimmung.«

Für die Fassung des §. 17 in seiner jetzigen Gestalt sind folgende Erwägungen massgebend gewesen.

Aus der zweiten Lesung (Sten. Ber., S. 266.)

Abgeordneter Dr. Löwe:

»Ich glaube, wir haben auch überhaupt den Paragr. präziser dahin gefasst, dass wir nicht sagen: schlecht vollzogen — darüber könnte immer noch ein Mal Streit sein —, sondern, dass wir auch gegen die Regierungs-Vorlage sagen: »fahrlässig«. »Fahrlässig« ist der im Strafgesetzbuch bestimmte Ausdruck. Die »Regeln der Kunst« — darüber könnte sich auch noch ein Mal eine Diskussion entspinnen, aber »fahrlässig« — sowohl in Bezug auf das Individuum, das geimpft wird, ob es auch gesund ist, als in Bezug auf die Stelle, von der die Lymphe genommen wird, ob die Lymphe auch als gut zu betrachten ist, als in Beziehung darauf, wie das Impfen vollzogen wird. Das Wort »Fahrlässigkeit« deckt mit aller Bestimmtheit die Punkte, die Sie dabei im Auge haben müssen.«

Aus der dritten Lesung (Sten. Ber., S. 350), welche im Eingange des Paragr. für —: »Aerzte, welche —« »»Wer«« — setzte:

*) Die hier Bezug habenden Paragr. des **Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich** lauten:

§. 230. *Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines andern verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft.*

War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf 3 Jahre Gefängniß erhöht werden.

§. 222. *Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängniß bis zu 3 Jahren bestraft.*

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf 5 Jahre Gefängniß erhöht werden.

Abgeordneter Gumbrecht:

»Ich habe dem §. 17 — früher §. 19 in der gedruckten Zusammenstellung — eine Fassung gegeben, welche allerdings einen Mangel beseitigt, den das Gesetz hat. Es könnte nämlich vorkommen, dass ein Arzt oder Jemand, der widerrechtlich geimpft hat, geringer gestraft wird, weil er unbefugterweise geimpft hat, wenn er daneben nachlässig verfahren wäre, und daher empfiehlt es sich, in dem §. 17 auch eine Strafbestimmung für diejenigen aufzunehmen, welche unbefugterweise eine Impfung vorgenommen und dabei nachlässig gehandelt haben.«

Präsident des Reichskanzler-Amts Staats-Minister Dr. Delbrück:

»Der Gedanke, der im Amendement des H. Abg. für Chemnitz angeregt ist, ist von dem H. Abg. für Harburg in eine Form gebracht, die, wie ich glaube, den Gedanken klarer, richtiger und legislativ korrekter ausdrückt, als er von dem ursprünglichen H. Antragsteller ausgedrückt war, und in der Sache selbst füllt das Amendement eine Lücke aus, welche bei den Beschlüssen der zweiten Lesung eingetreten ist. Die verbündeten Regierungen werden mit diesem Amendement, wie ich voraussetzen darf, unzweifelhaft einverstanden sein.«

Ferner verdient die nachstehende Bemerkung des Abg. Dr. Bähr (Kassel) zum §. 17 hervorgehoben zu werden (Sten. Ber., S. 350):

»In der grossen Mehrzahl der Fälle wird es sich bei diesem Paragr. um die Frage handeln, ob ein Arzt Lympe verwendet hat, die einem gesunden Körper entnommen ist. Diese Frage führt aber zu einer weiteren Frage: mit welchem Masse von Genauigkeit ist denn nun der Arzt bei der ihm obliegenden Sachuntersuchung zu Werke zu gehen verpflichtet? Denken wir uns den Fall, es wird einem Arzt ein Kind gebracht, der äusseren Erscheinung nach gesund; er kennt aber die Eltern nicht. Er impft dieses Kind. Acht Tage später wird ihm dieses Kind wiedergebracht, wiederum äusserlich gesund; er entnimmt dem Kinde Lympe und impft damit weiter. Später findet sich, dass die Eltern an Syphilis leiden, und dass das Kind diese Krankheit von seinen Eltern geerbt hat. Hat nun der Arzt fahrlässig gehandelt oder nicht? War er berechtigt, lediglich auf die äussere Erscheinung des Kindes hin es für gesund anzunehmen? Oder musste er das Kind einer weiteren Untersuchung unterwerfen? Musste er auch die Eltern kennen, um sich zu überzeugen, dass das Kind nicht etwa an einem Erbübel leidet? M. H., diese Fragen beantworten sich keineswegs von selbst. Man kann in den Anforderungen, die man in dieser Beziehung an die Aerzte macht, sehr weit gehen, man kann aber auch nur sehr gelinde Anforderungen an dieselben stellen. Wenn also diese Fragen lediglich den Gerichten nach Massgabe des §. 17 überlassen würden, so wird die Entscheidung wahrscheinlich rein nach den subjektiven Anschauungen des Richters ausfallen, und das würde eine völlig verworrene Art und Weise der Handhabung des §. 17 herbeiführen. Ich glaube, dass eine festere Grundlage nur herbeigeführt werden kann, wenn §. 17 durch eine sachgemässe Instruktion erläutert wird, welche die Pflichten des Arztes, wie weit er in der Nachuntersuchung zu gehen hat, wenigstens annähernd feststellt. Dann wird die Frage, ob der Arzt fahrlässig gehandelt hat oder nicht, zusammenfallen mit der Frage, ob er dieser Instruktion genügt hat, und dann wird für die Frage der Fahrlässigkeit eine festere Grundlage gewonnen sein. Darauf habe ich nur aufmerksam machen wollen, um diesen Gedanken der Bundes-Regierung zur Erwägung anheim zu geben.«

(Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes.)

§. 18. Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1875 in Kraft.

Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen *).

Die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über

*) Diese landesgesetzlichen Impf-Verordnungen, welche u. W. gegenwärtig — Ende 1874 — noch nicht erschienen sind, gedenken wir nachträglich zusammenzustellen. — Was Preussen insbesondere anlangt, so steht noch nicht fest, ob die erforderlichen Bestimmungen im Wege der Verwaltungs-Anordnung getroffen werden können, oder ob und wie weit es dazu eines besonderen Gesetzes bedarf. Als Beispiel einer Provinzial-Verordnung ist im Anhange die für den Regierungs-Bezirk Liegnitz ergangene mitgetheilt.

Zwangs-Impfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie werden durch dieses Gesetz nicht berührt *).

Der dem §. 18 des Gesetzes entsprechende §. 20 der **Regierungs-Vorlage** lautet:

»Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. Juli 1875 in Kraft.

Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen.«

Die **Motive** bemerkten dazu:

»Die Durchführung des Impfwanges in dem von dem Entwurf bezeichneten Umfange macht in Ansehung einer grösseren Zahl von Verhältnissen noch Detail-Bestimmungen nothwendig. Zu diesen Verhältnissen gehören unter anderen die Zuständigkeit der mit der Ueberwachung des Impfwesens betrauten Behörden, die Art dieser Ueberwachung, die Führung der Kontrolle der Impflisten, die Einrichtung und Verwaltung der Impfstellen, die Aufbringung der damit verbundenen Kosten.

Es ist weder möglich noch nothwendig, in diesen Beziehungen gleichmässige Anordnungen zu treffen. Ihre Regelung wird daher durch den Entwurf den einzelnen Bundesstaaten überlassen.«

Die Abweichungen des §. 18 von der **Regierungs-Vorlage** wurden durch den Abgeordneten **Löwe** folgendermassen begründet (Sten. Ber., S. 351):

»So ominös auch das Datum des 1. April ist, das ich Ihnen vorschlage in dieses Gesetz einzuführen, so muss ich Sie doch bitten, wenn wir das ganze Gesetz annehmen, diesen Termin in dieser Weise zu verändern.

Wenn wir in der freien Kommission nicht schon früher Ihnen diesen Vorschlag gemacht haben, so lag es darin, dass wir damals nicht sicher waren, ob nicht die einzelnen Bundesstaaten in ihren Vorbereitungen bei der Ausführung des Gesetzes so weit behindert sein würden, dass sie mit demselben bis zum Frühling des nächsten Jahres nicht fertig sein möchten. Wie wir jetzt gehört haben, ist kein Zweifel darüber, dass die einzelnen Bundesstaaten in der Lage sein werden, bis zum nächsten Frühjahr die Vorbereitungen respektive Anordnungen zu beenden, die für die Ausführung des Gesetzes nothwendig sind. Da wir nun aber wünschen, dass, wenn das Gesetz überhaupt zu Stande kommt, es so früh als möglich wirksam wird, so wünschen wir nicht, dass die Möglichkeit, zu einer zweckmässigen Zeit im Frühling die Impfungen bewirken zu können, für das nächste Jahr noch ausgeschlossen wird. Es handelt sich also nur um eine Veränderung, die eine Bedeutung hat für zwei Monate des nächsten Jahres.

Begreiflicherweise ist der Vorschlag, den ich als Zusatz gemacht habe, von viel grösserer Tragweite. Es handelt sich einfach darum, ob wir mit diesem Gesetze, wenn es angenommen wird, einen Rückschritt in der öffentlichen Gesundheitspflege und in medizinal-polizeilicher Beziehung in den Staaten des Deutschen Reiches machen oder in dieser Angelegenheit bei dem Ausbruch einer Epidemie in Bezug auf den Schutz gegen Weiterverbreitung wenigstens auf dem Punkte bleiben, auf dem wir uns jetzt befinden und mit diesem Gesetz dann noch gewisse weitere Vortheile, wie die regelmässige Ordnung des Impfwesens, die Revaccination am Schlusse der Schulpflichtigkeit und die Einrichtung von allgemeinen Impf-Anstalten dazu kommen. Wenn Sie diesen Zusatz nicht annehmen, so machen Sie mit der Annahme des ganzen Gesetzes nach meiner Ueberzeugung einen grossen Rückschritt in medizinal-polizeilicher Beziehung in den meisten und zwar allen grösseren Staaten Deutschlands.«

Im Gegensatze zu der Schlussbestimmung des §. 18 hatte der Abg. **Windhorst** (Meppen) folgenden Zusatz beantragt:

»Die in den einzelnen Staaten in Bezug auf das Impfwesen bestehenden Bestimmungen treten gleichzeitig ausser Kraft.«

*) Vergleiche die unten in Anlage I. enthaltene Zusammenstellung der betr., in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Der Präsident des Reichskanzler-Amtes Staats-Minister Dr. **Delbrück** gab hierauf folgende Erklärung ab (Sten. Ber., S. 352).

»Was die zu diesem Paragr. gestellten Amendements anbelangt, so darf ich annehmen, dass das Amendement, welches sich auf den Einführungs-Termin des Gesetzes bezieht, bei den verbündeten Regierungen kein Bedenken finden wird. Ueber das Amendement des H. Abg. für Bochum, der auf Aufrechterhaltung der bestehenden Vorschriften sich bezieht, welche die Schutzmassregeln bei Ausbruch von Pocken-Epidemien betreffen, bin ich nicht in der Lage, mich im Namen der verbündeten Regierungen aussprechen zu können. Dagegen glaube ich ganz bestimmt mich gegen das Amendement des H. Abg. für Meppen aussprechen zu müssen: nicht weil ich den darin ausgedrückten Gedanken für unrichtig hielte — der Gedanke ist vollständig richtig — aber weil ich es für unrichtig halte, einen sich von selbst verstehenden Gedanken auszusprechen. Ich habe darüber meinerseits gar keinen Zweifel, dass, wenn das Gesetz, wie es aus der heutigen Berathung hervorgegangen ist, demnächst emanirt, die gesammte auf das Pocken-Impfwesen sich beziehende Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten ipso jure beseitigt ist.

Ein Gesetz, welches die Ueberschrift hat »Impf-Gesetz«, welches seinem ganzen Inhalte nach die bestimmte Aufgabe hat, die ganze Materie, um die es sich handelt, zu regeln, ein solches Gesetz hebt nach Massgabe der Reichs-Verfassung alle, dieselbe Materie regelnden Landes-Gesetze von selbst auf. Ich würde es für durchaus unrichtig halten, diesem Gesetz einen solchen Zusatz anzuhängen, den wir bei einer grossen Reihe anderer, ganz analoger Gesetze nicht für nöthig gehalten haben.«

Endlich suchten die Abgg. **Lasker** und **Löwe** den Schlusssatz des §. 18 gegenüber der erfolgten Streichung des den allgemeinen Impfwang bei Pocken-Epidemien bezweckenden §. 14 des Gesetz-Entwurfs in folgender Weise zu rechtfertigen (Sten. Ber., S. 352 u. 354):

Abgeordneter Dr. Lasker führte aus:

»Wäre der §. 14 bestehen geblieben, dann würde im ganzen Deutschen Reiche, auch wo gegenwärtig die gesetzliche Ermächtigung nicht besteht, diese den Orts-Behörden gegeben worden sein, in Zeiten einer Epidemie die Wieder-Impfung zwangsweise anzuordnen. Wenn Sie aber den Antrag **Löwe** annehmen, dann bleibt blos der alte Rechtszustand, und diejenigen Staaten, welche zur Zeit von Epidemien keinen Impfwang haben, werden ihn fortan auch nicht haben.«

Abgeordneter Dr. Löwe bemerkte:

»Ich muss mich noch dagegen verwahren, als ob ich gerade nur den Paragr., der an einer Stelle verworfen ist, an der andern Stelle durch die Hinterthür wieder eingeführt habe. Der H. Abg. **Lasker** hat schon gesagt, welche Unterschiede zwischen den beiden Bestimmungen bestehen; aber ausserdem besteht auch noch ein grosser Unterschied darin, dass die Massregeln, mit denen in dem gegebenen Fall zur Impfung geschritten werden soll, in den verschiedenen Ländern verschieden sind, dass also die Gesetzes-Vollstrecker wie die Bevölkerung sich schon an eine gewisse Praxis gewöhnt haben, dass wir ihnen also mit diesem Gesetze dann gar nichts Neues zumuthen, und gerade das eintritt, was ich mir als den Wunsch von diesem Gesetze bei den ersten einleitenden Worten auszusprechen erlaubt habe, nämlich die bestehende Sitte, die bestehende Praxis als Gesetz zu fixiren.«

Der Schlusssatz des §. 18 wurde in namentlicher Abstimmung mit 160 gegen 122 Stimmen angenommen. Ohne diesen Schlusssatz wäre wohl die Zustimmung des Bundesraths zu dem ganzen Gesetze in Frage gestellt gewesen.

Es war ferner der Zusatz vorgeschlagen:

»Die Ober-Aufsicht über das Impfwesen steht dem Reiche zu.«

Derselbe wurde jedoch in Folge der nachstehenden Erklärung des Präsi-

dentem des Reichskanzler - Amtes Staats - Minister Dr. **Delbrück** zurückgezogen :

»Ich möchte Sie bitten, den Zusatz, den die freie Kommission zu dem §. 20 der Reg.-Vorlage gemacht hat, abzulehnen. Ich bitte Sie darum nicht deshalb, weil ich gegen den Gedanken wäre, der durch den Zusatz ausgedrückt werden soll, sondern weil ich glaube, dass der Gedanke, der hier ausgedrückt werden soll, sich von selbst versteht, und weil ich es für einen grossen legislativen Fehler halte, Dinge, die sich von selbst verstehen, ausdrücklich zu sagen, für einen Fehler deshalb, weil die ausdrückliche Hervorhebung eines solchen Gedankens in einem Gesetze ganz natürlich zu der Frage führt: wie steht es denn mit den anderen Gesetzen, die rechtlich genau ebenso liegen wie dieses, und wo man es nicht für nöthig gehalten hat, den Gedanken positiv auszudrücken? Dass die Ober-Aufsicht über die Ausführung des Gesetzes dem Reiche, und zwar in dessen verschiedenen Organen, zusteht, folgt aus der Reichs-Verfassung nach meiner Ansicht ganz von selbst. Der Art. 17 stellt die Ueberwachung der Ausführung der Reichs-Gesetze unter den Kaiser. Der Art. 7 überweist dem Bundesrath die Beschlussnahme über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichs-Gesetze hervortreten; er legt ferner dem Bundesrathe die Befugniss bei, die zur Ausführung der Reichs-Gesetze erforderlichen Allgem. Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen zu beschliessen. Alles, was nach meiner Ansicht durch den Zusatz hat ausgedrückt werden sollen, ist in diesen klaren verfassungsmässigen Bestimmungen bereits klar ausgedrückt. Der H. Vorredner hat speziell hervorgehoben das Interesse, welches sich für die Medizinal-Statistik an die Ausführung dieses Gesetzes knüpft; ich erkenne dieses Interesse vollkommen an, ich finde aber, dass in der vorher von mir zitierten Vorschrift des Art. 7 der Verf. diesem Interesse vollkommen Genüge geleistet wird, indem der Bundesrath ermächtigt ist, allgemeine Anordnungen, die sich an das Gesetz knüpfen, zu treffen. Ein Mehreres wird dem Reiche und dessen Organen durch den vorgeschlagenen Zusatz nicht beigelegt; er ist deshalb überflüssig, und weil er überflüssig ist, bitte ich, ihn abzulehnen.« (St. B., S. 267.)

Die letzten Abstimmungen über verschiedene Abänderungs-Anträge und über den gesammten Entwurf des Impf-Gesetzes erfolgten in der Reichstags-Sitzung vom 16. März 1874.

Der Schluss-Passus des Gesetzes lautet :

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beige-drucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin. den 8. April 1874.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

III. Resolution des Reichstages, betreffend die Errichtung eines Reichs-Gesundheits-Amtes.

An die Berathung des Gesetzes selbst im Reichstage schloss sich sodann noch folgende

Resolution:

»Der Reichstag wolle beschliessen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, im Verfolg des Beschlusses des Deutschen Reichstages vom 27. November 1871 und mit Rücksicht auf die durch das Impf-Gesetz begründete Nothwendigkeit, die Ober-Aufsicht über das Impfwesen wirksam und einheitlich zu handhaben, die Errichtung eines Reichs-Gesundheits-Amtes thunlichst zu beschleunigen«.

Gegen diese Resolution sagte der Abg. v. **Mallinkrodt** u. A.:

»Wo liegt nur in aller Welt die Nothwendigkeit, sofort behufs Ausführung dieses Gesetzes über den Impfwang eine Ober-Aufsicht führende Reichs-Behörde zu schaffen? Denn es ist kinderleicht, das Gesetz zur Ausführung zu bringen mit den Organen, die jeder der einzelnen Reichs-Staaten schon hat, und auch eine Gewähr dafür zu gewinnen, dass diese einfachen Bestimmungen des Gesetzes auch in den betr. Staaten zur Ausführung kommen. Das ist doch in Wahrheit sehr leicht. Wir kommen ja auf dem Wege, der uns vorgeschlagen ist, bald dahin, dass wir für jedes Gesetz, was wir berathen, gleich eine Reichs-Behörde schaffen müssen, um das Gesetz auszuführen, und wenn das geschieht, was haben wir?« (St. B. S. 271.)

Dafür hob der Abg. Dr. **Löwe** u. A. hervor:

»Der H. Vorredner fragt, was denn dieses Gesetz gerade für eine Veranlassung bietet, um einen solchen Antrag zu stellen. Wenn er sich das Gesetz, besonders wie es jetzt amendirt ist, näher angesehen hätte, so hätte er sich sagen müssen, dass in der That ganz besondere Veranlassung dazu da ist, auf Grund dieses Gesetzes ein solches Amt, eine solche Behörde — wie man es nun nennen will — zu schaffen. Wir haben in dem Gesetz den Bundesrath mit verschiedenen Aufgaben belastet. Er soll uns z. B. die Formulare für die Listen herstellen. Das sieht vielleicht als etwas sehr Gleichgültiges aus, als etwas, wo er eben nur einige Linien zu ziehen und das Blatt in die Druckerei zu schaffen hat, wo dann diese Listen in gewünschter Menge vervielfältigt werden. Wenn diese Listen aber so ausgeführt werden, wie sie im Geiste dieses Gesetzes gedacht sind, dann sind sie das Resultat einer sehr sorgfältigen und wahrlich nicht leichten Arbeit, die doch irgendwo vorgenommen werden muss. Wenn nun aber der Bundesrath verpflichtet ist, diese Listen auszugeben, dann muss der Bundesrath doch auch dafür sorgen, dass die Arbeit so gut als möglich besorgt wird. Er könnte sich ja wieder an den Preuss. H. Kultus-Minister wenden, und dieser könnte sich dann wieder von der wissenschaftlichen Deputation ein Gutachten geben lassen, wie diese Listen am besten eingerichtet werden sollen, d. h. dass sie Auskunft geben, wie viel Pocken geimpft sind, wo die Lymphhe hergekommen ist, wie die Narbe beschaffen ist, die sich bei der Inspektion zeigt u. s. w., um mittelst dieser Listen die Lücken auszufüllen, die gerade in der Statistik, diesen speziellen Gegenstand betreffend, noch vorhanden sind.

Das ist ein Beispiel, aus dem Sie sehen, dass der Bundesrath durch dieses Gesetz einen besonderen und zwar einen sehr wichtigen Auftrag bekommen hat, für dessen Ausführung er ein Organ haben muss.« (St. B., S. 272.)

Der Präsident des Reichskanzler-Amtes erklärte sich hierüber mit folgenden Worten:

»Ich habe meinerseits nur einige Worte darüber zu sagen, wie vom Reichs-

kanzler-Amte und bei vorläufigen Besprechungen, die im Bundesrathe stattgefunden haben, die Aufgabe eines solchen Reichs-Gesundheits-Amtes aufgefasst ist.

Es ist von vornherein meines Wissens gar kein Zweifel gewesen, dass einem solchen Organe irgend welche verwaltende Befugnisse gar nicht beizulegen sind; es würde also auch sich nicht in der Lage befinden, ein Netz von verwaltenden Beamten über das Reich auszubreiten und dadurch die Aktion der berufenen Behörden der einzelnen Staaten zu durchkreuzen. Das, was als ein Bedürfniss betont ist, welches zum Theil schon hervorgetreten ist und dessen dringendes Hervortreten für die Zukunft erwartet werden konnte, war das, dass sowohl für das Reichskanzler-Amt, als für den Bundesrath ein ständiges berathendes Organ geschaffen würde, welches einmal das Reichskanzler-Amt in der ihm zugewiesenen Aufgabe der Beaufsichtigung der Ausführung der in den Kreis der Medizinal- und Veterinär-Polizei fallenden Massregeln zu unterstützen habe, welches ferner das Reichskanzler-Amt und den Bundesrath zu unterstützen habe bei der Vorberathung legislativer Massregeln, welches endlich als Zentralstelle zu dienen habe für die medizinische Statistik. Für die Statistik ist bereits eine Zentralstelle vorhanden in dem statistischen Amte; indessen ist die Medizinal-Statistik vermöge ihrer Eigenthümlichkeit der Aktion eines statistischen Amtes, wie es das Reichs-Amt ist und die statistischen Aemter der meisten Einzelstaaten sind, dadurch entzogen, dass zu einer wirksamen Bearbeitung einer Medizinal-Statistik Techniker gehören, welche diesen Organen in der Regel nicht zu Gebote stehen. Nun ist ja jetzt schon wiederholt — ich erinnere nur an die Massregeln wegen Ausführung des Gesetzes über die Rinderpest — das Bedürfniss fühlbar geworden, in einzelnen Fällen sich eines sachverständigen medizinischen Gutachtens bedienen zu können. Hat es keine Eile, handelt es sich um allgemeine Verwaltungs-Einrichtungen, so hat das Reichskanzler-Amt sich zu wenden gehabt an die Zentralstellen der Bundesstaaten, namentlich der grösseren Bundesstaaten, und es ist dann, trotz der ganz in der Natur der Sache liegenden Verschiedenheit der Ansichten, die hervorgetreten sind, doch immer möglich gewesen, zu einer Verständigung zu kommen. War die Sache etwas eiliger — und wir haben solche Fälle bei Ausführung des Rinderpest-Gesetzes wiederholt gehabt, — dann war für das Reichskanzler-Amt, welches selbst von der technischen Seite der Sache nichts versteht, nichts anders übrig geblieben, als die Güte des Kgl. Preuss. H. Kultus-Ministers in Anspruch zu nehmen, der seinerseits wieder auf die Preuss. Deputation des Medizinalwesens oder auf das Lehrer-Kollegium der Thierarznei-Schule rekurrierte, und auf diese Weise hat sich das Reichskanzler-Amt schliesslich seine technischen Autoritäten verschafft.

Es wird an sich möglich sein, auf diesem Wege auch fernerhin weiter zu gehen; indessen wenn sich der Kreis der Reichs-Gesetzgebung für die Medizinal- und Veterinär-Polizei erweitert, so tritt, wie ich glaube, doch auch mehr das Bedürfniss hervor, dass die technische Berathung des Reichskanzler-Amtes in diesen Dingen von einem Reichs-Organ ausgeht, in welchem auch die praktischen Erfahrungen nicht bloss des Preuss. Staates und der Preuss. Medizinal-Behörden vertreten sind. In diesem Sinn, wie gesagt, ist bei den bisherigen vorbereitenden Schritten für die Sache die Aufgabe eines Reichs-Gesundheits-Amtes aufgefasst worden. Wenn bisher ein eigentlich entscheidender Beschluss darüber noch nicht gefasst ist, so lag dies in der That darin, dass ein ganz besonders eminent Grund des Bedürfnisses noch nicht hervorgetreten ist, und man sich deshalb im Bundesrathe zunächst darauf beschränkte, die Medizinal-Statistik vorbereitend in die Hand zu nehmen und von dem Ergebnisse dieser Vorbereitung die weitere Beschlussnahme über die Einrichtung des hier in Rede stehenden Organs abhängig zu machen. (Sten. Ber., S. 270.)

A n l a g e n.

I. Erläuterungen zu §. 18 des Impf-Gesetzes.

Vorbemerkung.

Mit Rücksicht auf §. 18 des Impf-Gesetzes vom 8. April 1874 (Reichs-Gesetzbl., S. 31), wonach die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangs-Impfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie durch dieses Gesetz nicht berührt werden, sind die Bundes-Regierungen durch den Beschluss des Bundesraths vom 29. März 1874 aufgefordert worden, dem Reichskanzler-Amte über die in den betr. Einzelstaaten bestehenden **Bestimmungen über Zwangs-Impfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie**, behufs Anfertigung einer Zusammenstellung über den in dieser Beziehung bestehenden Zustand, Mittheilung zu machen.

Die auf Grund dieser Mittheilungen angefertigte Zusammenstellung ist in Nachstehendem wiedergegeben.

Zusammenstellung der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangs - Impfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie.

1. Preussen.

A. Aeltere Landestheile.

Das **Regulativ vom 8. August 1835** (Ges.-Samml., S. 240) bestimmt im §. 5:

»Brechen in einem Hause die Pocken aus, so ist genau zu untersuchen, ob in demselben noch ansteckungsfähige Individuen vorhanden sind, deren Vaccination alsdann in der kürzesten Zeit vorgenommen werden muss.

Bei weiterer Verbreitung der Krankheit sind zugleich sämtliche übrigen Einwohner auf die drohende Gefahr aufmerksam zu machen, und aufzufordern, ihre noch ansteckungsfähigen Angehörigen schleunigst vacciniren zu lassen, zu welchem Ende von Seiten der Medizinal-Polizei die nöthigen Veranstaltungen getroffen und erforderlichenfalls Zwangs-Impfungen bewirkt werden müssen.«

Ueber die Art der Ausführung dieser Gesetzes-Vorschrift enthält das **Reskript des Ministers der geistl. etc. Angelegenheiten und des Innern vom 15. November 1838** Folgendes:

»Es unterliegt gesetzlich keinem Bedenken, dass unter gewissen Voraussetzungen Zwangs-Impfungen stattfinden können, und in den geeigneten Fällen bei Weigerung der betreffenden Individuen zu diesem Zweck auch Verhaftung der Renitenten und Impfung der Kinder selbst wider den Willen der Eltern stattfinden darf. Jedoch . . . kann . . . nur stufenweise verfahren werden, und muss die vorhandene und steigende Gefahr die Anwendung der milderer oder strengeren Massregeln und der langsameren oder schnelleren Steigerung derselben bestimmen.«

B. Neuere Landestheile.**a. Provinz Hannover.**

- 1. Verordnung vom 24. April 1824**, die allgemein einzuführende Vaccination und die sonstigen Sicherheitsmittel gegen die Verbreitung der natürlichen Blattern betr.:

§. 22. »Wird Jemand von den natürlichen Blattern befallen, so ist der Eigenthümer des Hauses, in welchem der Kranke sich befindet, und ausserdem jeder Unterthan, welcher es erfährt, verpflichtet, solches der betreffenden Obrigkeit anzuzeigen.

Sobald diese Krankheit sich zeigt, ist sofort die Einimpfung der Schutzblattern bei allen denen vorzunehmen, welche an diesem Orte und in dem Umkreise einer Stunde von demselben jenes Schutzmittels noch bedürfen.

Die betreffende Provinzial-Regierung sendet den Distrikts-Impfarzt zu der Besorgung der allgemeinen Kuhpocken-Impfung ab.

Von dieser Vaccination befreit nur eine dieselbe hindernde Krankheit auf deren Dauer, oder die bei Strafe von zehn Thalern binnen den nächsten drei Tagen dem Distrikts-Impfarzt vorzulegende Bescheinigung einer vorgenommenen Privat-Vaccination.«

- 2. Verordnung vom 6. Juni 1833**, die polizeilichen Massregeln beim Ausbruch der natürlichen Menschen-Blattern betr.:

»Wird Jemand von den natürlichen oder modifizirten Blattern (Varioliden) befallen, so ist das Familienhaupt, sowie der Hauseigenthümer, wenn der Erkrankte bei ihm zur Miethe wohnt, und besonders der etwa schon zugezogene Arzt verpflichtet, solches der Orts-Obrigkeit sofort anzuzeigen.

Ist die Gewissheit einer vorhandenen solchen Blattern-Krankheit aus der eben gedachten ärztlichen Anzeige, oder sonst durch das eingeholte Gutachten des Landphysikus, oder eines andern von der Obrigkeit beauftragten Arztes ersichtlich, so sendet die betreffende Orts-Obrigkeit den Distrikts-Impfarzt behufs sofortiger Einimpfung der Schutzblattern allen denen, welche an dem Orte der ausgebrochenen Blattern und in dem Umkreise einer Stunde von demselben dieses Schutzmittels noch bedürfen.

Von dieser Vaccination befreit nur eine dieselbe hindernde Krankheit, oder die bei Strafe von 10 Thlrn. binnen den nächsten drei Tagen dem Impf-Arzte vorzulegende Bescheinigung einer bereits vorgenommenen Privat-Vaccination.«

- 3. Verordnung vom 15. August 1839**, verschiedene Aenderungen bei dem Verfahren in öffentlichen Kuhpocken-Impfungs-Angelegenheiten betr.:

»Nachdem für zweckmässig erachtet worden, verschiedene Abänderungen der Verordnung vom 24. April 1821, die allgemein einzuführende Vaccination und die sonstigen Sicherheitsmittel gegen die Verbreitung der natürlichen Blattern betreffend, eintreten zu lassen; so verordnen Wir Folgendes:

1. etc.

2. Zur Zeit der öffentlichen Impfung sind alle Kinder, welche in dem derselben vorhergehenden Kalenderjahre geboren sind, zu vacciniren, und müssen von ihren Eltern oder Pflege-Eltern zur öffentlichen Kuhpocken-Impfung (welche künftig in den Monaten Mai und Junius jedes Jahres vorzunehmen) gestellt werden, wenn nicht bescheinigt wird, dass sie schon die Kuhpocken erhalten oder die natürlichen Blattern gehabt haben, oder durch Krankheit verhindert sind, oder wenn nicht das Versprechen schriftlich eingereicht wird, sie innerhalb der nächsten 8 Wochen vacciniren zu lassen.

Ein solches schriftliches Versprechen soll aber weder angenommen werden, noch von der Stellung zur öffentlichen Kuhpocken-Impfung befreien, wenn zu derselben Zeit an dem Orte oder in dessen Nähe die natürlichen Blattern verbreitet sind.

Ein Kind, das 3 Mal vergeblich vaccinirt ist, braucht zu keiner weiteren öffentlichen Impfung gezogen zu werden.

Kinder, die in dem Zeitraum vom 1. Januar bis zum Eintritt der nächsten öffentlichen Impfung geboren sind, werden zu derselben zugelassen, wenn es die Eltern oder Pflege-Eltern derselben wünschen; und diese sind selbst dazu verpflichtet, wenn in ihrer Gegend natürliche Blattern herrschen.

6. Wenn der Ausbruch oder die Annäherung natürlicher Blattern den gegebenen Vorschriften gemäss nöthig macht, Veranstaltungen gegen ihre weitere Verbreitung zu treffen und die nicht vaccinirten Kinder durch alsbaldige Kuhpocken-Impfung zu schützen, so haben die Obrigkeiten schleunigst so zu verfahren, wie bei der gewöhnlichen öffentlichen Kuhpocken-Impfung vorgeschrieben ist; namentlich sind, wenn Witterung und Jahreszeit nicht entgegenstehen, die Kinder mehrerer Ortschaften auf einem gemeinschaftlichen passenden Punkte zu vereinigen, sowohl um sie daselbst vacciniren, als auch später den Erfolg allda untersuchen zu lassen.

In der

b. Provinz Hessen-Nassau und

c. Provinz Schleswig-Holstein

bestehen Vorschriften über Zwangs-Impfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie nicht.

2. Bayern.

Allgemeine, in das Einzelne gehende Vorschriften über Zwangs-Impfungen bei dem Ausbruche einer Pocken-Epidemie bestehen in Bayern nicht; dagegen gewährt der **Artikel 67, Abs. 2 des Polizei-Strafgesetzbuchs vom 26. Dezember 1871** die Möglichkeit, die Revaccination, so oft sich Veranlassung hierzu ergibt, in mehr oder minder grosser Ausdehnung anzuordnen.

Die erwähnte Gesetzes-Bestimmung lautet folgendermassen:

»Der gleichen Strafe (d. h. einer Geldstrafe bis zu 30 Thlrn. oder einer Haftstrafe bis zu 4 Wochen) unterliegt, wer ausser den Fällen der §§. 327 und 328 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich den von der zuständigen Behörde zum Schutz gegen den Eintritt oder die Verbreitung einer ansteckenden oder epidemisch auftretenden Krankheit oder Viehseuche angeordneten Sicherheitsmassregeln zuwiderhandelt.«

Zur Erlassung der hier vorgesehenen Anordnungen sind — nach §. 21, Abs. 2 der **Allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar 1872**, die Zuständigkeit der Verwaltungs-Behörden in Sachen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und des Polizei-Strafgesetzbuchs betr. (Reg.-Bl. 1872, S. 33) — das Kgl. Staats-Ministerium des Innern, die Kreis-Regierungen, Kammern des Innern und die Distrikts-Polizeibehörden zuständig; in München sind die Polizei-Direktion und der Magistrat nach Massgabe der über den Wirkungskreis dieser Behörden in Bezug auf die Gesundheits-Polizei bestehenden Bestimmungen zum Erlasse solcher Anordnungen kompetent.

In der Regel wird die Revaccination von der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde vorgeschrieben werden, welche dann auch in jedem einzelnen Falle die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieser Massregel zu treffen hat.

3. Königreich Sachsen.

Ein Impfwang besteht bei ausgebrochenen Pocken-Epidemien gesetzlich nicht.

In solchen Epidemiefällen ist zwar nach §. 14 des **Mandats vom 22. März 1826**, die allgemeine Verbreitung der Blattern-Impfung betr., auf Anordnung der Bezirks-Aerzte durch die Distrikts-Impfärzte an den betreffenden Orten eine ausserordentliche öffentliche Impfung zu veranstalten, an welcher sich mit den Ihrigen zu betheiligen die Orts-Einwohner von den Obrigkeiten in der geeigneten Weise und unter Hinweis auf die drohende Gefahr und die Rätlichkeit resp. wiederholter Impfungen aufzufordern sind.

Ein Zwang zur Theilnahme an solchen ausserordentlichen öffentlichen Impfungen besteht jedoch ebenfalls nicht.

4. Württemberg.

Die mit Königlicher Genehmigung erlassene **Verfügung des Ministeriums des Innern vom 18. Oktober 1872**, betr. die polizeilichen Massregeln zum Schutze gegen die Menschen-Pocken (Reg.-Bl. f. Württemb., Nr. 38) ordnet im §. 14 an:

»Ausserordentliche öffentliche Impfungen sind vorzunehmen, so oft in einem Orte die Menschen-Pocken (Variolen oder Varioliden) ausbrechen.

In diesem Falle sind alle Kinder, somit auch die im Laufe des Jahres selbst Geborenen*) impfpflichtig, sofern denselben weder eine gänzliche, noch eine zeitliche Befreiung nach den Bestimmungen des §. 4 zukommt.«

Im Uebrigen ist den Ober-Amtsärzten durch §. 24, Ziff. 5 der gedachten Verfügung aufgegeben, bei der nach dem Ausbruch der Pocken-Epidemie zu veranstaltenden ausserordentlichen Impfung diejenigen Orts-Einwohner, deren Ansteckungsfähigkeit nicht durch eine in den letztvorangegangenen 10 Jahren geschehene Impfung als getilgt erscheint, zu »veranlassen«, sich der Wieder-Impfung zu unterziehen. Insbesondere sollen hierzu diejenigen Personen, welche mit dem Kranken in gleichem Hause wohnen, nachdrücklich »ermahnt« werden.

5. Baden.

Die **Verordnung des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1872**, die Massregeln gegen die Blattern betr., enthält folgende Bestimmungen über die Zwangs-Impfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie:

§. 3. Alle mit dem Kranken in gleichem Hause wohnenden Personen sind verbunden, sich unverzüglich einer Wieder-Impfung zu unterziehen.

§. 6. Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern kann in den von den Blattern gefährdeten Landestheilen die Wieder-Impfung aller noch nicht zweimal geimpften Schüler der öffentlichen Lehr-Anstalten angeordnet werden.

6. Hessen.

Nach **Art. 354 des Polizei-Strafgesetzbuchs**

verfallen Eltern, welche der Aufforderung der Sanitäts-Polizeibehörde, ihre Kinder impfen zu lassen, nicht entsprechen, einer Geldbusse von 1 bis 10 Fl., bei erschwerenden Umständen in Haftstrafe bis zu 8 Tagen, wobei die Anberaumung des Impf-Termins und die Bestimmung der Altersgrenze,

*) §. 1 der obengedachten Verfügung lautet nämlich:

»Mit dem 1. April des auf das Geburtsjahr folgenden Kinderjahres werden alle Kinder impfpflichtig.

Beim Ausbruch der Menschen-Pocken (Variolen oder Varioliden) kann der Vollzug der Impfung auch schon früher angeordnet werden.«

bis zu welcher Zeit die Impfung erfolgt sein muss, Mangels einer gesetzlichen Bestimmung dem Ermessen der Verwaltungs-Behörde überlassen bleibt.

Nach Vorschrift der unterm **1. September 1865** an die Grossherzoglichen Kreis-Medizinal-Aemter erlassenen **Verfügung** der Grossherzoglichen Ober-Medizinal-Direktion muss — ohne Rücksicht auf die regelmässigen Frühjahrs- und Herbst-Gesamt-Impfungen —

in dem Falle, dass in einem Orte Blattern ausgebrochen sind, alsbald eine ausserordentliche Gesamt-Impfung in demselben eintreten.

Bei der regelmässigen Gesamt-Impfung müssen alle Kinder, welche gesund sind und bis zum 30. April, beziehungsweise 31. August drei Monate alt werden, bis dahin aber noch nicht geimpft sind, geimpft werden.

Im Falle einer durch den Ausbruch von Blattern veranlassten Gesamt-Impfung müssen alle in dem Orte befindlichen ungeimpften Kinder ohne Rücksicht auf das Alter geimpft werden, sofern nicht der individuelle Zustand des einen oder andern Kindes dessen Zurückstellung auf einige Zeit nöthig macht.

Eine Zwangs-Impfung von Erwachsenen, wie eine zwangsweise Revaccination überhaupt besteht gesetzlich nicht.

7. Mecklenburg-Schwerin.

Generelle Bestimmungen über etwaige beim Ausbruch von Blattern-Epidemien vorzunehmende Zwangs-Impfungen bestehen nicht. Dagegen hat das Grossherzogl. Ministerium, Abthlg. für Medizinal-Angelegenheiten, als oberste Medizinal-Polizeibehörde in einzelnen Fällen für die Dauer einer ausgebrochenen Blattern-Epidemie den betreffenden Obrigkeiten im Verwaltungswege die Ermächtigung ertheilt, die Impfung der noch ungeimpften über vier Wochen alten Kinder, sofern nach ärztlichem Ermessen keine Bedenken entgegenstehen, nöthigenfalls mit Zwangs-Massregeln durchzuführen.

8. Grossherzogthum Sachsen.

§. 13 des **Gesetzes** über die **Schutzpocken-Impfung vom 26. Mai 1826** schreibt vor:

»Sollte Jemand von den Menschen-Blattern befallen werden, so sind dessen Eltern, Pflege-Eltern und Hausgenossen bei 5 Thlr. Geldbusse oder gleichmässiger Gefängniss-Strafe verpflichtet, dem Orts-Vorstande ungesäumt davon Anzeige zu machen. Der Orts-Vorstand hat unverzüglich und bei gleicher Ahndung den Physikus davon in Kenntniss zu setzen und nach dessen Anordnung die nöthigen Massregeln zur Verhütung weiterer Verbreitung der Blatternseuche zu treffen. Der Physikus muss dann in einem solchen Orte sogleich genaue Erkundigung nach den etwa noch nicht, oder doch nicht mit genügendem Erfolge geimpften Personen anstellen, die Impfscheine einsehen, in zweifelhaften Fällen die Blatternnarben sich vorzeigen lassen und ohne Verzug diejenigen impfen, welche gehörige Impfscheine nicht besitzen, oder bei welchen aus der unvollständigen fehlerhaften Narbe der Verdacht hervorgeht, dass die frühere Impfung einen regelmässigen Verlauf nicht gehabt habe«.

Unter Bezugnahme auf diese Gesetzes-Vorschrift ist durch die **Bekanntmachung des Grossherzogl. Staats-Ministeriums, Departement des Innern, v. 28. November 1865**, betr. diejenigen Massregeln, welche bei dem Ausbruche von Pocken und Varioliden im ganzen Grossherzogthum zur Anwendung kommen sollen, Folgendes angeordnet worden:

»Sobald der Ausbruch der Pocken oder Varioliden an einem Orte durch erlangte eigene Ueberzeugung des betreffenden Physikus konstatiert ist, hat derselbe dar-

auf zu achten, dass alle nicht oder noch nicht mit genügendem Erfolge geimpften Kinder des Ortes, vorausgesetzt, dass ein ärztliches Bedenken nicht entgegensteht, binnen kürzester Frist geimpft werden. Gleichzeitig ist auch die Wiederholung der Impfung allen denen dringend anzuempfehlen, welche vor länger als 10 bis zu 15 Jahren die Kuhpocken bestanden haben«. (Vgl. Minist.-Bekanntmachung v. 10. Juli 1856, die Anempfehlung der Revaccination betreffend.)

9. Mecklenburg-Strelitz.

- a. **Verordnung vom 16. Dezember 1871**, betr. die gegen die Blattern-Epidemie in der Residenzstadt Neustrelitz zu treffenden Massregeln (Grossherz. mecklenb.-strel. offiz. Anz. f. Gesetzg. u. Staatsverw. v. 1871, Nr. 58, S. 335).

»§. 1. Jeder Erkrankungsfall von wirklichen oder modifizirten Pocken ist von den Angehörigen oder der Umgebung des Kranken dem Polizei-Kollegio sofort zur Anzeige zu bringen.

Die Unterlassung der Anzeige wird mit Geldstrafe von 1 bis 5 Thlrn. bestraft.

§. 4. Es wird nicht nur die Impfung aller noch nicht Geimpften und die Revaccination aller Personen über 10 Jahre alt, wenn sie nicht vor Kurzem mit Erfolg geschehen ist, den Bewohnern Unserer Residenzstadt hiermit auf das Eindrücklichste empfohlen, sondern auch dem Polizei-Kollegio und dem Physikus zur Pflicht gemacht, solche in jeder Weise zu befördern. Insbesondere sind sofort sämtliche Bewohner desjenigen Hauses, in welchem ein Erkrankungsfall vorgekommen ist, zu impfen, beziehentlich zu revacciniren, und ist durch Ansetzung öffentlicher Termine für unentgeltliche Impfung den Einwohnern die Impfung zu erleichtern.«

- b. **Bekanntmachung vom 12. Februar 1872**, betr. die Erstreckung vorstehender Verordnung auf sämtliche übrige Städte (Offizieller Anz. v. 1872, Nr. 8, S. 83), folgenden Inhalts:

»In Anlass des bedauerlichen weiteren Umsichgreifens der Blattern-Epidemie im hiesigen Lande werden die Magistrate der Landstädte hierdurch dringend aufgefordert und ermächtigt, in ihren Städten gleiche Massregeln gegen die Verbreitung der gedachten Krankheit zu treffen, wie sie laut Bekanntmachung vom 16. Dezember 1871, Nr. 58, S. 335 für die hiesige Residenzstadt mit Erfolg getroffen worden sind.«

- c. **Verordnung vom 19. März 1872**, betr. die Massregeln gegen die Blattern-Epidemie auf dem platten Lande im Domanio (Offiz. Anz. v. 1872, Nr. 10, S. 89), deren §. 5 wie folgt, lautet:

»Es wird, sobald an einem Orte die Pocken zum Ausbruch kommen, die Impfung aller noch nicht Geimpften und die Wieder-Impfung aller Personen über 10 Jahre alt, wenn sie nicht vor Kurzem mit Erfolg geschehen ist, dringlichst empfohlen. Das Grossherzogliche Amt und der Distrikts-Physikus werden dieselbe in jeder Weise fördern. Insbesondere sind sofort sämtliche Bewohner des Hauses, in welchem ein Erkrankungsfall vorgekommen ist, zu impfen, beziehungsweise wieder zu impfen, und ist durch Ansetzung öffentlicher Impfungs-Termine den Einwohnern die Impfung zu erleichtern.«

10. Oldenburg.

Bestimmungen über Zwangs-Impfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie bestehen nicht.

11. Braunschweig.

Gesetzliche Bestimmungen über Zwangs-Impfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie bestehen nicht; vielmehr ist nur die Revaccination in solchen Epidemiefällen durch erleichterte Impf-Einrichtungen begünstigt.

12. Sachsen-Meiningen.

Gesetzliche Bestimmungen der Art, um beim Ausbruch von Pocken-Epidemien die zwangsweise Revaccination von Erwachsenen in Ausführung bringen zu können, bestehen nicht.

13. Sachsen-Altenburg.

Bestimmungen über Zwangs-Impfung beim Ausbruch einer Pocken-Epidemie sind weder durch die Verordnung, die Schutzpocken-Impfung betreffend, vom 14. Juni 1847, noch sonst landesgesetzlich angeordnet.

Immerhin erachtet die Landes-Regierung sich für ermächtigt, auf Grund des §. 56 des Edikts v. 18. April 1831, nach welchem unter Anderem der vormaligen Herzoglichen Landes-Regierung, jetzigem Ministerium des Innern, die Ergreifung von Massregeln zur Erhaltung des Gesundheits-Zustandes der Menschen, namentlich auch von Vorkehrungen gegen Seuchen, insbesondere aber zur Verbreitung der Impfungen zusteht, Bestimmungen der hier in Rede stehenden Art zu erlassen, oder darauf abzielende Massregeln zu treffen.

14. Sachsen-Koburg-Gotha.

Nach §. 17 der Verordnung vom 18. März 1829 wegen Impfung der Schutzblattern

hat die betreffende Obrigkeit, in deren Gebiete die natürlichen Blattern sich zeigen, überhaupt mit Zuziehung des Physikus dahin zu wirken, dass alle Gelegenheit zur Verbreitung der Blattern verhütet werde.

Hiernach, sowie nach den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 570 vom 11. Juni 1858 und der Verordnung Nr. 572 vom 14. Juni 1858 haben die landrätlichen Behörden auch die Befugniss, nach Ermessen bei ausgebrochenen Blattern Zwangs-Revaccination und Vaccination vornehmen zu lassen.

Hiervon ist unter Anderem bei der Epidemie des Jahres 1871/72, welche die Stadt Gotha betraf, durch Erlass der Polizei-Verordnung des Stadtraths zu Gotha vom 15. November 1871 Gebrauch gemacht worden, welche auf Grund der §§. 28 und 31 des Gesetzes vom 11. Juni 1858 und des §. 4 der Verordnung vom 14. Juni 1858 eine allgemeine Impfung unter den Einwohnern der Stadt Gotha anordnete und Zuwiderhandelnde mit Geldbusse event. Freiheitsstrafe bedrohte.

15. Anhalt.

Das Gesetz vom 24. Dezember 1872, die Schutzmassregeln gegen die Menschen-Pocken betr. (Gesetz-Samml. von 1872, Nr. 301, S. 119), verordnet:

»§. 6. Brechen in einem Hause die Menschen-Pocken aus, so müssen die in demselben wohnenden Personen binnen kürzester Frist mit Schutzpocken geimpft werden, insofern sie nach dem Ermessen eines approbirten Arztes für die Ansteckung noch empfänglich sind.

§. 7. Gewinnen die Menschen-Pocken in einer Ortschaft weitere Verbreitung, so sind sämmtliche ungeimpfte und die über 11 Jahre alten noch nicht revaccinirten schulpflichtigen Kinder in derselben ebenfalls einer ausserordentlichen Impfung zu unterwerfen.

§. 8. Von diesen ausserordentlichen Impfungen (§§. 6 und 7) sind unter den gedachten Personen nur diejenigen auszunehmen, deren körperlicher Zustand ärztlichem Zeugnisse zufolge die Impfung zur Zeit nicht gestattet, oder welche bereits an den Menschen-Pocken erkrankt sind oder an denselben bereits gelitten haben.

§. 10. Die Anordnung der nothwendigen ausserordentlichen Impfungen (§§. 6 und 7) liegt in den Städten den Ortspolizei-Verwaltungen und auf dem Lande den Kreis-Direktionen ob.

§. 11. In dem in §. 7 gedachten Falle ist ausserdem kreispolizeilich den Bewohnern des Orts und der Umgegend die Revaccination zu empfehlen, und hat die betreffende Kreis-Direktion ausserordentliche öffentliche Revaccinations-Termine anzusetzen, in welchen Jeder unentgeltlich revaccinirt werden kann.«

16. Schwarzburg-Sondershausen.

Bestimmungen über Zwangs-Impfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie bestehen nicht.

Dagegen ist in solchem Falle sowohl die etwa ausgesetzt gebliebene Vaccination als die Revaccination Erwachsener zumeist freiwillig in Anspruch genommen, und wo sie ärztlicherseits für nothwendig gehalten, unweigerlich geduldet worden.

Als besonders wirksam gegen Weiterverbreitung haben sich die mit Strenge durchgeführten Isolirungen Pockenkranker in den Fällen gezeigt, wo die Krankheit nur erst sporadisch aufgetreten war.

17. Schwarzburg-Rudolstadt.

Bestimmungen über Zwangs-Impfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie bestehen nicht. In solchen Fällen sind die Vorschriften des Gesetzes vom 13. April 1818 über den Impfwang in Erinnerung gebracht und die Revaccination empfohlen worden.

18. Waldeck.

Es bestehen keine Vorschriften über Zwangs-Impfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie.

19. Reuss ältere Linie.

Gesetzliche Bestimmungen über Zwangs-Impfungen beim Ausbruch einer Pocken-Epidemie bestehen nicht.

20. Reuss jüngere Linie.

Die Impf-Ordnung vom 20. Januar 1857 schreibt vor:

»§. 16. . . . Der Impf-Arzt des Distrikts ist verpflichtet, in dem Orte, wo die Blatternseuche ausgebrochen ist, sogleich genaue Erkundigungen nach den etwa gar nicht oder doch nicht mit genügendem Erfolge geimpften Personen anzustellen, die Impfscheine einzusehen, in zweifelhaften Fällen die Blatternnarben sich vorzeigen zu lassen, und ohne Verzug diejenigen zu impfen, welche gehörige Impfscheine nicht besitzen, oder bei welchen aus der unvollständigen Narbe die Vermuthung hervorgeht, dass die frühere Impfung einen regelmässigen Verlauf nicht gehabt habe.

Wie übrigens unter ungünstigen Umständen auch bereits geimpfte Individuen, wenn seit ihrer Impfung eine längere Zeit vergangen ist, gegen die Ansteckung von den natürlichen Blattern nicht vollständig geschützt sind, so ist in Ortschaften, wo die Menschen-Blattern herrschen, auf eine nochmalige Impfung

sowohl von Erwachsenen als Kindern (Revaccination) in grösstmöglichem Umfange von Seiten der Behörden und Aerzte hinarbeiten; es bleibt auch für ganz ausserordentliche Fälle das Recht, eine solche nochmalige Impfung als allgemeine Massregel zwangsweise Platz greifen zu lassen, der Fürstlichen Regierung ausdrücklich vorbehalten.

§. 17. Die im vorigen Paragr. angedeuteten Massnahmen sind gleichmässig auch bei dem Ausbruch der Varioliden oder modifizirten Menschen-Blattern in Anwendung zu bringen«

21. Schaumburg-Lippe.

Rücksichtlich der Zwangs-Impfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie besteht nur die Bestimmung,

dass die unteren Verwaltungs-Behörden (Aemter und Magistrate) die Pflicht haben, dafür zu sorgen, dass alle Kinder, welche noch nicht vaccinirt sind, sofort geimpft werden, auch wenn dieselben erst acht bis vierzehn Tage alt sein sollten.

22. Lippe.

Die **Verordnung vom 22. Februar 1822** wegen Anwendung der Schutzpocken-Impfung bestimmt:

»§. 17. Ausserdem haben die Obrigkeiten, sobald die Menschen-Blattern sich an einem Orte zeigen, dafür zu sorgen, dass die Einimpfung der Schutzblattern bei allen denen vorgenommen werde, welche an diesem Orte, oder in der Entfernung einer Stunde von demselben, die Kuhpocken noch nicht gehabt, noch die Menschen-Blattern überstanden haben, sowie auch daneben zu verhüten, dass ein von den Menschen-Pocken befallener Kranker nicht von dem Orte, wo solche bei ihm ausgebrochen sind, weg- und nach einem anderen Orte gebracht werde.

Endlich werden noch die Obrigkeiten angewiesen, alle gegen diese Verordnung vorkommenden Konventionen, sofern sie nicht oben ausdrücklich den Hofgerichten vorbehalten sind, *citra consequentiam* auch in Ansehung der Eximirten, sofort zu untersuchen, und, *salvo tamen recursu*, zu bestrafen.«

23. Lübeck.

Bestimmungen über Zwangs-Impfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie bestehen allgemein nicht.

Dagegen enthält die **Bekanntmachung des Polizei-Amtes zu Lübeck vom 13. Februar 1860**, das Verfahren beim Ausbruche der natürlichen Blattern auf dem Lande betr., unter 4. folgende Vorschrift:

»Würden in dem Orte, in welchem die natürlichen Blattern ausgebrochen sind, sich noch ungeimpfte Personen befinden, so müssen diese, auch wenn sie bereits erwachsen sein sollten, sofort geimpft werden. Sollten solche Personen sich einer Impfung nicht unterziehen wollen, so haben sie obrigkeitliche Zwangsmassregeln zu gewärtigen.«

24. Bremen.

Eine Bestimmung über Zwangs-Impfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie besteht nicht.

25. Hamburg.

Das **Gesetz vom 31. Januar 1872**, betr. die Kuhpocken-Impfung, verordnet:

»§. 7. Ist von der Behörde der Ausbruch von Menschen-Blattern constatirt, so ist die Medizinal-Behörde berechtigt, in den Häusern, in denen an Menschen-Blattern erkrankte Personen sich aufhalten, durch den Bezirks-Physikus eine Untersuchung anstellen zu lassen, der die erforderlichen Massregeln alsdann anzuordnen hat.

§. 8. Jeder Einwohner des Hamburgischen Staats ist, wenn besondere Umstände dazu Veranlassung geben, gehalten, auf Verlangen den Behörden einen Impfschein nach den gesetzlichen Formen oder ein Zeugniß der bestandenen Menschen-Blattern, ferner bei vorhandener Epidemie in dem Falle, dass die Impfung vor länger als fünfzehn Jahren stattgefunden hat, eine von einem hier selbst zur Praxis zugelassenen Arzte ausgestellte Bescheinigung, dass dieser die betreffende Person wieder geimpft habe, vorzulegen.«

26. Lauenburg.

Für die Vaccinationspflicht bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie ist §. 22 der **Vaccinations-Ordnung v. 5. Januar 1826** massgebend, welcher vorschreibt: dass, sobald an einem Orte die natürlichen Blattern sich zeigen, auf dem Lande sämtliche Bewohner des Dorfs, welche nicht erweislich schon die natürlichen oder die Kuhpocken gehabt haben, vaccinirt werden sollen; dass aber in der Stadt diese Verbindlichkeit, sich vacciniren zu lassen, nach dem von dem Landraths-Amt zu genehmigenden Ermessen der Polizei-Behörde auf die Strassen beschränkt sein soll, in welchen das infizierte Haus liegt.

27. Elsass-Lothringen.

Durch eine **Verordnung des General-Gouverneurs im Elsass vom 20. Januar 1871** ist bestimmt,

dass, wenn in einer Gemeinde ein Blattern-Erkrankungsfall eintritt, alle Kinder in derselben bis zum 14. Lebensjahre einschliesslich an den von dem Kantonal-Arzte zu bestimmenden Tagen und Orten zur Impfung, und nach weiteren acht Tagen zur Revision über den Erfolg der Impfung zu bringen sind, falls nicht demselben der Nachweis der bereits durch einen andern Arzt geschehenen Impfung geliefert wird. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist mit Geldbusse bis 50 Thlr. oder Gefängniss-Strafe bis 6 Wochen bedroht.

II. Petition des Königsberger Vereins für Allgemeine Heilkunde, Erlass eines Impf-Gesetzes für das Deutsche Reich betr.

Der erste wohldurchdachte Vorschlag zum Erlass eines Allgemeinen Deutschen Impf-Gesetzes ging von dem **Königsberger Verein für Allgemeine Heilkunde** aus. Derselbe verdient, auch durch unsere Schrift in weiteren Kreisen zu dankbarer Erinnerung verbreitet zu werden.

Hoher Reichstag!

Angesichts der schweren Kalamitäten, welche die letzte Pocken-Epidemie über einen grossen Theil von Deutschland gebracht hat, und zugleich in Erwägung der grossen Ungleichheit, welche in den einzelnen Deutschen Staaten hinsichtlich der auf die Pocken bezüglichen sanitätspolizeilichen Vorschriften besteht, fühlen sich die unterzeichneten Aerzte und ärztlichen Körperschaften zu der Bitte veranlasst:

Ein Hoher Reichstag wolle noch in der bevorstehenden Session die Initiative zum Erlass eines Allgemeinen Deutschen Impf-Gesetzes ergreifen, welches die allgemeine Verpflichtung zur Schutzpocken-Impfung der Kinder, so wie zur Revaccination der Erwachsenen ausspricht. Um der etwaigen Berathung eine feste Unterlage zu geben, erlauben wir uns, in der Anlage einen Entwurf zu einem solchen Gesetze nebst Motiven zu überreichen.

Königsberg, den 15. März 1872.

*Im Namen und Auftrage des Vereins für wissenschaftliche Heilkunde zu Königsberg i. P.
Prof. Dr. Bohn. Dr. J. Möller (Referent). Medizinalrath Dr. Pincus.*

Entwurf eines Impf-Gesetzes für das Deutsche Reich.

Wir Wilhelm etc. etc. verordnen für das Deutsche Reich nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Jedes Kind wird mit Ablauf des dritten Lebensmonats impfpflichtig und soll vor Ende des ersten Lebensjahres der Schutzpocken-Impfung unterzogen werden.

Die freiwillige Anmeldung von Kindern unter 3 Monaten zur Impfung ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

Beim Ausbruche der natürlichen Pocken oder Varioloiden treten die besonderen Vorschriften des §. 12 in Kraft.

§. 2. Eltern, Pflege-Eltern und Vormünder impfpflichtiger Kinder sind gehalten, für deren Impfung in der gesetzlichen Frist zu sorgen oder der Polizei-Behörde ein Zeugniß eines approbirten Arztes vorzulegen, welches wegen einer namentlich zu bezeichnenden Krankheit die zeitliche Befreiung von der Impf-Pflicht begründet. Mit der Genesung von dieser Krankheit hört die zeitliche Befreiung auf.

Die definitive Befreiung von der Impf-Pflicht tritt ein:

1. wenn das Kind mit Erfolg geimpft worden ist, oder
2. wenn die Impfung an demselben dreimal erfolglos vollzogen worden ist, endlich
3. wenn es die natürlichen Pocke überstanden hat.

§. 3. Versäumen es die Eltern, Pflege-Eltern oder Vormünder der impfpflichtigen Kinder, obiger Pflicht rechtzeitig zu genügen, so verfallen sie in eine durch polizeiliches Mandat festzusetzende Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern, welche im nächsten Jahre bei abermaliger Versäumniss verdoppelt wird.

§. 4. Am achten Tage nach vollzogener Impfung ist jedes Kind zur Kontrolle über den Erfolg derselben an dem dazu bestimmten Orte dem Impf-Arzte vorzustellen, welcher hierauf einen Impfschein zu verabfolgen hat.

Nur gegen Vorweisung eines Impfscheins darf später ein Kind in eine öffentliche oder Privatschule aufgenommen werden.

§. 5. Um die Erfüllung der aus der Impf-Pflicht hervorgehenden Verbindlichkeiten Jedermann möglich zu machen, findet alljährlich nach dem 1. Mai die ordentliche öffentliche Impfung statt. Neben derselben sind Privat-Impfungen nach wie vor gestattet.

§. 6. Die öffentliche Impfung soll in der Regel dem Gerichts-Arzte (Kreis-Physikus, Oberamts-Arzt) und dem Stellvertreter desselben (Kreis-Wundarzt, Oberamts-Wundarzt) anvertraut werden. Machen jedoch die Ausdehnung oder Bevölkerungszahl eines Kreises (Amts-Bezirks) Behufs leichterer und schnellerer Durchführung der Impfung seine Eintheilung in mehrere Impf-Bezirke wünschenswerth, so ist für jeden überzähligen Impf-Bezirk ein approbirter Arzt als Impf-Arzt besonders zu verpflichten.

§. 7. Für die Vornahme der öffentlichen Impfung ist dem ärztlichen resp. gerichtsarztlichen Personale eine angemessene, kontraktlich festzusetzende Entschädigung zu gewähren, deren Aufbringung den Kreisen (Amts-Bezirken) und Gemeinden anheimfällt. Ebenso ist die Gestellung der zur Beförderung der Impf-Aerzte nach den ausserhalb ihres Wohnorts belegenen Impf-Stationen erforderlichen Fuhrwerke Sache der Kreise (Amts-Bezirke) und Gemeinden, falls nicht kontraktlich ein Anderes bestimmt ist.

§. 8. Die ordentliche öffentliche Impfung wird auf Grund der jährlich herzustellenden Verzeichnisse aller Impf-Pflichtigen vollzogen. Solche Verzeichnisse sind für jeden Impf-Bezirk bis zum 1. April jedes Jahres von den mit der Führung der Zivilstands-Register beauftragten Personen anzulegen und von den Polizei-Behörden zu vervollständigen. Die Impf-Aerzte haben in den betreffenden Kolumnen derselben neben den Namen der Impflinge den Tag und den Erfolg der Impfung, die Herkunft der Schutzpocken-Lymphe, den Tag der Kontrolle und die Aushändigung des Impfscheins zu vermerken.

§. 9. Mit dem vollendeten 12. Lebensjahre tritt für Jedermann die Verpflichtung zur Revaccination ein, und ist derselben vor Ablauf des schulpflichtigen Alters zu genügen.

§. 10. Die Vornahme der Revaccination gehört zu den Pflichten der Impf-Aerzte und soll daher von ihnen unentgeltlich entweder in Verbindung mit der ordentlichen Kinder-Impfung oder in besonders anzuberaumenden Terminen verrichtet werden. Im letzteren Falle sind die erforderlichen Fuhren wie nach §. 7 zu stellen. Den Revaccinirten ist von den Impf-Aerzten ebenfalls ein Revaccinations-Schein auszufertigen.

§. 11. Ein solcher Revaccinations-Schein muss vom 1. Oktober 18** ab vorgewiesen werden:

- a. von Jedem der Brautleute bei Bestellung des kirchlichen Aufgebots oder des für die Eheschliessung vorgeschriebenen Zivil-Akts;
- b. von jedem männlichen oder weiblichen Dienstboten vor Ausfertigung eines Gesinde-Dienstbuchs;
- c. bei jeder Meldung zu einem Staats- oder Gemeinde-Amte;
- d. bei jedem Wechsel des Wohnorts.

Vorzeigung eines Militär-Passes befreit von der Verpflichtung, einen Revaccinations-Schein beizubringen.

§. 12. Sobald an einem Orte die natürlichen Pocken oder Varioloiden ausbrechen, soll eine ausserordentliche öffentliche Impfung vorgenommen werden. Impfpflichtig sind in diesem Falle alle Kinder, denen nicht nach §. 2 eine zeitliche oder definitive Befreiung von der Impf-Pflicht zukommt, und alle Erwachsene, welche keinen Revaccina-

tions-Schein vorweisen können. Es soll aber Jedermann ohne Unterschied gestattet sein, sich freiwillig einer nochmaligen Revaccination zu unterziehen.

§. 13. Auch die ausserordentlichen öffentlichen Impfungen gehören zu den unentgeltlich zu übernehmenden Pflichten der Impf-Aerzte. Nur auf Gestellung der nöthigen Fuhren haben letztere auch in diesem Falle Anspruch.

§. 14. Um die zur Durchführung obiger Massregeln nothwendige Menge von Schutzpocken-Lymphe jederzeit und in tadelloser Qualität vorräthig zu halten, sollen in noch näher zu bestimmenden grösseren Städten Impf-Institute errichtet werden.

Motive zu vorstehendem Gesetz-Entwurfe.

Zu §. 1. Die in den letzten beiden Jahrzehnten häufiger und bösartiger auftretenden Pocken-Epidemien gegenüber der fast gänzlichen Immunität, deren sich Deutschland in den ersten 20—30 Jahren nach der allgemeineren Einführung der Schutzpocken-Impfung zu erfreuen hatte, beweisen zur Genüge, dass der durch letztere gewährte Schutz mit der Zeit unzureichend geworden ist. Dies rührt besonders von zwei Ursachen her: Einmal davon, dass die Schutzkraft der Impfung nicht für's ganze Leben vorhält, sondern allmählig abnimmt und zuletzt ganz oder doch grösstentheils erlischt; dann aber auch von der mangelhaften nachlässigen Ausübung der Impfung. Auf die erstere Ursache wird bei §. 9 zurückzukommen sein. Die Handhabung der Impfung war in den ersten Zeiten nach ihrer Einführung eine sorgfältige und gewissenhafte, weil damals die Verwüstungen der Pocken-Epidemien noch in Aller Erinnerung und die Grösse der in der Vaccination dargebotenen Wohlthat in Aller Erkenntniss war. Je mehr in 2 Generationen diese Erinnerung und Erkenntniss geschwunden sind, um so mehr hat Nachlässigkeit bei den Behörden, Sorglosigkeit oder Zweifelsucht beim Publikum um sich gegriffen. Das Publikum namentlich fehlt nicht nur, indem es bei Kindern, die wegen Krankheit die erste Aufforderung zur Impfung unbenutzt lassen mussten, diese oft ganz unterlässt, sondern noch viel öfter durch Versäumniss der Kontrolle, die ja freilich, zumal in ländlichen Bezirken, mit nicht geringen Unbequemlichkeiten verbunden ist. So ist es gekommen, dass in den Listen eine Menge von Kindern als geimpft figurirt, welche zwar der Prozedur der Vaccination unterzogen worden, bei denen aber die Impf-Pusteln entweder gar nicht aufgegangen oder vor vollendeter Entwicklung zerstört worden sind.

Die allgemeine Vaccination lässt also bei uns sehr viel zu wünschen übrig. Wenn dies nicht in noch höherem Grade der Fall ist, so haben wir uns bei der glücklichen Täuschung des Publikums zu bedanken, welches an das Bestehen eines Impfwanges auch für normale Verhältnisse glaubt, während doch ein solcher, im Preussischen Staate wenigstens, bisher grundsätzlich vermieden worden ist. Gegenüber der oben gerügten Nachlässigkeit, so wie der neuerdings in auf Bildung Anspruch machenden Kreisen auftauchenden, durch irrthümliche Behauptungen einzelner Aerzte genährten Zweifelsucht bedarf es aber offenbar eines wirklichen gesetzlich feststehenden Impfwanges, wie ihn §. 1 des obigen Entwurfs ausspricht. Denn wenn irgendwo, so gefährdet bei einer so eminent ansteckenden Krankheit, wie die Pocken, der Widerstand des Einzelnen gegen sanitätspolizeiliche Massregeln das Interesse der Gesammtheit.

Die Gründe, welche man Seitens der Staats-Behörden gegen Einführung eines gesetzlichen Impfwanges geltend gemacht hat, lassen sich auf zwei zurückführen.

1. Es sei dies ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in die persönliche Freiheit;
2. die Durchführung des Impfwanges sei praktisch unmöglich.

Ad. 1 ist es eine sonderbare Erscheinung, dass die Polizei gerade im Preussischen Staate, wo sie sich — nach allgemeiner Annahme wenigstens — in mancher andern Beziehung nicht eben grosse Bedenken zu machen pflegt, sich bei Durchführung von Gesundheits-Massregeln oft ausserordentlich rücksichtsvoll und zartfühlend zeigt.

In England ist es umgekehrt: wenn irgend ein Volk, so ist gewiss das englische eifersüchtig auf die persönliche Freiheit seiner Bürger, aber zur gesetzlichen Einführung des Impfwanges hat sich sein Parlament nach sehr gründlichen Vorarbeiten schon vor 5 Jahren entschlossen und noch hat man von keiner Seite Klagen über denselben vernommen. Zudem wollen wir die Worte eines Deutschen Autors anführen, den Niemand im Verdachte haben wird, die persönliche Freiheit zu gering zu achten, Robert v. Mohl (in s. Polizei-Wissensch. nach den Gründen des Rechtsstaats I., p. 195):

„Jede Regierung würde sich schwere Vorwürfe zuziehen, welche es unterliesse, die möglichst allgemeine Verbreitung der Schutzpocken-Impfung anzuordnen und die wirk-

same Handhabung der Einrichtung durch alle zweckdienlichen Mittel, namentlich durch Belehrung, Anstellung von Impf-Aerzten, unentgeltliche Behandlung der Armen, Belohnungen für die Anzeige pockenkranker Kühe, zu fördern.« »Die einzige schwere Frage ist: ob der Staat zur Impfung nöthigen dürfe? Wäre eine irgend in Anschlag zu bringende Gefahr damit verbunden, so würde sich ein solcher Zwang schwerlich rechtfertigen lassen, wie namentlich die früher übliche Impfung der ächten Blattern ganz dem Ermessen der Betheiligten überlassen bleiben musste. Ebenso wäre ein Zwang schwerlich zu rechtfertigen, wenn nur urtheilsfähige Erwachsene geimpft werden könnten und für Niemand, als für den Nichtgeimpften, ein Nachtheil aus der Unterlassung entstände. Allein, da Blattern-Epidemien so lange nicht aufhören werden, so lange sich noch Ungeimpfte im Volke befinden, jede Epidemie aber theils dem Gemeinwesen bedeutende Kosten macht, theils auch Kinder ergreift, von deren Willen oder Weigerungen die Impfung noch nicht abhing, so erscheint ein Zwang allerdings gerechtfertigt. Und namentlich darf derselbe auch dann eintreten, wenn bei der Gefahr einer Epidemie eine allgemeine Revaccination der schon vor längerer Zeit Geimpften für zweckmässig erachtet wird.«

Ad. 2. Die angebliche Unmöglichkeit, den Impfwang in Ausführung zu bringen, findet ihre einfache Widerlegung in der Thatsache, dass nicht nur England, wie bereits bemerkt, seit 1867, sondern die Süddeutschen Staaten sämmtlich seit viel längerer Zeit Gesetze mit Impfwang haben. Württemberg hat ein solches seit 1808, umgearbeitet und mit sehr ausführlichen und zweckmässigen Bestimmungen versehen im Jahre 1852; mehrere der letzteren sind in diesen Entwurf herübergenommen worden.

Zu §. 3. Als einzige Strafbestimmung gegen Versäumniss der Impf-Pflicht von Seiten der Eltern oder Pfleger ist eine ihren Vermögens-Verhältnissen angemessen zu normirende Geldstrafe angenommen worden, wie sie in verschiedener Höhe auch die Süddeutschen Gesetze und das Englische (letzteres bis zu 20 Schilling) kennen. Eine solche Strafbestimmung hat sich überall als ausreichend erwiesen, zumal wenn sie durch ein summarisches Verfahren eingezogen und bei wiederholter Versäumniss verdoppelt werden kann.

Zu §. 4. Um die gegenwärtig notorisch mangelhafte Kontrolle zu verschärfen und dadurch den Erfolg der Impfung sicherer zu stellen, soll die früher lange Zeit bestandene, jetzt leider ausser Anwendung gekommene Bestimmung wieder in Kraft treten, wonach die Aufnahme eines Kindes in eine Schul-Anstalt nur gegen Vorzeigung eines Impfscheins erfolgen darf.

Die §§. 5—8 sind mehr reglementarischer Natur, entsprechen der heutigen Praxis und bedürfen daher keiner besonderen Motivirung. Um so mehr wird dies bei den folgenden der Fall sein.

Zu §. 9—11. §. 9 hat den Zweck, auch für die Revaccination eine Verpflichtung einzuführen. Er geht damit einen Schritt über die Bestimmungen der bis jetzt in den oben genannten Staaten geltenden Impf-Gesetze hinaus. Aber wir halten gerade diesen Schritt für einen ganz besonders wichtigen, ja für einen von der neueren wissenschaftlichen Erkenntniss und praktischen Erfahrung als unabweislich geforderten Fortschritt in der Gesetzgebung. Ist es notorisch, dass der durch die erste Impfung gewährte Schutz gegen die Pocken nur etwa für ein Jahrzehnt völlig ausreicht und dann allmählig immer mehr an Wirksamkeit verliert; muss es ebenso anerkannt werden, — wir berufen uns hier nur auf die seit Jahren bei den Deutschen Armeen gemachten und noch im letzten Feldzuge unter den bedrohlichsten Verhältnissen bestätigten Erfahrungen — dass dieser Schutz durch eine mit Erfolg wiederholte Impfung derart wiederhergestellt werden kann, dass gut revaccinirte Personen nur selten und dann verhältnissmässig äusserst gelinde an den Pocken erkranken; ist es endlich noch durch die bis zur Gegenwart herabreichenden Thatsachen erwiesen, dass dieser Schutz vom grösseren Publikum entweder gar nicht gewürdigt, oder doch nicht rechtzeitig gesucht wird, so dass ältere nicht revaccinirte Individuen einen grossen Theil der Krankheitsfälle bei einer Pocken-Epidemie ausmachen und dieser neue Nahrung geben: so muss aus allen diesen Thatsachen gefolgert werden, dass die Einführung eines Zwanges für die Revaccination ebenso unerlässlich ist, wie für die Kinder-Impfung, und dass ohne eine solche Massregel das ganze Impfwesen an dem Fehler der Halbheit kranken, seinen Zweck nur höchst unvollständig erreichen wird. Hält man aber einen so unerheblichen Eingriff in die persönliche Freiheit prinzipiell für ungerechtfertigt, so wollen wir daran erinnern, dass die Staatsgewalt auf andern Gebieten, wo es sich um viel weniger wichtige Interessen der Bevölkerung, als um Bewahrung ihrer Gesundheit handelte, unbedenklich zu viel lästigeren Einschränkungen gegriffen hat. Man denke z. B. an die Reise-Pässe und Wander-Bücher, die man erst neuerdings weniger aus prinzipiellen Gründen, als aus solchen der Zweckmässigkeit abgeschafft hat. Man könnte vielleicht aus der oben zitierten Aeusserung

Mohl's schliessen, dass dieser Autor den Impfwang bei urtheilsfähigen Erwachsenen für nicht gerechtfertigt halte. Allein — abgesehen davon, dass wirklich urtheilsfähige d. h. gebildete Erwachsene es gar nicht erst auf einen Zwang ankommen lassen werden — macht jener Autor seine Einschränkungen von der zweiten Bedingung abhängig, dass »für Niemand, als für den Nichtgeimpften ein Nachtheil entstünde.« Auch erkennt Mohl ausdrücklich den Revaccinations-Zwang für Erwachsene als zulässig und gerechtfertigt an »bei der Gefahr einer Epidemie.« Es ist aber doch gewiss zweckmässiger, eine Epidemie gar nicht erst entstehen zu lassen, als sie nach ihrem Ausbruche mit einer Massregel zu bekämpfen, die für die bereits Ergriffenen zu spät kommt, bei der grossen Masse der noch Gefährdeten aber auf einmal unmöglich prompt und gewissenhaft durchgeführt werden kann. Endlich ist darauf hinzuweisen, dass ja die Deutschen Staaten beim Militär schon seit Jahren die zwangsweise Revaccination eingeführt haben und dass nicht einzusehen ist, warum hinsichtlich des Schutzes der Gesundheit die Zivil-Bevölkerung nicht ebenso fürsorglich behandelt werden sollte, wie der Soldatenstand, bei dem sich die Massregel so bewährt hat.

In der That dürfte unter ärztlichen Sachverständigen kaum mehr ein Streit darüber bestehen, dass der allgemeine Revaccinations-Zwang nothwendig, dass er ganz unentbehrlich ist, wenn man die Wohltat des Impfwesens vervollständigen will. Desto zweifelhafter kann man über die Ausführbarkeit desselben und über das für die etwaige Ausführung am passendsten zu wählende Lebensalter sein. Beide Fragen hängen mit einander enge zusammen.

Die Statistik über die Häufigkeit und Tödtlichkeit der Pockenfälle in den einzelnen Lebens-Abschnitten ergibt zwar für die verschiedenen Länder und Orte im Allgemeinen sehr abweichende Resultate, da dieselben durch die sehr verschiedene Handhabung der Impfung sichtlich beeinflusst werden. Aber in dem einen Punkte stimmen alle statistischen Erhebungen überein, dass in dem Zeitraume von der ersten Kindheit bis zum 15. Lebensjahre die wenigsten tödtlich ablaufenden Pockenfälle vorkommen, während ihre Zahl in der Periode vom 15ten—20sten und noch mehr vom 20sten—25sten Lebensjahre in rascher Steigerung begriffen ist.

Hieraus erhellt, dass die Schutzkraft der ersten Impfung bis gegen das 15te Jahr vorhält, dann aber stetig abnimmt. Demnach würde das Quinquennium zwischen 15 und 20 Jahren theoretisch als der geeignetste Lebens-Abschnitt für die allgemeine Revaccination erscheinen. Nähme man sie später vor, so würden die nicht revaccinirten Individuen bis dahin schon in nicht unerheblichem Grade der Gefahr der Ansteckung ausgesetzt sein. Eine frühere Revaccination aber liefert erfahrungsgemäss einen grösseren Prozentsatz nur modificirter oder ganz negativer Erfolge und damit eine geringere Garantie für die wirksame Erneuerung des Schutzes. Die Statistik liefert zwar auch hier wieder nur einen schwankenden Anhalt, da bei Revaccinirten zwischen der völlig normalen Vaccine-Pustel und der einfach entzündlichen Pustel und Papel so stufenweise Uebergänge liegen, dass die Grenze zwischen mit und ohne Erfolg Revaccinirten eine ganz willkürliche wird und in der That von den verschiedenen Statistikern auch in ganz verschiedenem Sinne festgestellt worden ist. Vergleicht man jedoch im Allgemeinen die Resultate der Revaccination bei Rekruten mit den bei Schulkindern erlangten, so wird man obigen Satz bestätigt finden.

Allein unserer wissenschaftlichen Ueberzeugung, dass die Jahre zwischen 15 und 20 die für die Revaccination passendsten sein würden, stehen schwerwiegende Bedenken über die Durchführbarkeit einer solchen allgemeinen Massregel in diesem Lebensalter gegenüber. Vor allen Dingen ist die Beweglichkeit der Bevölkerung alsdann bereits eine sehr grosse geworden, ja vielleicht die allergrösste, da später schon wieder so Manche sesshaft werden. Gerade jene jungen Leute aber sind einerseits schon grossentheils in irgend einen Lebensberuf eingetreten, andererseits aber noch nicht so durch denselben gebunden und fixirt, dass sie nicht innerhalb der nothwendig zu gönnenden jahrelangen Frist ihren Wohnort verlassen, ja selbst mehrfach wechseln sollten. Es erscheint uns demnach ungemün schwierig, der Bevölkerung Behufs allgemeiner und sicherer Durchführung der Revaccination gerade in diesem Lebensalter, so zu sagen, habhaft zu werden.

Dazu kommt noch, dass besonders bei dem roheren Theile der Bevölkerung eine Trennung der Geschlechter bei den Impf-Terminen unerlässlich sein würde, wenn man nicht zu allerlei Unfug Veranlassung bieten will. Man müsste also für Jünglinge und Mädchen besondere Impf-Termine ansetzen oder mindestens zwei getrennte Lokale zur Verfügung haben. Es leuchtet ein, wie sehr auch dies Erforderniss die Schwierigkeiten der allgemeinen Revaccination vermehren würde.

Diesen Bedenken gegenüber haben wir es für zweckmässig erachtet, lieber die letzten Jahre des vorhergehenden Quinquenniums für die Revaccination in Vorschlag zu bringen, weil sie das Ende des schulpflichtigen Alters bilden, man also die Jugend in dieser Zeit noch beisammen und unter leichterem Kontrolle und Disziplin hat. Büsst man dabei auch an Intensität der Wirkung etwas ein, so glauben wir auf der andern Seite durch die

bequemere und vollständigere Durchführung der gesammten Massregel doppelt zu gewinnen; der §. 10 will die Revaccination befördern, indem er sie möglichst bequem und kostenfrei macht.

§. 11 führt zur Sicherung und Kontrolle eine Reihe staatsbürgerlicher Handlungen auf, deren eine oder andere fast Niemand unterlassen kann und bei denen die Beibringung eines Revaccinations-Scheins als Bedingung gefordert werden soll, so dass noch ein indirekter Zwang hinzukommt, der im Gesetze allgemein ausgesprochenen Verpflichtung zu genügen.

Ein solcher indirekter Zwang ist nicht ohne Präcedenz. Das Württembergische Gesetz vom 25. Juni 1818 enthält im §. 2 folgenden Satz:

„Ausserdem soll künftig Niemand in ein Waisen-Haus, Seminar oder ein anderes Konvikt aufgenommen, Niemandem die Besuchung der Gymnasien, Lyzeen und der Universität gestattet, Niemand bei einer Handwerks-Zunft eingeschrieben, zu einer auf ein öffentliches Amt sich beziehenden Prüfung zugelassen werden, ein Wanderbuch erhalten oder heirathen dürfen, er habe denn die Tilgung seiner Ansteckungsfähigkeit gehörig dokumentirt, oder unterwerfe sich der Schutzpocken-Impfung.“

Dass man damals zur „Tilgung der Ansteckungsfähigkeit“ noch die einmalige Impfung für ausreichend hielt, ändert in der Sache nichts.

Hat das betreffende Individuum die Revaccination versäumt, so wird es das zwar lästige, aber immerhin nicht unerschwingliche Opfer zu bringen haben, dieselbe mit einigem Zeitverluste und auf seine Kosten von dem nächsten Impf-Arzte nachholen zu lassen. Derartige Vorfälle werden dann den Alters- und Standes-Genossen des Betroffenen zur Lehre dienen, und gerade solche empfindliche Berührungen der Privat-Interessen halten wir für nothwendig, um der Revaccination bei der ungebildeten Menge Eingang zu verschaffen, die weder einsichtsvoll genug ist, um bei Zeiten für die eigene Gesundheit Vorsorge zu treffen, noch gemeinnützig genug, um freiwillig um des allgemeinen Wohls willen eine kleine Unbequemlichkeit auf sich zu nehmen.

§§. 12—14 bedürfen keiner besonderen Motivirung.“

III. Zirkular, die Formulare zum Impf-Gesetz betreffend, vom 30. Oktober 1874.

(Ministerialblatt für die innere Verwaltung, S. 255 ff.)

Der Bundesrath hat unterm 16. Oktbr. 1874 beschlossen:

1. *Bei Ausstellung der im §. 10, Abs. 1 des Impf-Gesetzes erwähnten Impfscheine seien die der Drucksache 118 beiliegenden Formulare I oder II anzuwenden, und zwar in der Weise, dass die Impfscheine für erste Impfungen (§. 1, Ziffer 1 des Impf-Gesetzes) auf Papier von röthlicher Farbe, und die Impfscheine für spätere Impfungen (Wieder-Impfung, §. 1, Ziffer 2 des Impf-Gesetzes) auf Papier von grüner Farbe gedruckt werden; bei den Impfscheinen für die Wieder-Impfung ist neben dem Worte »Impfschein« das Wort »Wieder-Impfung« in Klammern zu setzen.*
2. *für die nach §. 10, Abs. 2 des Impf-Gesetzes auszustellenden Zeugnisse über gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung haben die der Drucksache 118 anliegenden Formulare III oder IV zur Anwendung zu kommen und seien dieselben durchgängig auf weisses Papier zu drucken;*
3. *die in §§. 7 und 8 des Impf-Gesetzes vorgeschriebenen Impflisten seien nach Formular V zu führen;*
4. *für die Uebersicht über das Ergebniss der Impfung empfehle sich das der Drucksache 118 anliegende Formular VI.*

Formular I.**Impfschein.**

Impf-Bezirk Impfliste Nr.

., geboren den 18 . . ., wurde am 18 . . .
zum Male Erfolg geimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.

N. N., am 18 . . .

N. N.

Arzt (Impf-Arzt).

Rückseite.

In jedem Impf-Bezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muss vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wieder-Impfung) bei den Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abend-Schulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muss sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Der Impfling muss frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflege-Eltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafen oder Haft verwirkt.

Bemerkung.

Das Formular I kommt für alle Impfungen zur Anwendung, durch welche der gesetzlichen Pflicht genügt ist, und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§. 1, Ziff. 1 des Impf-Ges.), als bei der späteren Impfung (Wieder-Impfung, §. 1, Ziff. 2 des Impf-Gesetzes).

Im Uebrigen ist zu unterscheiden:

1. war die Impfung bei dem ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten »zum Male« das Wort »ersten« oder »zweiten« und zwischen dem Worte »Male Erfolg« das Wort »mit« einzuschalten;
2. ist die Impfung zum dritten Male (§. 3 des Impf-Gesetzes) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten »zum Male« das Wort »dritten«, und zwischen den Worten »Male Erfolg«, je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort »mit« oder das Wort »ohne« einzuschalten.

Formular II.**Impfschein.**

Impf-Bezirk Impfliste Nr.

., geboren den 18 . . ., wurde am 18 . . .
zum Male Erfolg geimpft.

Die Impfung muss im nächsten Jahre wiederholt werden.

., am 18 . . .

N. N.

Arzt (Impf-Arzt).

Rückseite

(wie bei Formular I.)

Bemerkung.

Das Formular II kommt für alle diejenigen Fälle zur Anwendung, in denen die Impfung wegen Erfolglosigkeit wiederholt werden muss (§. 3 des Impf-Gesetzes), und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§. 1, Ziffer 1 des Impf-Gesetzes), als bei der späteren Impfung (Wieder-Impfung, §. 1, Ziffer 2 des Impf-Gesetzes).

Je nachdem die Impfung zum ersten oder zweiten Male vorgenommen war, ist zwischen den Worten »zum . . . Male« das Wort »ersten« oder »zweiten« einzuschalten.

Formular III.**Zeugniss.**

Impf-Bezirk *Impfliste Nr.*
, geboren den 18 . . ., kann wegen
 ohne Gefahr nicht geimpft werden.
 Demgemäss darf die gesetzliche Impfung bis unterbleiben.
, den 18 . . .

N. N.

Arzt (Impf-Arzt).

Rückseite

(wie bei Formular I.)

Bemerkung.

Das Formular III kommt — und zwar sowohl bei ersten Impfungen, als bei späterer (Wieder-Impfung) — zur Anwendung, wenn eine vorläufige Befreiung von der Impfung wegen Krankheit etc. (§. 2 des Impf-Gesetzes) nachgewiesen werden soll. Der Befreiungsgrund ist zwischen den Worten »wegen ohne etc.«, die Frist der Befreiung zwischen den Worten »bis unterbleiben« anzugeben. Der Name des Impf-Bezirks und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impf-Arzte, beziehungsweise derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniss zur Führung des Befreiungs-Nachweises vorgelegt wird.

Formular IV.**Zeugniss.**

Impf-Bezirk *Impfliste Nr.*
, geboren den 18 . . ., hat im Jahre . . . die
 natürlichen Blattern überstanden; ist im Jahre . . . mit Erfolg geimpft
 worden und ist demgemäss von der Impfung befreit.
, den 18 . . .

N. N.

Arzt (Impf-Arzt).

Rückseite

(wie bei Formular I.)

Bemerkung.

Das Formular IV. ist für diejenigen Fälle bestimmt, in denen — sowohl bei ersten Impfungen, als bei späterer (Wieder-Impfung) — eine gänzliche Befreiung von der Impfung stattfindet. Besteht der Befreiungsgrund darin, dass das Kind die natürlichen Blattern überstanden hat, so sind die Worte »ist im Jahre etc.« bis »worden« auszustreichen; ist dagegen das Kind von der Impfung befreit, weil es bereits mit Erfolg geimpft worden ist, so sind die Worte »hat im Jahre etc.« bis »überstanden« auszustreichen.

Der Name des Impf-Bezirks und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impf-Arzte, beziehungsweise derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniss zur Führung des Befreiungs-Nachweises vorgelegt wird.

Formular V.

Impfliste.

1. Laufende Nummer.	2. Des Impflings		3. Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes.		6. Zahl der vorangegangenen erfolglosen Impfungen.	7. Tag der Impfung.	8. Angabe, woher die Lymphe genommen.	9. Art der Impfung.				13. Zahl der gemachten Impfschnitte oder Impfstiche.	14. Tag der Revision.	15. War die Impfung von Erfolg?	16. Zahl der entwickelten Pusteln.	17. Ursache, weshalb von der Impfung Abstand genommen ist		19. Bemerkungen.	
	Vor- und Zuname.	Jahr und Tag der Geburt.	Name.	Stand und Wohnung.				Von Arm zu Arm.	Glyzerin-Lymphe.	Anders kon-servirte.	Animal-Lymphe.					vorläufig.	gänzlich.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	

Bemerkung. Der Impf-Arzt empfängt die Liste, nachdem sie in den ersten sechs Kolonnen von der Behörde oder — bei der späteren Impfung (Wieder-Impfung) — von den Schul-Vorstehern ausgefüllt ist. Er füllt seinerseits die übrigen Kolonnen aus. In der Kolonne 19 muss stets, und zwar durch Anwendung der Buchstaben S. R. Sk. ein Vermerk gemacht werden, wenn ein Impfling an Syphilis, Rachitis oder Skrophulosis leidet. Ist der Impf-Pflichtige gestorben oder weggezogen, so ist dies in der Kolonne 19 zu vermerken.
Die Privat-Aerzte haben für die von ihnen Geimpften entsprechende Listen aufzustellen und vollständig auszufüllen.

Formular VI.

Uebersicht
über
das Ergebniss der Impfung.

Zahl der Impflinge.	Zahl der Geimpften		Zahl der Fälle, in welchen der Arzt von der Impfung		Zahl der Impfung vorschriftswidrig entzogenen Pflichtigen.
	mit Erfolg.	ohne Erfolg.	vorläufig Abstand genommen.	gänzlich genommen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Bemerkung. Die Liste ist gesondert für die nach §. 1, Ziffer 1 und §. 1, Ziffer 2 des Impf-Gesetzes Impf-Pflichtigen aufzustellen. Ihre Angaben sollen das Ergebniss der Impfung für grössere Bezirke enthalten und zur Herstellung einer Uebersicht über die Wirkungen des Impf-Gesetzes für den Gesamt-Umfang des Reichs dienen.

Anlage IV.

Indem wir den Druck des vorliegenden Kommentars schliessen wollen, geht uns das neue Impf-Reglement für den Regierungs-Bezirk Liegnitz zu, welches wir als einen bemerkenswerthen Beitrag zur Ausführung des Impf-Gesetzes unseren Lesern nicht vorenthalten wollen.

IV. Impf-Reglement für den Regierungs-Bezirk Liegnitz. *)

In Folge des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 sind mehrfache Abänderungen des von uns unter dem 3. März 1868 entlassenen Regulativs über die Ausführung der öffentlichen Schutzpocken-Impfung sowie neue Bestimmungen nothwendig geworden.

Das genannte Regulativ setzen wir hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 mit dem 31. März 1875 ausser Kraft, und bestimmen zugleich, dass vom 1. April 1875 ab, die öffentlichen Impfungen nach folgenden Vorschriften zur Ausführung zu kommen haben. Wir bemerken dabei, dass die Befugniss der Militair-Behörde, Anstalts-Verwaltungen u. s. w. für die ihrer Disziplinar-Gewalt untergebenen Personen Impfungen anzuordnen durch das Reichs-Impfgesetz und unser gegenwärtiges Reglement nicht berührt wird.

I. Von der Verpflichtung zur Impfung.

§. 1. Nach §. 1 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April d. J. soll der Impfung mit Schutzpocken unterzogen werden:

*) Die diesem Reglement beigefügten Formulare I bis VI sind dieselben, welche oben S. 71 ff. mitgetheilt worden, und werden daher hier fortgelassen.

1. jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, so fern es nicht nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden hat.
2. Jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abend-Schulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling des zwölften Lebensjahr zurückgelegt, so fern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

II. Von der Gestellung an den öffentlichen Impf- und Revaccinations-Terminen.

§. 2. Alljährlich werden in jedem Kreise in Gemässheit des Reichs-Impfgesetzes §. 6 öffentliche Gesammt-Impfungen und Wieder-Impfungen unentgeltlich abgehalten, welche unter Aufsicht und Kontrolle der Polizeibehörde stehen und durch von uns hierzu bestimmte Medizinal-Personen zur Ausführung gebracht werden.

§. 3. Eltern, Pflege-Eltern und Vormünder sind bei Vermeidung der im §. 14 Alinea 2 des Impf-Gesetzes angedrohten Strafe verpflichtet, den ihnen bezeichneten impfpflichtigen Angehörigen zur Impfung und Revision pünktlich zur Stelle zu bringen.

§. 4. Die Gestellung der betreffenden impfpflichtigen Schulkinder am Stationsorte erfolgt unter persönlicher Leitung der Lehrer derjenigen Ortschaften, welche zu dem Impfstations-Orte gehören.

§. 5. Kann ein Impfling wegen Krankheit nicht geimpft werden, so muss diese und zwar sowohl bei ersten Impfungen, wie bei Wieder-Impfungen, durch ein nach Schema III unter Berücksichtigung der Bemerkungen auf der Rückseite, auf weissem Papier ausgestelltes ärztliches Attest vor oder im Impf-Termin nachgewiesen werden.

Der Name des Impf-Bezirks und die Nummer der Impfliste ist, wie in allen andern, unten näher bezeichneten Scheinen und Zeugnissen, von demjenigen Impf-Arzte, beziehungsweise derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugnis zur Führung der Befreiung vorgelegt wird.

§. 6. Sind impfpflichtige Kinder im ersten oder zweiten Lebensjahr von der Impfung befreit, weil sie bereits privatim geimpft worden sind, oder die natürlichen Blattern überstanden haben, so ist dieses durch ein ärztliches, nach Schema IV. (unter Berücksichtigung der Bemerkungen auf der Rückseite) auf weissem Papier ausgestelltes Attest vor oder während des Impf-Termines nachzuweisen.

§. 7. Ein gleicher Nachweis ist zu führen, wenn 12jährige Kinder von der Impfung befreit sind, weil sie in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden haben oder mit Erfolg geimpft worden sind.

§. 8. Die in den öffentlichen Terminen geimpften und wiedergeimpften Individuen sind am 8. Tage nach geschener Impfung bzw. Wieder-Impfung zu einer von dem Bezirks-Impfarzt festgesetzten Stunde an den bezeichneten Ort zu bringen, damit der Erfolg der Impfung oder Wieder-Impfung konstatiert werden kann.

§. 9. Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so ist der Impfling spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt im dritten Jahre zur Wiederholung der Impfung zu stellen.

Der Landrath, resp. in Görlitz und Liegnitz die städtische Polizei-Verwaltung kann anordnen, dass die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt vorgenommen wird.

§. 10. Sind Impflinge in den bestimmten Terminen nicht gestellt worden, so

hat der Impfarzt sogleich nach Beendigung des Termins dem Amts- oder Guts-Vorsteher resp. der Polizei-Verwaltung in Städten hiervon Anzeige zu machen.

§. 11. Für diejenigen, welche ohne gesetzlichen Grund gefehlt haben, hat der Impfarzt die nächste Impf-Station, sowie die Zeit des dort angesetzten Termins zur nachträglichen Vornahme der Impfung, bezw. Wieder-Impfung, zu bestimmen.

§. 12. Diejenigen, welche aus gesetzlichen Behinderungs-Gründen zur Impfung nicht erschienen sind, müssen nach Ablauf der von dem Arzte auf dem Behinderungsschein angegebenen Zeit, jedenfalls binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Behinderung begründenden Zustandes, der Impfung unterzogen werden.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt zu entscheiden.

§. 13. Der Amts-Vorsteher, resp. Polizei-Verwaltung in den Städten hat den betreffenden Angehörigen die nochmalige Gestellung der Impflinge aufzugeben, bezw. die Bestrafung derselben auf Grund des §. 14 Alinea 2 des Reichs-Impf-Gesetzes zu veranlassen.

§. 14. Ist der Revisions-Termin zum zweiten Male verabsäumt worden, so ist die Impfung bezw. Wieder-Impfung, als nicht geschehen anzusehen und im nächsten Jahre zu wiederholen.

Dagegen sind diejenigen, welche den Impf-Termin verabsäumen, so oft wieder vorzuladen und nach dem Gesetze zu bestrafen, bis die Impfung ausgeführt ist.

III. Von der Leitung und Beaufsichtigung des Impf-Geschäfts.

§. 15. Die Gesamtleitung des öffentlichen Impf-Geschäfts im ganzen Kreise liegt den Landrätthen, in den Städten Görlitz und Liegnitz den Polizei-Verwaltungen und dem Kreis-Physikus ob, so dass diese das Technisch-Wissenschaftliche des Geschäfts, jene das Polizeiliche besorgen.

§. 16. In den einzelnen Impf-Bezirken haben auf dem Lande die Amts-Vorsteher, in den Städten die Polizei-Verwaltung unter Mitwirkung der Impf-Aerzte für die vorschriftsmässige Ausführung des Impf-Geschäfts zu sorgen.

IV. Von der Ernennung der Impf-Aerzte.

§. 17. Die Bezirks-Impfärzte werden von den Landrätthen, in den Städten Görlitz und Liegnitz von den Polizei-Verwaltungen unter Zuziehung der Kreis-Physiker aus der Zahl der approbirten Aerzte des Kreises ernannt.

Hierbei sollen im Interesse des Impfwesens, sowie der Sanitäts-Polizei überhaupt, die Kreis-Medizinal-Beamten vorzugsweise und in grösserem Umfange berücksichtigt werden.

Kein Kreis-Medizinal-Beamter darf die Ernennung zum Bezirks-Impfärzte ohne genügenden Grund ablehnen.

V. Von der Bildung und Abgrenzung der Impf-Bezirke und Impf-Stationen.

§. 18. Die landrätthlichen Kreise werden von den Landrätthen, die Städte Görlitz und Liegnitz von den betreffenden Polizei-Verwaltungen, unter Zuziehung des Kreis-Physikus in eine angemessene Zahl von Impf-Bezirken getheilt.

§. 19. In jedem Impf-Bezirk werden von den Bezirks-Impfärzten alljährlich zwei, wo möglich abwechselnde, Impf-Stationen bezeichnet, an welchen die öffentlichen Gesamt-Impfungen zur Ausführung gebracht werden sollen und woselbst die Impflinge sich zu versammeln haben.

§. 20. Bei Aufstellung und Abgrenzung der Impf-Stationen sind im Allgemeinen folgende Gesichtspunkte festzuhalten:

- a) einer Impf-Station darf weder eine übermässig grosse, noch eine zu geringe Anzahl von Impfungen zufallen:
- b) die zu einer Station zusammen gelegten Orte dürfen nicht über 5 Kilometer von derselben entfernt sein.

§. 21. Die Impf-Stationen in den landrätlichen Kreisen sind vor Beginn des Impfgeschäfts von den Bezirks-Impfärzten alljährlich dem Landrath anzuzeigen, von letzterem nach Anhören des Kreis-Physikus zu bestätigen und durch das Kreisblatt oder auf sonst geeignete Weise den Betheiligten bekannt zu machen.

VI. Von dem Impf-Lokal.

§. 22. Ueber die Beschaffung des Impf-Lokales ist von dem Guts- und Gemeinde-Vorstande eine Vereinbarung zu treffen. Dasselbe muss dem Impfarzt genügendes Licht zur sicheren Ausführung der Impfung, den zum Impf-Termin Bestellten auskömmlichen Raum zu Sitzplätzen und den Impfungen vollkommenen Schutz vor nachtheiligen Witterungs-Einflüssen, namentlich der Zugluft, gewähren.

In der Regel werden sich hierzu die Schulstuben am Besten eignen.

In gleicher Weise haben die Polizei-Verwaltungen von Görlitz und Liegnitz die nöthigen Anordnungen zu treffen.

VII. Von der Ausführung der Impfung und Wieder-Impfung.

§. 23. Die öffentlichen Impfungen sind von Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres zur Ausführung zu bringen.

§. 24. Die Bezirks-Impfärzte haben die Impf- und Revisions-Termine, letztere stets auf den korrespondirenden achten Tag nach der Impfung, anzusetzen und acht Tage vorher dem betreffenden Guts- und resp. Gemeinde-Vorstand durch den Amts-Vorsteher bezw. der Polizei-Verwaltung in den Städten anzuzeigen.

§. 25. Diese haben 3 Tage vor dem Termine den Angehörigen, sowie den betreffenden Lehrern die Gestellung der Impfinge, resp. der Schulkinder, an dem bezeichneten Orte und zur bestimmten Zeit aufzugeben.

§. 26. Die Guts- und Gemeinde-Vorsteher und Lehrer haben dem Impf-Termine beizuwohnen und für Ruhe und Ordnung während desselben zu sorgen.

§. 27. Der Impfstoff zur Einleitung des Impf-Geschäfts ist von den Kreis-Physikern alljährlich frisch im Monat April aus dem Königlichen Impf-Institut zu Glogau zu beziehen.

Es sollen jedoch andere Bezugsquellen, welche genügende Garantie für die Güte des Impfstoffs geben, nicht ausgeschlossen sein.

§. 28. Das Impf-Geschäft beginnt in jedem Bezirk damit, dass eine entsprechende Anzahl von Impfungen vorgeimpft wird.

Der betreffende Gemeinde- oder Guts-Vorsteher, resp. Polizei-Verwalter in den Städten hat den dieserhalb an ihn ergehenden Requisitionen der Impf-Aerzte nachzukommen und die bestellten Impfinge an den bezeichneten Ort zur festgesetzten Zeit zu entsenden.

§. 29. Die Zahl der Vorimpfungen richtet sich nach der Zahl der zu dem 8 Tage darauf stattfindenden Termine vorgeladenen Impf- und Revaccinations-Pflichtigen.

§. 30. Auf Verlangen ist zur Beförderung der Vorimpfinge ein Fuhrwerk zu stellen.

§. 31. Von diesen vorgeimpften Kindern werden alsdann nach 8 Tagen am ersten Stations-Orte des Impf-Bezirks die übrigen Impfinge des Bezirks geimpft, resp. wiedergeimpft.

Bei der Revision dieser Geimpften nach 8 Tagen an dem zweiten Stations-Orte des Impf-Bezirks findet die Vorimpfung der Kinder des nächstfolgenden Impf-Bezirks statt.

Es ist mithin zur vollständigen Ausführung des öffentlichen Impf-Geschäfts in einem Impf-Bezirk eine Reise des Impf-Arztcs nach jeder Impf-Station erforderlich.

§. 32. Die Impfung wird am Sichersten von Arm zu Arm bewirkt. Es ist jedoch auch der Gebrauch der Glyzerin-Lymphe gestattet.

Nur wasserhelle, nicht eiterige und nicht blutige Lymphe aus normalen, kräftig entwickelten, unverletzten Pusteln ganz gesunder Impflinge darf zur Weiter-Impfung benutzt werden.

Revaccinations-Pusteln sind zur Weiter-Impfung niemals zu verwenden.

§. 33. Es sollen niemals mehr als 10, jedoch auch nicht weniger als 5 Impf-Pusteln hervorgerufen werden.

§. 34. Der Bezirks-Impfarzt hat darüber zu bestimmen, zu wieviel Weiter-Impfungen ein vorgeimpftes Kind verwendet werden kann.

VIII. Von der Ausstellung der Impfscheine.

§. 35. Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung von dem Arzte ein Impf-Schein stempel- und gebührenfrei ausgestellt und im Revisions-Termin eingehändigt.

§. 36. Ist die Impfung mit Erfolg geschehen oder hat sie zum dritten Mal keinen Erfolg gehabt, ist mithin der gesetzlichen Pflicht genügt worden, so ist der Impf-Schein nach Schema I und zwar bei den Erst-Impfungen auf rothem, bei den Wieder-Impfungen auf grünem Papier unter Berücksichtigung der Bemerkungen auf der Rückseite auszustellen.

§. 37. Hat die Impfung zum ersten oder zweiten Male keinen Erfolg gehabt, muss sie mithin im nächsten Jahre wiederholt werden, so ist zum Impf-Schein das Schema II bei Erstlingen auf rothem, bei Wieder-Impfungen auf grünem Papier unter Berücksichtigung der Bemerkungen auf der Rückseite zu benutzen.

§. 38. Bei den Impf-Scheinen für die Wieder-Impfungen ist neben dem Worte »Impf-Schein« das Wort »Wieder-Impfung« in Klammer zu setzen.

§. 39. Die Impf-Scheine resp. Befreiungs-Zeugnisse sind sorgfältig zu verwahren, weil Eltern, Pflege-Eltern und Vormünder unter Vermeidung der im §. 14 Alinea 1 des Impf-Gesetzes angedrohten Strafe gehalten sind, auf amtliches Erfordern durch sie den Nachweis zu führen, dass die Impfung ihrer Kinder und Pfleglinge erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

IX. Von der Aufstellung der Impf-Listen.

§. 40. Zu Anfang Januar eines jeden Jahres wird durch den Amts-Vorsteher jedem Gemeinde- und Guts-Vorsteher, sowie dem Polizei-Verwalter in den zu einem Landkreise gehörigen Städten, von dem Landrath ein Exemplar des Schemas V der Anlage erforderlichen Falls mit den nöthigen Anlagen, zur Aufstellung der für das laufende Jahr anzufertigenden Impf-Liste zugestellt.

In den Städten Görlitz und Liegnitz hat die Polizei-Verwaltung diese Listen sich selbst zu beschaffen.

§. 41. Die bezeichnete Behörde fertigt alsdann ungesäumt nach diesem Schema eine Liste der in dem Guts- resp. Gemeinde-Bezirk vorhandenen, noch nicht geimpften Individuen an, indem sie die Rubriken 1 bis 5 des Schemas ausfüllt; und zwar sind aufzuführen:

- a) die sämmtlichen im verflossenen Jahre geborenen;
- b) die aus früheren Jahren ungeschützt und ungeimpft gebliebenen;

c) die in dem Orte seit Aufnahme der letzten Impf-Liste neu angesiedelten, noch nicht geimpften Individuen.

§. 42. Die angefertigte Liste muss mit folgendem Atteste versehen sein :

Sämmtliche vom 1. Januar bis ultimo Dezember 18 . . geborenen, ferner die in dem erwähnten Zeitraume neu zugezogenen ungeimpften, sowie die aus früheren Jahren ungeimpft verbliebenen Individuen sind in vorstehender Liste richtig aufgeführt, welches bescheinigt der Guts- (Gemeinde-) Vorsteher, Guts- resp. Polizei-Verwalter.

N. N.

von den Amts-Vorstehern, resp. den Polizei-Verwaltungen der zu einem Landkreise gehörigen Städte bis zum 15. Februar dem Landrath des Kreises eingereicht werden.

§. 43. Der Landrath hat demnächst unter Zuziehung des Kreis-Physikus diese Listen zu prüfen, insbesondere nachzusehen, ob die in der Liste vom letztverflossenen Jahre in der Rubrik 17 aufgeführten Individuen vollständig übertragen sind, und sodann die Listen wenn sie richtig befunden oder nachdem sie berichtigt worden sind, spätestens zu Ende März den Bezirks-Impfärzten zuzustellen.

§. 44. Die Bezirks-Impfärzte haben die Rubriken 6 bis 19 an den Impf- resp. Revisions-Terminen auszufüllen und ist demnächst die Impf-Liste mit nachstehendem Atteste zu versehen :

Dass nach vorstehenden Angaben das Impf-Geschäft vollzogen und dass die in der Rubrik 17 aufgeführten Individuen in die Liste für das nächstfolgende Jahr übertragen sind, solches bescheinigen :

Der Bezirks-Impfarzt.	Der Gemeinde-Vorsteher resp. (der Guts-Vorsteher
N. N.	der Polizei-Verwalter)
	N. N.

§. 45. Die Bezirks-Impfärzte haben ausserdem auch noch diejenigen Individuen in die Liste als Nachtrag aufzunehmen, welche im Laufe des Jahres, also nach dem letzten Dezember des verflossenen Jahres, geboren sind, sofern für dieselben die Impfung nachgesucht wird und diese hierzu geeignet sind.

Diese im Nachtrage aufgeführten Individuen sind zwar in die Impf-Liste des nächstfolgenden Jahres wieder vorzutragen, in Betreff derselben sind aber alsdann nur die Rubriken 2, 3, 4 und 5 auszufüllen und in der Rubrik »Bemerkungen« ist von den Gemeinde- und Guts-Vorstehern, bezw. Polizei-Verwaltern in den Städten und dem Bezirks-Impfarzte zu bescheinigen, dass diese Individuen mit Erfolg bereits geimpft worden sind.

§. 46. Gleichzeitig, zu Anfang Januars, wird dem Vorsteher resp. jeder Vorsteherin einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule ein Exemplar des Schemas V vom Landrath, in den Städten Görlitz und Liegnitz von den Polizei-Verwaltungen, aus dem Auftrage zugefertigt, die Namen derjenigen die Schule besuchenden Kinder, welche im laufenden Jahr das 12. Lebensjahr vollenden, in die Rubriken 1 bis 5 der Liste einzutragen. Auch haben die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem öffentlichen Impfwange unterliegen, der betreffenden Behörde ein Verzeichniss derjenigen Schüler mit vorzulegen, für welche bei ihrer Aufnahme der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§. 47. Bis zum 15. Februar jeden Jahres werden diese Revaccinations-Listen von den Guts- und Gemeinde-Vorstehern, resp. der Polizei-Verwaltungen der zu einem Landkreise gehörigen Städte an das Königliche Landrath-Amt eingereicht.

§. 48. Von hier gelangen obige Listen, und zwar alphabetisch geordnet, nach den Impf-Stationen des Kreises zu Ende März zugleich mit den Vaccinations-Listen an die Bezirks-Impfärzte.

§. 49. Die Bezirks-Impfärzte haben an den Vaccinations- bezw. Revaccinations-

Terminen die Rubriken 6 bis 19 auszufüllen und diese Listen sodann bis Ende Oktober mit einem Bericht über den Verlauf des Impf-Geschäfts im Bezirke unter Berücksichtigung des für den General-Impf-Bericht des Kreises aufgestellten Gesichtspunkte (§. 50) dem Landrath resp. den Polizei-Verwaltungen von Görlitz und Liegnitz einzureichen.

§. 50. Der Landrath, resp. Polizei-Verwaltung von Görlitz und Liegnitz, hat die von den Bezirks-Impfärzten eingereichten Impf- und Revaccinations-Listen unter Zuziehung des Kreis-Physikus zu prüfen und eine summarische Uebersicht über das Ergebniss der Erst-Impfungen und Wieder-Impfungen, jede gesondert, nach Schema VI aufzustellen.

§. 51. Demnächst hat der Landrath, bezw. Polizei-Verwaltung von Görlitz und Liegnitz, gemeinschaftlich mit dem Kreis-Physikus den Haupt-Impf-Bericht anzufertigen. Derselbe muss enthalten:

1. eine Balance der Zahlen, der im laufenden Jahr Geimpften und Wieder-Geimpften mit den entsprechenden Zahlen des vorigen Jahres;
2. eine kurze historische Darstellung des Impf-Geschäfts im verflossenen Jahre, Angabe über Bezugsquelle des Vaccinations-Stoffes u. dergl.;
3. einen Bericht über den Verlauf der Impf-Pusteln, die erzielten Impf- und Revaccinations-Erfolge, über etwa vorgekommene Störungen des Impf-Geschäfts, Einfluss von epidemischen Krankheiten u. dergl.;
4. eine summarische Nachweisung der im laufenden Jahr etwa vorgekommenen Pocken-Erkrankungen;
5. wissenschaftliche Beobachtungen und anderweitige zur Sache gehörige Bemerkungen.

§. 52. Den Haupt-Impf-Bericht nebst der Uebersicht über das Ergebniss der Impfung im Kreise, resp. der Städte Görlitz und Liegnitz haben der Landrath, resp. die betreffenden Polizei-Verwaltungen und der Kreis-Physikus mit den Spezial-Impf-Listen der einzelnen Impf-Bezirke bis spätestens ultimo Dezember des betreffenden Jahres an uns einzureichen.

X. Von den Privat-Impfungen.

§. 53. Ausser den Bezirks-Impfärzten sind auch andere praktische Aerzte, jedoch nur diese unter Beobachtung der erlassenen Vorschriften, befugt, Impfungen vorzunehmen.

§. 54. Sie haben über die ausgeführten Impfungen die vorschriftsmässigen Impf-Scheine auszustellen und diese den Angehörigen des Impflings Behufs des Nachweises über die geschehene Impfung bei der Revision einzuhandigen.

§. 55. Ueber die von ihnen vorgenommenen Impfungen haben sie Listen nach dem vorgeschriebenen Schema zu führen und dieselben am Jahresschluss dem Landrath, bezw. der Polizei-Verwaltung von Görlitz und Liegnitz einzureichen.

XI. Schluss - Bestimmungen.

§. 56. Bei den öffentlichen Impfungen soll Jedermann, gleichviel von welchem Alter, Gelegenheit geboten sein, an sich oder an den Seinigen Revaccinationen ausführen zu lassen.

Wer sich daher an diesen Terminen zu solchem Zweck meldet, darf ohne hinreichende Gründe niemals zurückgewiesen werden.

Ueber die Remunerirungen der Bezirks-Impf-Aerzte werden in einem Nachtrage zu diesem Reglement Bestimmungen ergehen.

Liegnitz, den 16. Novembr 1874.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Accession no.
ACK

Author

Jacobi, C.R.E.
Das Reichs-Impf-
Gesetz. 1875.
Call no.

INOCULATION
VACCINATION

Collect: A. C. FLEBS

from: EK

date:

Roenne, J. v., Kreisrichter, Die kriminalistische Zurechnungsfähigkeit. Kritik der Paragraphen 46 bis 52 des Entwurfs eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund. Unter Beifügung eines Abdruckes der darauf bezüglichen Motive und Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen. 1870. (92 S. gr 8.) 1,80 M.

Das Literarische Centralblatt, Jhrg. 1870. Nr. 20, bemerkt u. A. über d. Werk: „Die vorliegende Schrift ist durch den im Juli 1869 veröffentlichten Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund veranlasst worden. Der Verfasser sagt in dem Vorworte: „Die Frage, wie im Gesetze der Begriff der Zurechnungsfähigkeit resp. der Unzurechnungsfähigkeit zu bestimmen sei, hat für das gesammte Strafrecht die Bedeutung einer Lebensfrage.“ Der Verf. findet um so mehr Veranlassung, die Frage über die gesetzliche Behandlung der Zurechnungsfähigkeit zum Gegenstand einer speziellen Untersuchung zu machen, als der Entwurf den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit neu aufgenommen, und nicht blos juristische Meinungs-Differenzen zu lösen sind, sondern auch eine Meinungs-Uebereinstimmung zwischen der Jurisprudenz und der gerichtlichen Medizin herbeizuführen versucht werden muss. Je dunkler hier noch alles ist, um so dringender dürfte es geboten sein, dass vor Allem die Jurisprudenz über die Grundbegriffe volle Klarheit zu erlangen suche“ (folgt nähere Angabe des Inhalts). — „Jedenfalls haben wir es mit einer Arbeit zu thun, die mit dazu beitragen wird, dass Klarheit in einer der schwierigsten strafrechtlichen Lehren gewonnen werde, und die sich deshalb der Beachtung der Kriminalisten in nicht geringem Masse empfiehlt.“

„Da der Entwurf die an sich heikle Frage der Zurechnungsfähigkeit noch schwieriger macht durch die dem preussischen Strafgesetz ganz fremde „geminderte Zurechnungsfähigkeit“, und da die in der kleinen Schrift (sammt den medizinischen Gutachten) vollständig mit abgedruckten Motive hierüber sehr kurz hinweggehen, so wird die fleissige und sachkundige Arbeit willkommen sein, welche, von den Grundgedanken über den Begriff der Zurechnungsfähigkeit ausgehend, in klarer Fassung durch Darlegung der Konsequenzen ein Einverständniss unter den Juristen, wie zwischen Juristen und Medicinern herbeizuführen strebt. (Oder-Zeitung 1869. No. 600.)

„Der Verfasser erörtert besonders die „geminderte Zurechnungsfähigkeit“ des Entwurfs, und seine Ausführung und Bedenken dünken uns beherzigenswerth.“ (Kölnische Zeitung 1870. Nr. 55.)

Vergütung an Medizinalbeamte für Besorgung gerichtsarztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte. Gesetz vom 9. März 1872. Nach amtlichen Quellen bearbeitet von Dr. Liman, Geh. Med.-Rath, Professor u. Stadtphysikus zu Berlin. (24 S. kl. 8.) 1872. . . . 0,60 M.

„Der Herausgeber hat aus den Kommissions-Berichten und Motiven alles sorgfältig zusammengetragen, was zum Verständniss und zur richtigen Auslegung des Gesetzes dienen kann, und so wird dasselbe in dieser Erweiterung den Bethelligten zweifellos willkommener, als im nackten Wortlaute sein.“ (Pharmazeutische Ztg. 1873. Nr. 11.)

„Bei der Bedeutung des Gesetzes für Juristen und Mediciner ist es erfreulich, dass dasselbe in dem genialen Nachfolger Casper's einen Bearbeiter gefunden. Für die betreffenden Kreise ist das Werkchen geradezu unentbehrlich.“ (Gruchot, Beiträge, N. F. II. Band 3/4. Heft.)

„Der Herr Verfasser hat das Gesetz vom 9. März 1872, das den preussischen Medizinal-Beamten eine neue Taxe für ihre geleisteten Geschäfts-Verrichtungen gewährt, paragraphenweise kommentirt und mit den Motiven aus dem Kommissions-Berichte und den Verhandlungen im Abgeordnetenhaus versehen.“

Der Medizinal-Beamte wird bei der Normirung seiner Liquidation einen ausserordentlich bequemen und willkommener Rathgeber in obigem Werkchen finden. In einer Einleitung ist die Geschichte dieses Gesetzes dargestellt.“ (Med. Rundschau 1873, III. Heft, Bog. 3.)

„Es ist dankbar anzuerkennen, dass sich eine solche Hand der Mühe unterzogen hat, das Gesetz mit erläuternden Anmerkungen zu versehen. Die Ausgabe wird den Medizinal-Beamten eine willkommene Hülfe bei Ihren Liquidationen gewähren.“ (Spener'sche Zeitung 1873 Nr. 123.)